

### Inhalt

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zum Leitungs- und Wahlgesetz (DB-LWG) ..... 153

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Leitungs- und Wahlgesetzes mit den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen..... 170

#### Durchführungsbestimmungen

#### Durchführungsbestimmungen zum Leitungs- und Wahlgesetz (DB-LWG)

Vom 18. Juni 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Durchführungsbestimmungen:

##### I. Allgemeines

##### DB zu § 1 LWG: Regelungsbereich

**1.1** Das Leitungs- und Wahlgesetz (LWG) regelt die Voraussetzungen für die Wahl und die Zusammensetzung der Ältestenkreise, die Mitgliedschaft in den Organen der Kirchengemeinden sowie Kirchenbezirke und die Mitgliedschaft in der Landessynode. Es gilt in entsprechender Weise für die Stadtkirchenbezirke und ihre Organe, soweit keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.

**1.2** Gleichzeitig wird in dem Gesetz die Berufung und die Beendigung der Mitgliedschaft in den genannten Organen geregelt.

**1.3** Die Bestimmungen des LWG finden auch auf das Wahlverfahren der Personalgemeinden Anwendung (§ 12 Abs. 1 PersGG – Rechtsammlung Baden Nr. 130.500).

##### DB zu § 3 LWG: Wahlberechtigung

**3.1** Das Mindestalter von 14 Jahren hat das Gemeindeglied vollendet, das am Tag der Wahl Geburtstag hat und 14 Jahre alt wird (§ 187 Abs. 2 BGB). Das bedeutet, dass alle Gemeindeglieder, die am 1. Dezember 1999 und früher geboren wurden, bei der allgemeinen Kirchenwahl 2013 wahlberechtigt sind.

**3.2** Die Wahlberechtigung setzt die Mitgliedschaft zur Evangelischen Landeskirche in Baden voraus.

Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Pfarr- oder Kirchengemeinden ist. Mitglieder einer Pfarr- oder Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die im Bereich der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder ausschließlich Mitglied einer anderen Kirchengemeinschaft sind (Artikel 8 Abs. 1 GO).

Die Konfirmation ist nicht Voraussetzung für die Wahlberechtigung.

**3.3** Bei mehreren Wohnsitzen besteht das Wahlrecht nur in der Gemeinde des Hauptwohnsitzes nach staatlichem Melderecht (vergleiche hierzu § 1 der Verordnung zum Kirchengesetz [der EKD] über die Kirchenmitgliedschaft vom 21. Juni 1985, Rechtsammlung Baden Nr. 140.110). Das Meldegesetz des Landes Baden-Württemberg spricht statt von Wohnsitz von Wohnung. Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung, die in § 17 Abs. 2 S. 1 bis 3 Meldegesetz wie folgt bestimmt ist:

„(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. ....“

**3.4** Abweichend von dem Prinzip der Wahlberechtigung im Wahlbezirk des Hauptwohnsitzes sind die Gemeindeglieder, die sich nach Artikel 8 Abs. 3 GO im Ganzen umgemeldet haben, im Wahlbezirk der Pfarrgemeinde wahlberechtigt, in die sie aufgenommen wurden. Voraussetzung ist, dass die Aufnahme so rechtzeitig erfolgt, dass bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 63 Abs. 3 LWG erfolgen kann. Wegen des Ummeldeverfahrens wird auf DB-LWG Nrn. 63.3 und 63.4 verwiesen. Dies gilt auch für die Ummeldungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg; siehe hierzu Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (Rechtssammlung Baden Nr. 140.330). Wegen Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland wird auf DB-LWG Nr. 63.8 verwiesen.

**3.5** Außer den Mitgliedern anderer Gliedkirchen der EKD scheidet auch Glieder selbstständiger evangelischer Kirchen, die im Bereich der Landeskirche bestehen, für die Wahlbeteiligung aus. Für den Übertritt im Bereich der ACK in Baden-Württemberg gilt die entsprechende Vereinbarung vom 13. November 1984 (GVBl. 1985 S. 50, Rechtssammlung Baden Nr. 140.200). Die römisch-katholische Kirche und die altkatholische Kirche sind an der Vereinbarung nicht beteiligt.

**3.6** Aus dem Ausland zugezogene Mitglieder einer evangelischen Kirche werden nach § 9 Abs. 3 des Kirchengesetzes [der EKD] über die Kirchenmitgliedschaft (Rechtssammlung Baden Nr. 140.100) grundsätzlich mit ihrer Anmeldung bei der staatlichen Meldebehörde Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diese Anmeldung wird einer Aufnahme durch den Ältestenkreis, wie sie Artikel 16 Abs. 3 Nr. 4 GO vorsieht, gleichgestellt und kirchlicherseits von Amts wegen anerkannt. Daraus ergibt sich unter den sonstigen Voraussetzungen die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Nach § 9 Abs. 4 Kirchenmitgliedschaftsgesetz hat ein solches Gemeindeglied jedoch die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Pfarramt seine Anmeldung von Anfang an rückgängig zu machen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt von dem Gemeindeglied die Mitgliedschaft bestritten, ist im Einzelfall zu entscheiden.

**3.7** Nach den gesamtkirchlichen Regelungen der EKD sowie § 2 Abs. 2 Kirchliches Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskir-

che in Baden sind die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs Glieder der Kirchengemeinde, in deren Gebiet sie ihren ständigen Wohnsitz oder dienstlichen Aufenthalt haben (Rechtssammlung Baden Nr. 310.612). Zu den Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs gehören die Berufssoldatinnen bzw. Berufssoldaten und Mitarbeitenden der Standortverwaltung einschließlich deren im Gebiet wohnender Familienangehörigen.

Durch diese spezialgesetzliche Regelung erlangen diejenigen des genannten Personenkreises die Wahlberechtigung in der Pfarrgemeinde, in deren personalen Seelsorgebereich sie ihren Wohnsitz oder ihren dienstlichen Aufenthalt haben, soweit sie nicht bereits durch ihren Hauptwohnsitz Mitglied der Pfarrgemeinde sind. Diese Spezialregelung geht der allgemeinen Regelung des staatlichen Melderechts vor.

Der genannte Personenkreis ist nur dann in den Wählerverzeichnissen des Kirchlichen Rechenzentrums Südwestdeutschland erfasst, wenn ein Hauptwohnsitz begründet wurde. Im Benehmen mit der jeweiligen Militärpfarrerin bzw. dem jeweiligen Militärpfarrer ist die Form der Information der hiernach Wahlberechtigten und das Verfahren der Aufnahme in das Wählerverzeichnis abzuklären.

**3.8** Die Information der wahlberechtigten Gemeindeglieder über Ort und Zeitraum der Wahl hat durch den Gemeindevwahlausschuss in geeigneter Weise zu erfolgen. Dies kann z. B. gemeinsam mit dem Versand/Verteilen der Wahlbenachrichtigungen oder mit der Wahlinformation über die Kandidierenden erfolgen. Die Wahlbenachrichtigung dient gleichzeitig als Wahlausweis. Die Wählerverzeichnisse (nach Straßen sortiert) werden in gedruckter Form (einfach) und als Datei (CSV-Format) in der dritten Septemberwoche zur Verfügung gestellt. Auf den Ausdruck von Adresstiketten wird verzichtet, jedoch werden diese ebenfalls als Datei zum Download (Herunterladen von Dateien) bereitgestellt. Das Downloaden der Wählerverzeichnisse und der Adresstiketten in Dateiform erfolgt über das Portal des Kirchlichen Rechenzentrums Südwestdeutschland (KRZ-Portal).

**3.9** Der Verlust der Wahlberechtigung nach § 3 Abs. 2 LWG setzt eine förmliche Entscheidung nach § 62 bzw. § 64 LWG vor der Wahl voraus. Unter den Voraussetzungen des § 77 Abs. 3 LWG kann gegebenenfalls nach der Wahl im Rahmen einer Wahlanfechtung eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden herbeigeführt werden.

#### **DB zu § 4 LWG: Wählbarkeit**

**4.1** Die Voraussetzungen der Wählbarkeit ergeben sich im Wesentlichen aus der Bedeutung, der Verantwortung und den Aufgaben der Gemeindeleitung durch den Ältestenkreis und den Leitungsdienst der einzelnen Kirchenältesten nach der Grundordnung (vgl. insbesondere Artikel 16, 27 Abs. 1 und 2 sowie 89). § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LWG fasst diese Voraussetzungen in der Person der bzw. des Kandidierenden zusammen.

**4.2** Das Mindestalter von 18 Jahren hat ein Gemeindeglied vollendet, das am Tag der Wahl Geburtstag hat und 18 Jahre alt wird (§ 187 Abs. 2 BGB). Das bedeutet, dass alle Gemeindeglieder, die am 1. Dezember 1995 und früher geboren wurden, bei der allgemeinen Kirchenwahl 2013 wählbar sind.

**4.3** Begründen Kirchenälteste während der Wahlperiode ein Arbeitsverhältnis i.S. von § 4 Abs. 2 LWG oder erfolgt die Erhöhung des als geringfügig anzusehenden Beschäftigungsumfanges (höchstens bis zu fünf Wochenstunden), scheidet diese aufgrund von § 4 Abs. 2 LWG aus dem Ältestenamts aus.

Der Ausschluss von der Wählbarkeit gilt auch für die Elternzeit oder während einer Beurlaubung.

**4.4** Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist auch ein Gemeindeglied, das aufgrund eines Gestellungsvertrages in der Pfarrgemeinde seinen Dienst versieht, in der es wahlberechtigt ist.

**4.5** Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, die nicht bereits nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 c) LWG oder § 10 Abs. 1 Nr. 3 LWG dem Ältestenkreis stimmberechtigt angehören (z. B. im Kirchenbezirk eingesetzte Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone) sind in ihrem Wohnort wählbar.

#### **DB zu § 5 LWG: Ausschluss von Angehörigen**

**5.1** Nicht wählbar sind auch Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören (§ 4 Abs. 4 LWG).

#### **DB zu § 7 LWG: Ältestenkreis der Pfarrgemeinde - Zahl der Kirchenältesten, Gemeindegewahl**

**7.1** Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten ist abhängig von der Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Für die allgemeinen Kirchenwahlen 2013 ergibt sich diese Zahl aus den letzten im Jahre 2012 an die Pfarrämter übersandten Bestandslisten des Kirchlichen Rechenzentrums Südwestdeutschland. Die Gemeindeglieder mit Zweitwohnsitz zählen nicht mit.

Dies gilt auch für Personalgemeinden (§ 12 Abs. 2 S. 1 PersGG – Rechtssammlung Baden 130.500).

**7.2** Ergeben sich im Wahljahr Veränderungen durch die Zusammenlegung bzw. Auflösung von Predigtbezirken bzw. Wahlbezirken

- a) durch Veränderung des Gebiets von Pfarrgemeinden,
- b) durch rasante Veränderungen (Neubaugebiet)

kann im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat die Zahl der Gemeindeglieder zum jeweiligen Zeitpunkt der Veränderung zu Grunde gelegt werden.

**7.3** Die Bekanntgabe des Beschlusses des Ältestenkreises, dass die Zahl der durch die Gemeinde zu wählenden Kirchenältesten erhöht wird, muss bei den allgemeinen Kirchenwahlen 2013 spätestens am **21. Ju-**

**li 2013** zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, erfolgen.

**7.4** Die Erhöhung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten hat keine Auswirkung auf die Zahl der in die Bezirkssynode zu entsendenden Synodalen.

**7.5** Scheiden Kirchenälteste im Lauf der Wahlperiode aus, ist eine Nachwahl nach § 16 LWG erst erforderlich, wenn die Zahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 LWG (Sollzahl) unterschritten wird.

**7.6** Die Bildung des Ältestenkreises durch Teilortswahl richtet sich nach § 9 LWG.

#### **DB zu § 8 LWG: Zuwahl durch den Ältestenkreis**

**8.1** Die Zuwahl bietet die Möglichkeit, die Repräsentation der in der Gemeinde vorhandenen Aktivitäten berufsständischer und sonstiger Gruppierungen im Ältestenkreis zu fördern bzw. die Vertretung aus einem dem Gebiet der Pfarrgemeinde zugehörigen Orts- oder Stadtteil zu verbessern.

**8.2** Die Zuwahl ist geheim. Zur Frage der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises und der Durchführung der Wahl wird auf Artikel 108 GO und die Ausführungen zu § 16 LWG (DB-LWG Nr. 16.1 ff) verwiesen.

**8.3** Bezüglich der Auswirkungen auf die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten des Ältestenkreises wird auf § 10 LWG verwiesen.

**8.4** Die zugewählten Kirchenältesten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die nach § 7 LWG von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten.

**8.5** Die Namen der zugewählten Kirchenältesten sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

#### **DB zu § 9 LWG: Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen; Teilortswahl im Predigtbezirk**

**9.1** Die Regelung über die Einrichtung von Predigtbezirken zur Durchführung einer Teilortswahl wurde angepasst. Sie kann in Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen angewandt werden.

**9.1.1** Die Einrichtung von Predigtbezirken zur Durchführung einer Teilortswahl kann auch in Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt bzw. Gruppenamt) erfolgen, wenn mehrere Predigtstellen vorhanden sind.

**9.1.2** Soll für die Amtsperiode **2013/2019** der Ältestenkreis durch Teilortswahl gebildet werden, hat der Ältestenkreis

- a) die Einrichtung der Predigtbezirke an den Predigtstellen zu beschließen,
- b) die Zuordnung der Gemeindeglieder zu diesen Predigtbezirken nach Orts-/Stadtteilen oder Straßen festzulegen und
- c) die Zahl der in den Predigtbezirken zu wählenden Kirchenältesten festzustellen.

Die Gemeindeversammlung ist zuvor zu hören (Artikel 22 Abs. 6 GO). Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

**9.1.3** Bei der Bildung des Ältestenkreises durch Teilortswahl werden die Kirchenältesten jeweils für den Predigtbezirk gewählt, der ein eigener Wahlbezirk ist. Die in den Predigtbezirken Gewählten bilden den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde.

**Beispiel:**

In der Kirchengemeinde E besteht in der Petrus-, Paulus- und Johannesgemeinde jeweils eine Pfarrstelle. In der Petrus- und Paulusgemeinde befinden sich jeweils eine Predigtstelle. Die Johannesgemeinde hat drei Predigtstellen, eine im städtischen, zwei im ländlichen Bereich. Es besteht ein Ältestenkreis. Die Gemeindegliederzahl beträgt 2.100. Nach § 7 LWG

sind 8 Kirchenälteste zu wählen. Die (Soll-)Zahl kann nach § 7 LWG um vier auf 12 Kirchenälteste erhöht werden.

Beschließt der Ältestenkreis **der Johannesgemeinde**, dass zur Durchführung der Teilortswahl für den Bereich aller Predigtstellen jeweils ein Predigtbezirk eingerichtet wird, ist die Zahl der in den Predigtbezirken zu wählenden Kirchenältesten in der Regel auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl zu ermitteln:

Gesamtzahl der Kirchenältesten nach § 7 X Zahl der Gemeindeglieder des Predigtbezirks  
Zahl der Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde

**9.1.4** Nach dem Beispiel zu Nr. 9.1.3 ergibt sich unter Zugrundelegung der nach § 7 Abs. 2 LWG ermittelten Sollzahl (hier: 8 Kirchenälteste) rechnerisch folgende Aufteilung

Predigtbezirk	Gemeindeglieder	Kirchenälteste
A	1.400	5
B	400	2
C	300	1
<b>Pfarrgemeinde insgesamt:</b>	<b>2.100</b>	<b>8</b>

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ältestenkreises, die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten abweichend vom rechnerischen Ergebnis festzulegen, wenn dies sachlich begründet ist (§ 9 Abs. 1 letzter Satz LWG). Eine Änderung darf nicht willkürlich erfolgen.

**9.1.5** Ein Ausgleich kann auch durch die Erhöhung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach § 7 Abs. 4 LWG erfolgen. So kann der Ältestenkreis beispielsweise die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten im Predigtbezirk C um 1 auf 2 und im Predigtbezirk A um 2 auf 7 (oder um 3 auf 8) erhöhen, so dass insgesamt 11 (bzw. 12) Kirchenälteste zu wählen sind.

Soll in diesem Beispiel eine Erhöhung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten vorgenommen werden, könnte dies zu folgendem Ergebnis führen:

Predigtbezirk	Gemeindeglieder	Kirchenälteste	Erhöhung	insgesamt zu wählende Kirchenälteste
A	1.400	5	2	7
B	400	2	0	2
C	300	1	1	2
<b>Pfarrgemeinde insgesamt:</b>	<b>2.100</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>11</b>

**9.1.6** Es ist auch möglich, nur zwei Predigtbezirke einzurichten, zum Beispiel an der Predigtstelle A sowie einen Predigtbezirk für den Bereich der Predigtstellen B und C (§ 9 Abs. 3 LWG).

**9.1.7** Auf die Möglichkeit der Delegation von Zuständigkeiten des Ältestenkreises auf die in den Predigtbezirken gewählten Kirchenältesten (vgl. §§ 14 Abs. 1, 32 a und b LWG) sowie die Möglichkeit, einen Ortsältestenrat zu bilden (§ 14 a LWG), wird hingewiesen.

**DB zu § 10 LWG: Gesetzliche Mitglieder**

**10.1** Nach Artikel 108 Abs. 1 Nr. 1 GO ist ein Ältestenkreis beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Diese und andere Bestimmungen, z. B. § 9 Pfarrstellenbesetzungsgesetz, machen es erforderlich, die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten eines Ältestenkreises festzulegen. Dies ist insbesondere im Blick auf Veränderungen durch die Zuwahl nach § 8 LWG bzw. durch das Ausscheiden von Mitgliedern während der Wahlperiode erforderlich.

**10.2** Durch folgendes Beispiel soll deutlich gemacht werden, wie die **Gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten (GMzdK)** eines Ältestenkreises in der jeweiligen Situation ermittelt wird:

GMzdK eines Ältestenkreises mit 2.500 Gemeindegliedern (§ 7 Abs. 2 LWG) ergibt	8 Kirchenälteste
Erhöhung durch Zuwahl von vier Kirchenältesten (§ 8 Abs. 1 LWG; das Gleiche gilt auch, wenn bereits bei der Gemeindegliederwahl nach § 7 Abs. 4 LWG eine Erhöhung erfolgte)	+ 4 Kirchenälteste
danach beträgt die <b>GMzdK</b>	<b>12</b> Kirchenälteste
Es scheiden zwei Kirchenälteste aus	-2 Kirchenälteste
danach beträgt die <b>GMzdK</b>	<b>10</b> Kirchenälteste
Nach einer erneuten Zuwahl eines/einer Kirchenältesten	+1 Kirchenälteste(r)
beträgt die <b>GMzdK</b> nunmehr	<b>11</b> Kirchenälteste
Scheiden danach drei Kirchenälteste aus	-3 Kirchenälteste
beträgt die <b>GMzdK</b> (wieder)	<b>8</b> Kirchenälteste.

Scheidet eine weitere Kirchenälteste bzw. ein weiterer Kirchenältester aus dem Ältestenkreis aus, ändert sich die GMzdK dadurch nicht. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten beträgt nach wie vor acht Kirchenälteste.

Das Gleiche gilt, wenn noch weitere Kirchenälteste ausscheiden. Dies bedeutet, dass bei einem Absinken der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten unter die Zahl acht bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit von der gesetzlichen Mitgliederzahl acht auszugehen ist.

**10.3** Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mitgliedschaft mit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers sowie den nach gesetzlicher Regelung mit der Leitung einer Gemeinde betrauten Personen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 LWG) ist der **Ältestenkreis** bei der in Nr. 10.2 angenommenen Gemeindegröße bei unterschiedlicher GMzdK wie folgt **beschlussfähig**:

GMzdK	§ 10 (1) Nr. 2 LWG	GMzdK	Beschlussfähigkeit bei einer Anwesenheit von Mitgliedern
12	+ 1	13	(6 + 1=) 7 Mitglieder
11	+ 1	12	(ger. 6 + 1=) 7 Mitglieder
10	+ 1	11	(5 + 1 =) 6 Mitglieder
9	+ 1	10	(ger. 5 + 1=) 6 Mitglieder
8	+ 1	9	(4 + 1=) 5 Mitglieder.

Unterschreitet die tatsächliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten in diesem Beispiel die Zahl acht, hat dies auf die GMzdK und letztlich auf die notwendige Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfähigkeit keinen Einfluss.

**10.4** Erst wenn die Zahl der Kirchenältesten die **gesetzliche Mitgliederzahl (GMzdK)** unterschreitet (im Beispiel 10.2 unter acht Kirchenälteste), ist eine **Nachwahl** durch den Ältestenkreis nach den Bestimmungen des § 16 LWG vorzunehmen. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Wahlverfahren die bzw. der ausgeschiedene Kirchenälteste Mitglied des Ältestenkreises wurde.

**10.5** In Pfarrgemeinden, in denen der Ältestenkreis nach § 9 LWG im Verfahren der Teilortswahl gebildet wurde, ist darauf zu achten, dass die „Sollzahl“ der Kirchenältesten des Predigtbezirks nicht unterschritten wird; vergleiche hierzu DB-LWG Nr. 9.1.4 und 16.2.

#### **DB zu § 11 LWG: Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme**

**11.1** Nach § 19 Abs. 4 AG-PfDG.EKD (siehe hierzu auch § 11 Abs. 1 LWG) gehört bei Stellenteilung die Pfarrerin bzw. der Pfarrer dem Ältestenkreis als beratendes Mitglied an, wenn ihr bzw. ihm das Stimmrecht nicht zusteht.

**11.2** Beratende Mitglieder gehören dem Ältestenkreis mit allen Rechten und Pflichten kraft Gesetzes an, sie

dürfen sich jedoch an Abstimmungen nicht beteiligen. Beratende Mitglieder sind

- zu allen Sitzungen einzuladen,
- erhalten alle Unterlagen und die Protokolle zu den jeweiligen Sitzungen,
- können Tagesordnungspunkte anmelden,
- können Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung stellen.

**11.3** Bei beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann der Ältestenkreis den Umfang der Teilnahme an den Sitzungen bestimmen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ältestenkreises, beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch bei Abstimmungen die Anwesenheit zu gestatten.

Der Ältestenkreis legt fest, welche Unterlagen der Sitzung beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten. Eine Verpflichtung zur Überlassung von Protokollen oder Auszügen hiervon besteht nicht.

#### **DB zu § 12 LWG: Vorsitz im Ältestenkreis**

**12.1** Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (Gruppenpfarramt, ggf. Gruppenamt), muss auch für die Person kraft Amtes eine Wahl durchgeführt werden.

**12.2** Bei Stellenteilung (§ 11 Abs. 1 LWG) tritt bei einer Pfarrgemeinde mit einer Pfarrstelle ein turnusmäßiger Wechsel des Stimmrechts dann ein, wenn die Pfarrerin bzw. der Pfarrer das Stellvertretendenamt inne hat. Wurde die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in das Vorsitzendenamt gewählt, hat beim turnusmäßigen Wechsel des Stimmrechts eine Wahl zu erfolgen.

**12.3** Wurde bei Stellenteilung eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer in ein Leitungsamt

- des Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen (Vorsitzendenamt bzw. Stellvertretendenamt) oder
- der Bezirkssynode (Vorsitzendenamt, Stellvertretung, Bezirkskirchenrat)

gewählt, hat der Wechsel des Stimmrechts im Ältestenkreis unabhängig von der Ausübung dieser Ämter zu erfolgen.

**12.4** Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 LWG stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind, können nicht das Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt übernehmen. Sind sie jedoch als Mitglied eines Gruppenamtes nach § 10 Abs. 2 Buchstabe c LWG stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises, können sie das Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt übernehmen.

#### **DB zu § 13 LWG: Sitzungen des Ältestenkreises**

**13.1** Siehe ggf. Mustergeschäftsordnung (Rechtsammlung Baden Nr. 100.400).

#### **DB zu § 14 LWG: Ausschüsse, Delegation**

**14.1** Die gesetzliche Vertretung der Kirchengemeinde erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt und de-

ren Stellvertretung oder eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats (Artikel 28 Abs. 1 GO).

#### **DB zu § 16 LWG: Nachwahl durch den Ältestenkreis**

**16.1** Die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten (GMzdK) nach § 10 LWG ergibt sich aus § 7 i. V. m. § 8 LWG und wird unter DB-LWG Nrn. 10.1 bis 10.4 erläutert.

**16.2** Wurde der Ältestenkreis im Verfahren der Teilortswahl gebildet, soll eine Nachwahl für den Predigtbezirk erfolgen, wenn die bei den allgemeinen Kirchenwahlen für den Predigtbezirk festgelegte „Sollzahl“ der Kirchenältesten unterschritten wird; siehe hierzu auch DB-LWG Nr. 9.1.4. War es nicht möglich, innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe an die Gemeinde (§ 16 Abs. 4 LWG) ein Gemeindeglied für dieses Amt zu wählen, kann eine Nachwahl für den Predigtbezirk unterbleiben und wie folgt verfahren werden:

Ist durch das Ausscheiden die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten des Ältestenkreises (siehe hierzu § 7 Abs. 2 LWG, § 10 LWG sowie DB-LWG Nr. 9.1.4) insgesamt

- a) unterschritten, soll das Nachwahlverfahren in den anderen Predigtbezirken durchgeführt werden,
- b) nicht unterschritten, kann eine Zuwahl in den anderen Predigtbezirken erfolgen.

**16.3** Für die Nachwahl spielt es keine Rolle, aufgrund welchen Wahlverfahrens ausgeschiedene Kirchenälteste vormals Mitglied des Ältestenkreises wurden.

**16.4** Zu Beginn einer Wahlperiode ist eine Nachwahl immer dann vorzunehmen, wenn

- a) bei der Wahl weniger Kandidierende zur Verfügung standen, als Kirchenälteste zu wählen sind,
- b) bei Nichtannahme der Wahl oder einem Ausscheiden wegen familienrechtlicher Beziehungen niemand für ein Nachrücken im Sinne von § 75 Abs. 3 LWG zur Verfügung steht (vergleiche DB-LWG Nr. 75.7),
- c) im Rahmen einer Wahlanfechtung die Wahl Einzelner für ungültig erklärt wird (§ 78 Abs. 2 LWG).

**16.5** Eine Nachwahl findet nicht statt, wenn eine Neuwahl nach § 17 LWG erforderlich wird, weil die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenältesten gesunken ist. Das Gleiche gilt im Falle des § 18 LWG bei der Auflösung des Ältestenkreises.

**16.6** Bezüglich der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises bei der Wahl wird auf das Beispiel unter DB-LWG Nr. 10.3 verwiesen. Nach Artikel 108 Abs. 1 Nr. 3 GO ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Zu den abgegebenen Stimmen gehören

auch die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen (Artikel 108 Abs. 2 GO).

**16.7** Kommt diese Mehrheit (absolute Mehrheit) nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben (einfache Mehrheit), mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen (Artikel 108 Abs. 1 Nr. 4 GO).

**16.8** Das Gleiche gilt, wenn wegen Stimmgleichheit eine Stichwahl erforderlich ist (Artikel 108 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 GO).

**16.9** Die Namen der ausgeschiedenen bzw. durch Nachwahl gewählten Kirchenältesten sind dem Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 80 Abs. 2 LWG mitzuteilen.

**16.10** Von der Nachwahl ist die Zuwahl nach § 8 LWG zu unterscheiden. Mit einer Nachwahl kann auch eine Zuwahl erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Möglichkeit der Zuwahl erst mit der Aufstellung des Wahlvorschlags ergibt.

#### **DB zu § 17 LWG: Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten**

**17.1** Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Amt der Kirchenältesten durch die in § 6 Abs. 1 und 2 LWG genannten Tatbestände.

Bei der Niederlegung des Amtes wird das Ausscheiden zum Zeitpunkt der Mitteilung wirksam, wenn kein anderer künftiger Termin genannt wird. Die Mitteilung soll schriftlich an den Ältestenkreis erfolgen.

**17.2** Die Bestellung von Bevollmächtigten hat in der Regel unverzüglich durch den Bezirkskirchenrat - mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates - zu erfolgen.

**17.3** Die Bevollmächtigten sind rechtlich den Kirchenältesten gleichgestellt. Bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden nach Artikel 26 GO gilt dies auch für die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat und in dessen Ausschüssen.

**17.4** Die Bevollmächtigten werden in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt. Eine gottesdienstliche Einführung wie bei den Kirchenältesten erfolgt nicht.

**17.5** Für die Feststellung der Zahl der nach § 7 LWG zu wählenden Kirchenältesten ist die Gemeindegliederzahl nach DB-LWG Nr. 7.1 maßgebend. Auf Antrag des Gemeindevwahlausschusses kann der Evangelische Oberkirchenrat nach § 7 Abs. 3 S. 2 LWG einen anderen Zeitpunkt festlegen.

#### **DB zu § 18 LWG: Auflösung des Ältestenkreises**

**18.1** Bei Auflösung eines Ältestenkreises durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Artikel 20 GO sind in der Regel unverzüglich Bevollmächtigte durch den Bezirkskirchenrat zu bestellen; siehe hierzu DB-LWG Nrn. 17.2 und 17.3.

### DB zu § 20 LWG: Zusammensetzung des Kirchengemeinderats in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen

**20.1** Wegen der Mitgliedschaft bei Stellenteilung wird auf § 19 Abs. 4 AG-PfDG.EKD verwiesen.

**20.2** Nach § 20 Abs. 2 LWG sind durch den Verweis auf §§ 4, 5 und 6 LWG folgende Regelungen getroffen:

- a) Nicht wählbar in den Kirchengemeinderat sind Kirchenälteste, die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt (§ 4 Abs. 2 S. 2 LWG).

#### Beispiel:

Ein Gemeindeglied, das in der Paulus-Gemeinde wohnt, ist Kirchendiener in der Petrusgemeinde. Als Gemeindeglied der Paulusgemeinde wird es in den Ältestenkreis dieser Gemeinde gewählt. Die Tätigkeit (mit mehr als fünf Wochenstunden) in der Petrusgemeinde ist kein Hinderungsgrund. Als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Kirchengemeinde ist die Kirchendienerin bzw. der Kirchendiener in den Kirchengemeinderat nicht wählbar.

- b) Kirchenälteste verschiedener Pfarrgemeinden können nicht Mitglied des Kirchengemeinderats sein, wenn sie Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG sind. Werden solche Angehörige gewählt, muss die Mitgliedschaft das Los entscheiden, wenn die Beteiligten sich nicht einigen. Das Gleiche gilt, wenn während der Amtszeit eine Beziehung im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG eintritt.

**20.3** Eine mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle beauftragte Pfarrerin bzw. beauftragter Pfarrer ist hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Organen kirchlicher Körperschaften der Inhaberin bzw. des Inhabers einer Gemeindepfarrstelle gleichgestellt. Die Beauftragung zur Verwaltung einer Pfarrstelle an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer erfolgt

- a) durch den Evangelischen Oberkirchenrat, wenn dies auf Dauer geschieht,  
b) durch die Dekanin bzw. durch den Dekan, wenn dies zur Vertretung geschieht.

Die Beauftragung erfolgt schriftlich. Sie ist mit einer Dienstübergabe verbunden.

**20.4** Ist die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gleichzeitig mit der Verwaltung einer anderen Gemeindepfarrstelle beauftragt, zählt die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat mit einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur mit einer Stimme ausgeübt werden.

### DB zu § 21 LWG: Mitgliedschaft der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat

**21.1** Durch § 21 Abs. 1 LWG wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen die Anzahl der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat in der Regel auf die Zahl von 20 begrenzt; siehe ggf. auch § 21 Abs. 9 LWG.

**21.2** Die Zahl 20 wird erst überschritten, wenn in die Ältestenkreise einer Kirchengemeinde nach § 7 Abs. 2 LWG mehr als 40 Kirchenälteste zu wählen sind.

#### Beispiel:

In einer Kirchengemeinde mit sieben Pfarrgemeinden mit vier Ältestenkreisen mit jeweils sechs Kirchenältesten (24 Personen) und drei Ältestenkreisen mit jeweils acht Kirchenältesten (24 Personen) übersteigt die Zahl der nach § 7 Abs. 2 LWG zu wählenden Kirchenältesten die Zahl 40. Eine Erhöhung nach § 7 Abs. 4 LWG oder durch Zuwahl ist nicht zu berücksichtigen. In dieser Kirchengemeinde hat gemäß § 21 Abs. 2 LWG jeder Ältestenkreis drei Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat zu entsenden; demnach gehören dem Kirchengemeinderat 21 Kirchenälteste an.

**21.3** Bei der Wahl der von den Ältestenkreisen zu entsendenden Kirchenältesten ist zu beachten:

- a) Die nach § 21 Abs. 2 und 4 LWG festgesetzte Zahl ist spätestens bei der konstituierenden Sitzung (§ 30 LWG) vor der Wahl der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderats förmlich als „**Sollzahl der Kirchenältesten des Kirchengemeinderats (SZK)**“ festzustellen. Die Übergangsbestimmungen (DB-LWG Nr. 21.4) sind zu beachten.  
b) Die **SZK** bleibt für die ganze **Amtszeit verbindlich**.  
c) Die **SZK** ändert sich durch ein Ausscheiden nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Ältestenkreis es unterlässt, eine Nachwahl vorzunehmen.  
d) Die **SZK** ist für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kirchengemeinderats von Bedeutung; siehe hierzu DB-LWG Nr. 24.3.

Für die Ermittlung der Zahl der Gemeindevertreter von Personalgemeinden im Kirchengemeinderat ist die Sollzahl nach § 7 LWG ebenfalls zugrunde zu legen (§ 12 Abs. 2 S. 3 PersGG – Rechtssammlung Baden Nr. 130.500).

**21.4** Zur Berufung von Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat wird auf Folgendes hingewiesen:

- a) Der Kirchengemeinderat kann nach § 21 Abs. 6 LWG weitere Kirchenälteste als Mitglieder berufen. Die Zahl ist begrenzt auf höchstens die Hälfte der SZK nach DB Nr. 21.5.

#### Beispiel:

Beträgt die **SZK** 17 können höchstens 8 Kirchenälteste berufen werden – es muss abgerundet werden; bei einer Aufrundung auf 9 Kirchenälteste wären es **mehr** als die Hälfte.

- b) Ob der Kirchengemeinderat Kirchenälteste beruft, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Für eine Berufung müssen sachliche Gründe vorliegen. Berufungen dürfen nicht willkürlich erfolgen. Durch die Berufung von Kirchenältesten kann beispielsweise ein Ausgleich erfolgen, wenn die Gemeindegliederzahl der einzelnen Pfarrgemeinden sehr unterschiedlich ist. Eine Verpflichtung für eine Berufung besteht nicht.
- c) Die Zahl der tatsächlich berufenen Kirchenältesten erhöht die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, verringert sich diese Zahl entsprechend. Eine rechtliche Verpflichtung für eine Nachberufung besteht nicht. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Kirchengemeinderates, eine neue Berufung vorzunehmen.
- d) DB-LWG Nr. 21.8 ist zu beachten; auch können Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG (s.a. Nr. 21.9) nicht berufen werden.

**21.5** Nach § 21 Abs. 7 LWG kann der Kirchengemeinderat zusätzlich bis zu zwei in das Ältestenamt wählbare Gemeindeglieder zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen. Auch eine solche Berufung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Kirchengemeinderats. Diese Berufung kann auch bei der konstituierenden Sitzung vor der Wahl der Person für das Vorsitzendenamt vorgenommen werden, wenn sich in der Vorbereitung zu dieser Sitzung (zum Beispiel im Verfahren nach § 30 LWG) ergibt, dass ein Gemeindeglied bereit ist, ein Vorsitzendenamt zu übernehmen. DB-LWG Nr. 21.9 ist zu beachten; Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG können nicht berufen werden.

**21.6 Nicht wählbar** in den Kirchengemeinderat sind Kirchenälteste, die in einem Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde mit mehr als fünf Wochenstunden stehen (§ 4 Abs. 2 LWG).

#### **Beispiel:**

Ein Gemeindeglied, das in der Paulusgemeinde wohnt, ist Kirchendienerin in der Petrusgemeinde. Sie wurde in ihrer Wohnsitzgemeinde (Paulusgemeinde) in den Ältestenkreis gewählt. Ihre Tätigkeit in der Petrusgemeinde ist rechtlich hierfür kein Hinderungsgrund. Als Mitarbeiterin der Kirchengemeinde kann sie jedoch vom Ältestenkreis der Paulusgemeinde nicht in den Kirchengemeinderat entsandt werden.

**21.7** Kirchenälteste, die **Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG** sind, können nicht Mitglied des Kirchengemeinderates sein. Werden solche Angehörige von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandt, muss über die Mitgliedschaft letztlich durch Los entschieden werden, wenn sich die Beteiligten nicht einigen. Das Gleiche gilt, wenn während der Amtszeit Mitglieder des Kirchengemeinderates in eine Beziehung als Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG treten; siehe hierzu auch DB-LWG Nr. 5.1.

#### **DB zu § 22 LWG: Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme**

**22.1** Die DB-LWG Nr. 11.2 (Umfang der Teilnahme) und Nr. 11.3 (Unterlagen) gelten entsprechend.

#### **DB zu § 24 LWG: Sitzungen des Kirchengemeinderates**

**24.1** Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind in der Regel öffentlich. Die Termine sind der Gemeinde im Gottesdienst rechtzeitig abzukündigen.

**24.2** Für die Beschlussfähigkeit des Kirchengemeinderates und die Durchführung von Wahlen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Grundordnung (Artikel 108 GO). Danach ist der Kirchengemeinderat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach § 20 LWG gehören dem Kirchengemeinderat

1. von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandte Kirchenälteste,
2. vom Kirchengemeinderat berufene Kirchenälteste und andere Personen sowie
3. Mitglieder kraft Amtes,
4. Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, wenn sie für die Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde tätig sind und den Dienstsitz in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde haben,

stimmberechtigt an.

**24.3** Die Zahl der durch Wahl der Ältestenkreise zu entsendenden Kirchenältesten ergibt sich aus § 21 LWG. Dabei ist immer von der **Sollzahl der Kirchenältesten des Kirchengemeinderats** auszugehen, unabhängig davon, ob alle Ältestenkreise ihrer Verpflichtung zur Entsendung nachgekommen sind. Siehe hierzu DB-LWG Nr. 21.5 Buchst. c).

**24.4** Sofern der Kirchengemeinderat Kirchenälteste oder andere Gemeindeglieder berufen hat, ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit immer von den tatsächlich im Amt befindlichen berufenen Mitgliedern auszugehen. Siehe hierzu Artikel 108 GO.

**24.5** Die stimmberechtigten Mitglieder kraft Amtes ergeben sich aus § 20 Abs. 1 Nr. 3 LWG. Siehe hierzu DB-LWG Nrn. 20.1 und 20.2.

**24.6** Die DB-LWG Nrn. 11.2 (Umfang der Teilnahme) und 11.3 (Überlassung von Unterlagen) gelten entsprechend.

#### **DB zu § 25 LWG: Ausschüsse, Delegation**

**25.1** Die Bildung von Ausschüssen des Kirchengemeinderates ist, soweit nichts anderes geregelt ist, in den §§ 32 a und b LWG geregelt.

**25.2** Bildet der Kirchengemeinderat einen geschäftsführenden Ausschuss nach § 25 Abs. 3 LWG, dürfen diesem nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören, wobei dem geschäftsführenden Ausschuss mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 19 bzw. 21 Abs. 1 bis 4 LWG angehören müssen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Zusätzlich

muss dem geschäftsführenden Ausschuss ein Mitglied kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 LWG) angehören.

**Beispiel:** Der Kirchengemeinderat der Gemeinde X hat 21 Kirchenälteste. Danach müssen in den zu bildenden geschäftsführenden Ausschuss:

- a) mindestens elf Mitglieder des Kirchengemeinderates, da in diesem Falle die Anzahl von zehn Mitgliedern unter der Mindestvoraussetzung liegen würde, sowie
- b) ein Mitglied, das dem Kirchengemeinderat kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 LWG) angehört.

**25.3** Werden Gemeindeglieder in beschließende Ausschüsse berufen, sind zuvor die Ausschlussstatbestände nach § 4 Abs. 2 und 3 LWG zu prüfen.

#### **DB zu § 33 LWG: Zusammensetzung der Bezirkssynode**

**33.1** Auch für den Kirchenbezirk Villingen sind die Bestimmungen des Leitungs- und Wahlgesetzes anwendbar; die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates vom 12. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 32) wird überarbeitet.

#### **DB zu § 34 LWG: Zahl der Synodalen je Pfarrgemeinde, Stellvertretung**

**34.1** Die Wahlen der Bezirkssynodalen, die Berufung der Bezirkssynodalen sowie die konstituierende Sitzung der Bezirkssynode erfolgt im Rahmen des Zeitplans.

**34.2** Jeder Ältestenkreis hat einen bzw. zwei Bezirkssynodale zu wählen.

**34.3** Die Anzahl der zu wählenden Bezirkssynodalen richtet sich ausschließlich nach der Zahl der durch Gemeindevahl zu wählenden Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 LWG. Eine Erhöhung der zu wählenden Kirchenältesten nach § 7 Abs. 4 LWG sowie eine Zuwahl von Kirchenältesten nach § 8 LWG bleiben hierbei außer Betracht.

Diese Bestimmungen gelten auch für Personalgemeinden (§ 12 Abs. 2 S. 3 PersGG – Rechtssammlung Baden Nr. 130.500).

**34.4** Bei Ältestenkreisen mit einem Gruppenpfarramt bzw. einem Gruppenamt richtet sich die Zahl der Synodalen nach § 34 Abs. 3 LWG.

**34.5** Des Weiteren ist § 8 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Durchführung der Militärseelsorge (Rechtssammlung Baden Nr. 310.611) zu beachten. Danach gehört die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer der Bezirkssynode als stimmberechtigtes Mitglied an, in dessen Kirchenbezirk ihr bzw. sein Dienstort ist.

**34.6** In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von § 34 Abs. 1 bis 4 abzuweichen; der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Gilt nicht für DB-LWG Nr. 34.5.

#### **DB zu § 35 LWG: Wahlverfahren**

**35.1** Die Vorgeschlagenen müssen dem Ältestenkreis nicht angehören. Ein förmliches Einspruchsverfahren ist nicht vorgesehen.

**35.2** Die Wahl der Bezirkssynodalen und deren Stellvertretung hat in getrennten Wahlgängen im Wahlverfahren nach Artikel 108 Abs. 1 GO zu erfolgen.

**35.3** Die zu Beginn der Wahlperiode gewählten Synodalen sind dem Dekanat und dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

#### **DB zu § 36 LWG: Berufung von Synodalen**

**36.1** Der Bezirkskirchenrat nimmt (in seiner bisherigen Zusammensetzung) die ergänzende Berufung von Mitgliedern der Bezirkssynode rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode - nach Abschluss der Wahl der Bezirkssynodalen durch die Ältestenkreise - vor (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 LWG). Familienrechtliche Beziehungen im Sinne von § 5 LWG stellen kein rechtliches Hindernis für eine Wahl oder Berufung dar (vgl. hierzu § 4 Abs. 5 LWG).

**36.2** Der Bezirkskirchenrat beschließt zunächst mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Artikel 108 Abs. 1 Nr. 2 GO), wie viele Bezirkssynodale berufen werden sollen. Die Zahl der möglichen Berufungen darf ein Drittel der gewählten Mitglieder nach § 34 LWG nicht übersteigen. Für die Stadtkirchenbezirke gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

**36.3** Es ist in das Ermessen des Bezirkskirchenrates gestellt, die in § 38 LWG genannten Mitarbeitergruppen und Einrichtungen bei der Vorbereitung der Berufungsvorschläge zu beteiligen. Er kann die für die Berufung in Betracht gezogenen Gruppen und Einrichtungen auffordern, Personalvorschläge zu machen, die den Bezirkskirchenrat nicht binden. Auch ohne Aufforderung können solche Vorschläge eingereicht werden.

**36.4** Für die berufenen Synodalen sind keine Stellvertretungen zu berufen.

**36.5** Die Namen der berufenen Synodalen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

**36.6** Nach Abschluss der Wahl und der Berufungen in die Bezirkssynode wählt die Bezirkssynode in der Regel in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen die bzw. den Vorsitzenden und dessen bzw. deren Stellvertretung. Ist die bzw. der Vorsitzende eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, so muss die Vertretung ein nichttheologisches Mitglied der Bezirkssynode sein (siehe hierzu § 39 LWG).

#### **DB zu § 37 LWG: Mitglieder kraft Amtes**

**37.1** Zur Wahl der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters betreffend wird auf Artikel 48 GO und § 11 DekLeitungsG (Rechtssammlung Baden Nr. 130.100) verwiesen.

**37.2** Des Weiteren ist § 8 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge in der

Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechtssammlung Baden Nr. 310.612) zu beachten. Danach gehört die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer der Bezirkssynode als stimmberechtigtes Mitglied an, in deren Kirchenbezirk ihr bzw. sein Dienstsitz ist.

#### **DB zu § 40 LWG: Tagungen der Bezirkssynode, Geschäftsordnung**

**40.1** Die Beschlussfähigkeit der Bezirkssynode richtet sich nach Artikel 108 Abs. 1 Nr. 1 GO, das heißt, es müssen mehr als die Hälfte der gesetzlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

#### **DB zu § 45 LWG: Mitglieder durch Wahl**

**45.1** Die Wahl der Mitglieder des Bezirkskirchenrates muss nach der Änderung des § 45 LWG im ersten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode erfolgen (Artikel 45 Abs. 4 GO).

**45.2** Zunächst erfolgt die Wahl der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters. Wählbar sind alle Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und die im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche (Artikel 48 Abs. 1 GO). Kandidierende müssen weder Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Gemeindepfarrstelle sein noch der Bezirkssynode stimmberechtigt angehören.

**45.3** Die Wahl der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters ist dem Evangelischen Oberkirchenrat durch Übersendung eines Auszugs des Protokolls gesondert mitzuteilen, damit diese Wahl von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof bestätigt werden kann.

**45.4** Nach Abschluss der Wahlhandlung für die Stellvertretung im Dekansamt beschließt die Bezirkssynode mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Artikel 108 Abs. 1 Nr. 2 GO) über die Anzahl der in den Bezirkskirchenrat zu wählenden Mitglieder (§ 45 Abs. 1 LWG).

**45.5** Die Zahl der gewählten Mitglieder soll die Anzahl der Mitglieder kraft Amtes des Bezirkskirchenrates übersteigen und darf höchstens zwölf betragen. Da insgesamt (d.h. einschließlich der Mitglieder kraft Amtes) die Anzahl der theologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrates die seiner nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen soll (§ 45 Abs. 2 LWG), ist weiter darüber zu beschließen, wieviele theologische Mitglieder des Bezirkskirchenrats höchstens zu wählen sind.

**45.6** Die Wahl der theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrates kann in getrennten Wahlgängen oder in einem einheitlichen Wahlgang erfolgen. Im letzteren Falle empfiehlt es sich, alle gültigen Wahlvorschläge auf einem Stimmzettel in zwei Gruppen (theologische und nichttheologische) in jeweils alphabetischer Reihenfolge zusammenzufassen. Das Gleiche gilt für die Wahl der Stellvertretungen.

**45.7** Nicht wählbar sind Synodale als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 45 Abs. 5 LWG. Bezüglich der Wahl von Synodalen, die Angehörige im

Sinne von § 5 Abs. 1 LWG sind, ist entsprechend nach § 5 Abs. 2 LWG zu verfahren. Siehe hierzu auch DB-LWG zu § 5 LWG und DB-LWG Nr. 20.2.

#### **DB zu § 49 LWG: Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk**

**49.1** Maßgebend für die Wahlen der Landessynodalen für die Wahlperiode 2014/2020 ist die Gemeindegliederzahl zum 31. Dez. 2012, die auch für die Feststellung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten maßgebend ist. Die Zahl ergibt sich aus den letzten im Jahre 2012 erstellten Bestandslisten des Kirchlichen Rechenzentrums Südwestdeutschland.

**49.2** Die Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 31. Dez. 2012 ist auch maßgebend bei einer Nachwahl nach § 54 Abs. 5 LWG.

#### **DB zu § 50 LWG: Wählbarkeit**

**50.1** Zu den Ordinierten im Predigtamt gehören auch solche Personen, die ordiniert sind und in keinem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, wie zum Beispiel Universitätsprofessorinnen und -professoren. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die als staatliche Religionslehrerinnen und -lehrer im Schuldienst sind sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.

**50.2** Der Ausschluss von der Wählbarkeit gilt auch für die Zeit des Erziehungsurlaubs oder einer Beurlaubung.

**50.3** Haben bei der Wahl mehrere Ordinierte oder hauptamtliche Mitarbeitende (§ 50 Abs. 3 LWG) die erforderliche Mehrheit erhalten, ist nur die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

#### **DB zu § 51 LWG: Vorbereitung der Wahl**

**51.1** Die Wahlen der Mitglieder der Landessynode erfolgen im Rahmen des Zeitplans; ebenso die Berufungen.

**51.2** Die Bekanntgabe in den Gemeinden des Kirchenbezirks mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim Dekanat ist eine zwingende Vorschrift. Die Landessynode hat im Rahmen der Wahlprüfungsverfahren wiederholt Wahlen für ungültig erklärt, bei denen dies nicht beachtet wurde. Bei der Festlegung des Termins für die Tagung der Bezirkssynode, bei der die Wahl erfolgen soll, ist auf die Einhaltung der Fristen zu achten.

#### **DB zu § 52 LWG: Durchführung der Wahl**

**52.1** Bei der Vorstellung können Rückfragen an die Kandidierenden gestellt werden. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

**52.2** Sämtliche Kandidierenden müssen auf einem einheitlichen Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Es ist nicht statthaft, für Ordinierte sowie für Mitarbeitende einerseits und weitere Kandidierende andererseits getrennte Wahlgänge durchzuführen oder die Stimmzettel entsprechend zu ge-

stalten. Die Landessynode hat in früheren Jahren bei solchen Wahlverfahren die Wahl für ungültig erklärt.

**52.3** Über die Wahl der Mitglieder der Landessynode ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, für die vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Formular zur Verfügung gestellt wird. Nach dem Wahlverfahren sind das Protokoll über die Wahl und die sonstigen Wahlunterlagen (Schreiben an die Gemeindepfarrämter zur Bekanntgabe der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Stimmzettel und Strichlisten) an die

#### **Geschäftsstelle der Landessynode**

**Postfach 22 69**

**76010 Karlsruhe**

unverzüglich einzusenden. Von hier aus wird die Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 2 der Geschäftsordnung der Landessynode (Rechtssammlung Baden Nr. 100.300) veranlasst. Ein förmliches Einspruchsverfahren der Gemeindeglieder ist bei der Wahl der Mitglieder der Landessynode nicht vorgesehen.

#### **DB zu § 55 LWG: Gemeindegewahlausschüsse**

**55.1** Die Beschlüsse über die Bildung von Predigtbezirken für die Durchführung der Teilortswahl nach § 9 LWG (siehe hierzu DB-LWG Nr. 9.1 ff.) geht der Bildung von Gemeindegewahlausschüssen voraus.

**55.2** Die Bestellung, Bestätigung und Konstituierung erfolgt nach dem Zeitplan (siehe GVBl. Nr. 1/2013 S. 2).

**55.3** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach § 4 Abs. 2 LWG nicht wählbar sind, können auch nicht in den Gemeindegewahlausschuss bestellt werden.

**55.4** Die Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach Artikel 111 Abs. 1 GO. Dies ist vor allem für die dem Gemeindegewahlausschuss obliegende Überprüfung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit von Bedeutung.

**55.5** Hat der Gemeindegewahlausschuss im Einzelfall über die aktive oder passive Wahlberechtigung von Angehörigen im Sinne von § 5 LWG eines Mitglieds des Gemeindegewahlausschusses zu entscheiden, so darf dieses Mitglied gemäß Artikel 111 Abs. 2 GO an der Entscheidung nicht mitwirken. Auf DB-LWG Nr. 4.1 wird verwiesen.

**55.6** Die konkreten Aufgaben des Gemeindegewahlausschusses ergeben sich aus den §§ 60 sowie 62 bis 81 LWG.

#### **DB zu § 56 LWG: Bezirkswahlausschüsse**

**56.1** Die Bezirkswahlausschüsse werden im Rahmen des Zeitplans (siehe Anlage) vom Bezirkskirchenrat bestellt.

**56.2** Bezüglich der Verschwiegenheit bzw. Befangenheit gelten die Ausführungen unter DB-LWG Nrn. 55.4 und 55.5 entsprechend.

#### **DB zu § 58 LWG: Anordnung der Wahl, Zeitplan**

**58.1** Mit der Einführung der allgemeinen Briefwahl (§ 74 Abs. 1 LWG) besteht allgemein die Möglichkeit, die Stimme (Wahlbrief) nach Erhalt der Briefwahlunterlagen abzugeben. Daher findet der Begriff „Wahltag“ (§ 58 Abs. 1 LWG) wieder Verwendung.

**58.2** Wahltag für die allgemeinen Kirchenwahlen 2013 ist am Sonntag, den 1. Dezember 2013 (1. Advent); siehe unter Bekanntmachungen im GVBl. Nr. 1/2013 S. 2.

#### **DB zu § 59 LWG: Wahlbezirke, Stimmbezirke**

**59.1** Durch die Bildung von Stimmbezirken wird der Wahlbezirk in räumlich abgegrenzte Gebiete aufgeteilt, um die Stimmabgabe auf mehrere Wahllokale zu verteilen und so den Gemeindegliedern die Stimmabgabe zu erleichtern. Für die Stimmbezirke sollen einzelne Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses verantwortlich sein. Gegebenenfalls kann der Ältestenkreis den Gemeindegewahlausschuss erweitern oder Gemeindeglieder um die Mithilfe bei der Durchführung der Wahl zur Unterstützung des Gemeindegewahlausschusses bitten; die Gemeindeglieder müssen die Voraussetzungen zur Wählbarkeit (§ 4 LWG) erfüllen.

**59.2** In den Stimmbezirken wird über den gleichen und für den Wahlbezirk einheitlich aufgestellten Wahlvorschlag (Stimmzettel) abgestimmt. Die Bildung von Unterwahlbezirken, in denen nur Kandidierende des Stimmbezirkes zur Wahl gestellt werden, ist nicht zulässig. Die Bestimmungen über die Teilortswahl (vergleiche § 9 LWG) bleiben hiervon unberührt.

**59.3** Richtet der Gemeindegewahlausschuss Stimmbezirke ein, hat er dafür zu sorgen, dass das Wählerverzeichnis entsprechend geführt wird.

#### **DB zu § 61 LWG: Wählerverzeichnis**

**61.1** Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt von Amts wegen unter der Verantwortung des Ältestenkreises bzw. des Gemeindegewahlausschusses (§ 60 LWG). Ein förmlicher Antrag zur Aufnahme ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Auflegungsfrist besteht jedoch das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis.

**61.2** Die vom Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland erstellten Wählerverzeichnisse (einfach) werden bis zur dritten Septemberwoche 2013 zusammen mit weiteren Unterlagen an die Pfarrämter versandt. Die Wählerverzeichnisse sind nach Straßen geordnet. Die Gemeinden werden gebeten, die Erreichbarkeit im Pfarramt etc. zu dieser Zeit sicherzustellen.

**61.3** Die Wählerverzeichnisse enthalten u.a. folgende Angaben über die Wahlberechtigten:

- a) Familienname und Vornamen,
- b) Geburtsdatum,
- c) Geschlecht,
- d) Wohnung sowie
- e) Raum für Vermerke über die Überprüfung der Wahlfähigkeit und die Stimmabgabe.

**61.4** Soweit Kirchengemeinden mit ihrem Meldewesen nicht dem Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland angeschlossen sind, sind die Daten über die kommunalen Gemeinden zu erheben. Nach § 13 des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg sind diese verpflichtet, den kirchlichen Dienststellen Amtshilfe zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses zu leisten.

#### **DB zu § 62 LWG: Prüfung des Wählerverzeichnisses**

**62.1** Umgemeldete Gemeindeglieder sind im Wählerverzeichnis daran zu erkennen, dass die Anschrift ihrer Wohnung außerhalb des Wahlbezirks liegt. In dem Wählerverzeichnis des Kirchlichen Rechenzentrums Südwestdeutschland sind diese Gemeindeglieder gesondert aufgeführt. Wegen des förmlichen Ummeldungsverfahrens wird auf DB-LWG Nr. 63.3 verwiesen.

**62.2** Offenkundig sind die in § 3 Abs. 2 LWG genannten Verhaltensweisen, wenn an ihrem Vorliegen kein vernünftiger Zweifel besteht und die Fakten (Betätigung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LWG oder Anzeichen von mangelnder Bereitschaft im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 LWG) einem größeren Kreis von Gemeindegliedern bekannt sind.

**62.3** Ein Verlust der Wahlfähigkeit (Wahlberechtigung) tritt nicht automatisch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein, vielmehr hat bei Vorliegen von begründeten Anhaltspunkten im Einzelfall der Gemeindevwahlausschuss in dem Verfahren nach § 62 Abs. 2 und 4 LWG bzw. nach § 62 Abs. 5 LWG der Bezirkswahlausschuss vor der Wahl darüber zu entscheiden; § 81 LWG ist zu beachten.

**62.4** Je nach Art des Einspruchs soll der Bezirkswahlausschuss vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einholen.

**62.5** Ergänzungen und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses sind vom Gemeindevwahlausschuss unter Angabe des Tages der Berichtigungen zu vermerken.

#### **DB zu § 63 LWG: Offenlegung und Ergänzung des Wählerverzeichnisses**

**63.1** Der Zeitraum der Auflegungsfrist wird im Zeitplan bestimmt (vgl. hierzu Anlage).

**63.2** Mit der Auflegung des Wählerverzeichnisses haben die wahlberechtigten Gemeindeglieder die Gelegenheit, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses durch Einsichtnahme zu überprüfen. Ist eine Aufnahme irrtümlich oder versehentlich unterblieben, kann auf Antrag bis zwei Wochen vor der Wahl eine Berichtigung erfolgen (Zeitplan II. OZ.-Nr. 4.4 – siehe Anlage).

**63.3** Auf Antrag eines Gemeindeglieds ist für die Auflegung des Wählerverzeichnisses das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

**63.4** Eine Ummeldung im Ganzen ist dann rechtskräftig erfolgt, wenn sich ein Gemeindeglied von dem Pfarramt seines Hauptwohnsitzes förmlich abgemel-

det hat und seine Anmeldung von der aufnehmenden Pfarrgemeinde durch Beschluss des Ältestenkreises angenommen wurde (Artikel 8 Abs. 3 GO). Das förmliche Ummeldungsverfahren und die Berichtigung der beiden Wählerverzeichnisse muss bis zwei Wochen vor der Wahl (Zeitplan II. OZ.-Nr. 4.3) abgeschlossen sein (§ 63 Abs. 3 LWG).

**63.5** Die Ummeldung ist bis zu einer förmlichen Abmeldung beim umgemeldeten Pfarramt und Rückmeldung beim Pfarramt des Hauptwohnsitzes wirksam. Ein Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb der Landeskirche beendet die Zugehörigkeit zu der umgemeldeten Pfarrgemeinde.

**63.6** Wegen der Ummeldung von Gemeindegliedern zu anderen Gliedkirchen der EKD wird auf die Vereinbarung in besonderen Fällen der Kirchenmitgliedschaft (Rechtssammlung Baden Nr. 140.330) verwiesen.

**63.7** Im Ganzen umgemeldete Gemeindeglieder können auf Grund der Mitgliedschaft zur umgemeldeten Gemeinde auch in die Bezirkssynode und Landessynode gewählt werden.

**63.8** Nach dem Kirchlichen Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz (Rechtssammlung Baden Nr. 140.120) kann ein Gemeindeglied, das vorübergehend oder auf Dauer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, die Kirchenmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten in der bisherigen oder einer anderen Gemeinde der Landeskirche fortsetzen, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am kirchlichen Leben der Gemeinde zulässt. Zum näheren Verfahren wird auf die gesetzliche Regelung verwiesen.

#### **DB zu § 64 LWG: Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung**

**64.1** Im Rahmen des Einspruchsverfahrens nehmen die wahlberechtigten Gemeindeglieder an der Prüfung des Wählerverzeichnisses teil. Sie können Anregungen zur Berichtigung geben und förmlich Einspruch erheben. Ein Einspruch ist nur dann begründet, wenn ein Gemeindeglied behauptet, wahlberechtigt zu sein und nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist bzw. die Wahlberechtigung eines eingetragenen Gemeindeglieds bestritten wird.

**64.2** Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren ist vor der Wahl endgültig – erforderlichenfalls durch den Bezirkswahlausschuss – abzuschließen. § 81 LWG ist zu beachten.

**64.3** Je nach Art des Einspruchs bzw. der Beschwerde soll der Bezirkswahlausschuss vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einholen.

#### **DB zu § 65 LWG: Einreichung von Wahlvorschlägen**

**65.1** Der Beginn der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde für die allgemeinen Kirchenwahlen 2013 im Zeitplan wegen der Ferienzeit auf den

**21. Juli 2013** - also auf einen Termin bereits vor Beginn der Auflegung des Wählerverzeichnisses - festgelegt.

#### **DB zu § 66 LWG: Wahlvorschlag**

**66.1** Die Ältestenwahl ist eine Persönlichkeitswahl. Es ist deshalb möglich, dass wahlberechtigte Gemeindeglieder mehrere Wahlvorschläge mit einzelnen oder mehreren Kandidierenden vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag ist von zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterschreiben.

**66.2** Es ist zweckmäßig, dass diese Unterschriften auf einem Vorschlagsformular geleistet werden; die Unterzeichnung mehrerer Vorschlagsformulare ist dann anzuerkennen, wenn ein Zusammenhang erkennbar ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn auf einen bereits eingereichten, unvollständigen Wahlvorschlag Bezug genommen wird.

#### **DB zu § 67 LWG: Prüfung der Wahlvorschläge**

**67.1** Zum Verfahren wird auf § 62 LWG (Prüfung des Wählerverzeichnisses) verwiesen; materiell sind die Voraussetzungen nach § 4 LWG (Wählbarkeit) zu prüfen.

**67.2** Gehen Wahlvorschläge ein, bevor der Gemeinde das ausgedruckte Wählerverzeichnis vom Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland vorliegt, kann die Zugehörigkeit zur Gemeinde anhand der zuletzt erstellten Bestands- bzw. Änderungsdaten festgestellt werden.

#### **DB zu § 68 LWG: Ergänzung der Wahlvorschläge**

**68.1** Es obliegt dem Gemeindevwahlausschuss, im Rahmen der Ergänzung der Wahlvorschläge auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern (§ 2 Abs. 4 LWG) zu achten.

**68.2** Kommt es zu einer Wahl mit weniger Kandidierenden als Kirchenälteste zu wählen sind, besteht für den Ältestenkreis anschließend die Verpflichtung, im Nachwahlverfahren nach § 16 LWG die Zahl seiner Mitglieder auf die „Sollzahl“ nach § 7 Abs. 1 LWG zu ergänzen.

#### **DB zu § 69 LWG: Aufstellung der Wahlvorschlagsliste**

**69.1** Die Wahlvorschlagsliste wird vom Gemeindevwahlausschuss spätestens zu dem im Zeitplan genannten Zeitpunkt abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt sollten die Verfahren nach § 67 und § 4 LWG abgeschlossen sein. Ist das nicht der Fall, verbleiben die Kandidierenden zunächst für die Auflegung in der Wahlvorschlagsliste mit dem Hinweis, dass die endgültige Aufnahme/Nichtaufnahme vom Abschluss des Prüfungsverfahrens abhängig ist.

#### **DB zu § 70 LWG: Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit**

**70.1** Durch die Auflegung der Wahlvorschlagsliste erhalten die wahlberechtigten Gemeindeglieder Gelegenheit, die formellen und materiellen Voraussetzungen der Wählbarkeit der in der Wahlvorschlagsliste

aufgeführten Kandidierenden zu prüfen. Sie sind damit in die Verantwortung miteinbezogen.

**70.2** Ein Einspruch kann nur mit der Behauptung mangelnder Wählbarkeit oder förmlicher Mängel der Wahlvorschläge begründet werden. In der Regel kann der Einspruch nicht damit begründet werden, dass die Wahlberechtigung nicht gegeben ist, es sei denn, dieser Einspruch wurde bereits im Rahmen der Auflegungsfrist des Wählerverzeichnisses geltend gemacht.

**70.3** Das Einspruchsverfahren richtet sich nach § 64 LWG. Es ist vom Gemeindevwahlausschuss bzw. gegebenenfalls vom Bezirkswahlausschuss beschleunigt durchzuführen und so rechtzeitig abzuschließen, dass der zeitliche Ablauf der Wahl dadurch nicht gehindert wird. § 81 LWG ist zu beachten.

**70.4** Der Bezirkswahlausschuss soll vor einer Entscheidung über einen Einspruch bzw. über eine Beschwerde die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einholen.

#### **DB zu § 71 LWG: Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden**

**71.1** Die Vorstellung der Kandidierenden gibt der Gemeindevwahlausschuss in der Regel in der sonntäglichen Abkündigung, eine öffentliche Bekanntgabe im Schaukasten, Gemeindebrief und gegebenenfalls in der örtlichen Presse bekannt.

#### **DB zu § 72 LWG: Ort und Zeitraum der Wahl**

**72.1** Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und innerhalb des Zeitplans Ort und Zeit der Wahl. Die Zeiten dürfen sich nicht nur auf eine kurze Zeit nach dem Gottesdienst (1. Dezember 2013) beschränken.

**72.2** Auf die allgemeine Kirchenwahl am 1. Dezember 2013 und die Verteilung der Wahlunterlagen sowie die Öffnungszeiten des Wahllokals ist öffentlich (Schwarzes Brett, Schaukasten, Amtsblatt, Zeitung etc.) hinzuweisen.

#### **Textvorschlag:**

„Der Ältestenkreis hat am ..... 2013 beschlossen, die Unterlagen für die Briefwahl Ihnen im Zeitraum vom ..... bis ..... 2013 zugehen zu lassen. Sollten Sie bis zum ..... 2013 keine Briefwahlunterlagen erhalten, bitten wir Sie, sich umgehend mit dem Evang. Pfarramt (Anschrift, Tel.-Nr.) in Verbindung zu setzen ....“

**72.3** Nähere Ausführungen siehe DB-LWG zu § 74 LWG.

#### **DB zu § 73 LWG: Wahl**

**73.1** Auf der Grundlage der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste ist der Stimmzettel zu erstellen. Bei Einwilligung der Kandidierenden kann die Berufsbezeichnung aufgenommen werden.

**73.2** Auf dem Stimmzettel ist unbedingt zu vermerken, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind und wie viele Stimmen jeweils die Wahlberechtigten zu vergeben haben.

Kumulieren (Stimmen häufen) ist unzulässig. Zur Vermeidung ungültiger Stimmen empfiehlt es sich, auf dem Stimmzettel einen Vermerk etwa folgenden Inhalts anzubringen:

„Jede Kandidatin / Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten.“

Sie haben ..... Stimmen.“

**73.3** Enthält die abgeschlossene Wahlvorschlagsliste weniger Kandidierende als Kirchenälteste zu wählen sind oder gleichviel, entspricht die mögliche Stimmzahl der Zahl der Kandidierenden.

**73.4** Es können nur die Kandidierenden gewählt werden, die im Stimmzettel aufgeführt sind. Die Wahl anderer, durch handschriftliche Ergänzung benannter Personen ist unzulässig. Dadurch, wie durch Hinzufügen von Hinweisen oder Bemerkungen, wird der Stimmzettel ungültig.

**73.5** Die Wahl wird durch den Gemeindevwahlausschuss geleitet, der einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Aufgaben bei der Durchführung des Wahlvorganges beauftragen kann und einzelne Mitglieder für die Beaufsichtigung des gesamten Wahlvorganges am Wahltag im Wahllokal als Wahlaufsichtspersonen bestellt.

**73.6** Der Gemeindevwahlausschuss kann unter seiner Verantwortung weitere (wählbare) Gemeindeglieder mit der Wahrnehmung einzelner Dienste bei der Wahlhandlung beauftragen (Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer). Die Wahlhelferinnen bzw. -helfer sind von der Wahlaufsichtsperson auf die unparteiliche Durchführung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

**73.7** Die Wahl ist öffentlich. Der Verschluss der Wahlurnen, der Vorgang der Stimmabgabe sowie der Eintrag über die Teilnahme an der Wahl im Wählerverzeichnis hat organisatorisch so zu erfolgen, dass eine geheime Stimmabgabe stets gewährleistet und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl jeder Zeit sichergestellt ist.

**73.8** Nähere Hinweise hierzu werden auf dem vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Formular über die Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses gegeben.

**73.9** Die Ausübung des Wahlrechts ist eine persönliche Rechtshandlung, die eine Stellvertretung nicht zulässt. Eine wahlberechtigte Person, die ohne Hilfe den Stimmzettel nicht auszufüllen vermag, kann sich erforderlichenfalls der Hilfe bedienen.

#### **DB zu § 74 LWG: Wahlhandlung**

**74.1** Die Kirchenwahl 2013 wird erstmals als allgemeine Briefwahl durchgeführt; eine Briefwahl auf Antrag erübrigt sich damit (§ 74 Abs. 1 LWG).

**74.2** Die Verteilung der Briefwahlunterlagen muss zuverlässig und in einem geregelten System geschehen (z. B. durch die vertrauenswürdigen Gemeindebrief-austrägerinnen und -träger). Die Unterlagen können auch per Post versandt werden; die Versandkosten tragen die Gemeinden selbst. Empfehlungen können un-

ter [www.Kirchenwahlen.de](http://www.Kirchenwahlen.de) entnommen werden. Die Kosten des Versands tragen die Pfarr- bzw. Kirchengemeinden.

**74.3** Als Wahlunterlagen sind der allgemeinen Briefwahl beizulegen:

- a) Die Wahlbenachrichtigung, die als Legitimationsnachweis und als Erklärung für die persönliche Stimmabgabe dient;
- b) der Brief des Landesbischofs und der Präsidentin der Landessynode zur allgemeinen Kirchenwahl 2013;
- c) Briefumschlag in DIN .... (genaue Angabe wird noch mitgeteilt), in den später der von den Wahlberechtigten ausgefüllte Stimmzettel eingelegt wird;
- d) weiterer Briefumschlag in DIN ....., in den später der unter Buchstabe c) aufgeführte und verschlossene Briefumschlag (mit Stimmzettel – hier: Buchstabe e) und die Wahlbenachrichtigung (mit der Unterschrift) aufgenommen wird;
- e) Stimmzettel;
- f) Infobrief über das Ausfüllen und die Rücksendung der Wahlunterlagen durch die Wahlberechtigten.

Die Unterlagen nach Buchstaben a bis d (Wahlbenachrichtigung, Anschreiben des Landesbischofs zur Kirchenwahl, die beiden Briefumschläge) werden den Gemeinden für jede bzw. jeden Wahlberechtigten in einem Briefumschlag C 5 (mit Anschrift im Sichtfenster) vom Evangelischen Oberkirchenrat kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Stimmzettel (Buchstabe e) und die Infobriefe (Buchstabe f) werden von den Gemeinden selbst erstellt und beigelegt. Formulierungsvorschläge und Mustervorschläge zu den Infobriefen und Stimmzetteln stehen den Gemeinden unter [www.kirchenwahlen.de](http://www.kirchenwahlen.de) zur Verfügung.

**74.4** Sollte jemand keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, obwohl das jeweilige wahlberechtigte Gemeindeglied im Wählerverzeichnis aufgeführt wird, werden die Briefwahlunterlagen durch den Gemeindevwahlausschuss ausgeteilt und dies im Wählerverzeichnis entsprechend vermerkt.

**74.5.1** Den Wahlberechtigten ist mitzuteilen, dass sie nach Ausfüllen des Stimmzettels die Briefwahlunterlagen im zuständigen Pfarramt einwerfen oder per Post zurücksenden können. Die Portogebühren (z. B. bei Aufdruck „Gebühr zahlt Empfänger“) werden vom Evangelischen Oberkirchenrat **nicht** erstattet.

**74.5.2** Zusätzlich zum Briefkasten des Pfarramtes kann die Gemeinde für einen gebührenfreien Rücklauf einen oder mehrere der sogenannten „Wahlbriefkästen“ aufstellen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- a) Der Wahlbriefkasten darf nicht bei Kandidierenden oder deren Angehörigen untergebracht sein;

- b) der Wahlbriefkasten muss während der zuvor bekannt gegebenen Zeiten öffentlich zugänglich sein, das heißt, die Briefwahlunterlagen müssen während dieser Zeiten ohne größeren Aufwand eingeworfen werden können;
- c) zum Ausschluss von Manipulationen und Randalen soll der Standort des Wahlbriefkastens allgemein einsehbar sein;
- d) der Wahlbriefkasten ist außerhalb der Einwurfzeiten sicher zu verwahren.
- e) Die Wahlbriefkasten werden den Gemeinden auf Bestellung vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt.

**74.6** Die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen in den Wahlbriefkasten (auch in den Briefkasten des Pfarramts) einzuwerfen, endet mit dem Ablauf der vom Gemeindevahlausschuss bekannt gegebenen Zeiten (siehe hierzu DB-LWG Nrn. 72.1 und 72.2).

Die Möglichkeit, die Briefwahlunterlagen in den Wahlbriefkasten etc. einzuwerfen, beginnt frühestens am Tag des Versands der Wahlunterlagen (spätestens am 28. Oktober 2013).

Auf die verschiedenen Möglichkeiten sind die Wahlberechtigten mit dem Infobrief hinzuweisen.

#### **74.7 Zusätzliches Wahllokal**

Der Tradition folgend soll den Gemeindegliedern neben der allgemeinen Briefwahl zusätzlich die Möglichkeit gegeben werden, am Wahltag (1. Dezember 2013) die Stimme persönlich an einem vom Gemeindevahlausschuss bestimmten Ort (Wahllokal) und zu einer bestimmten Zeit abzugeben. Der Zeitbedarf soll entsprechend der Größe der Gemeinde ausreichend bemessen sein; ein Zeitrahmen von weniger als einer Stunde kann nicht als angemessen angesehen werden. Das Wahllokal sollte nach dem Gottesdienst geöffnet sein.

#### **74.8 Auszählungsverfahren**

Zunächst werden die Briefumschläge, die die eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Wahlberechtigten über die selbst durchgeführte Wahlbestätigung enthalten, geöffnet und die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses geprüft. Der zweite Briefumschlag, der den Stimmzettel enthält, verbleibt verschlossen bei der Wahlbenachrichtigung, bis alle Wahlbriefe geöffnet sind. Hierdurch wird eine mehrfache Stimmabgabe unterbunden, da in diesem Falle die entsprechenden Wahlbriefe aus dem Wahlverfahren herausgenommen werden können.

Nach Abschluss der Prüfung des Wählerverzeichnisses werden in einem zweiten Schritt die Wahlbenachrichtigungen von den Wahlbriefen mit den Stimmzetteln getrennt und durcheinander gemischt, um die Anonymität zu gewährleisten. Erst danach werden die Briefe mit dem Stimmzettel bis zur Wahlauszählung dem Gesamtbehältnis (Wahlurne etc.) übergeben.

Im dritten Schritt werden die Briefe mit den Stimmzetteln zur Wahlauszählung geöffnet und wie üblich

ausgezählt. **Die Auszählung ist öffentlich und als solche bekanntzugeben.**

#### **DB zu § 75 LWG: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

**75.1** Die Ermittlung des Wahlergebnisses soll im Anschluss an die Wahlhandlung durchgeführt werden. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Gemeindevahlausschusses anwesend sein.

**75.2** Die Auszählung der Stimmen hat organisatorisch so zu erfolgen, dass Verfahrensfehler ausgeschlossen werden. Es ist zu beachten, dass die Organisation bei der allgemeinen Briefwahl gesondert erfolgt.

Nähere Hinweise hierzu werden auf dem vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Formular über die Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses gegeben. Auf DB-LWG Nr. 73.8 wird verwiesen.

**75.3** Für die Auszählung der Stimmzettel gilt: Die bzw. der Vorsitzende oder andere Mitglieder des Gemeindevahlausschusses öffnen die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe und prüfen, ob die jeweils im Wahlschein genannten Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die persönliche Stimmabgabe versichert haben.

**75.4** Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keine ordnungsgemäße Wahlbenachrichtigung mit Erklärung enthält. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern. Die Stimme gilt als nicht abgegeben. Das Gleiche gilt für verspätet eingegangene Wahlbriefe. Ergeben sich keine Beanstandungen, wird der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne geworfen, nachdem die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist.

**75.5 Stimmzettel sind ungültig**, wenn sich aus ihnen der Wille **der Wahlberechtigten** nicht zweifelsfrei ergibt, insbesondere solche,

- a) die nicht angekreuzt oder nicht auf andere Weise (z. B. Streichen von Namen) eindeutig gekennzeichnet sind;
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche der vorgeschlagenen Kandidierenden gemeint ist;
- c) bei denen mehr Stimmen vergeben wurden, als Kirchenälteste zu wählen sind.

**75.6 Kumulieren** (Stimmen häufen) auf eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten ist **unzulässig**. Die Stimmen für handschriftlich auf dem Stimmzettel eingefügte Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind ungültig (siehe auch Nr. 73.4). Stimmzettel, die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden, oder Wahlumschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich verletzenden Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

**75.7** Nimmt eine kandidierende Person die Wahl nicht an und ist für ein Nachrücken im Sinne von § 75 Abs. 3 LWG niemand mehr vorhanden, hat der Ältestenkreis nach seiner Konstituierung eine Nachwahl

nach § 16 LWG durchzuführen. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden einer bzw. eines Kandidierenden wegen familienrechtlicher Beziehungen nach § 5 Abs. 3 LWG (vergleiche hierzu DB-LWG Nr. 5.1).

#### **DB zu § 76 LWG: Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

**76.1** Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst erfolgt in der Weise, dass die Namen der Gewählten genannt werden. Das amtliche Wahlergebnis mit der Stimmenzahl sämtlicher Kandidierenden ist während der Einspruchsfrist zur Einsichtnahme aufzulegen. Im Übrigen entscheidet der Gemeindevwahlausschuss darüber, in welcher Form das Wahlergebnis mit Angabe der Stimmen öffentlich bekannt gegeben wird.

**Hinweis:** Der Gemeindevwahlausschuss meldet (elektronisch) unverzüglich nach Abschluss der Auszählung an den Evangelischen Oberkirchenrat die zur Auswertung der Wahlbeteiligung erforderlichen Daten (§ 80 LWG; siehe hierzu DB-LWG Nr. 80.1).

**76.2** Erfolgt keine Wahlanfechtung, unterzeichnen die Kirchenältesten vor ihrer Einführung die Verpflichtungserklärung gemäß Artikel 19 Abs. 1 und 2 GO; Formulare sind unter [www.kirchenwahlen.de](http://www.kirchenwahlen.de) abzurufen. Danach erfolgt die gottesdienstliche Einführung (Agende V Buchst. E S. 67).

**76.3** Der Gemeindevwahlausschuss bleibt auch nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Amt (§ 55 Abs. 6 LWG).

**76.4** Die Amtszeit der ausscheidenden Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten (§ 6 Abs. 1 LWG).

**76.5** Auch die bzw. der gewählte Vorsitzende und die Stellvertretung bleiben grundsätzlich so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben (Artikel 105 GO). Daher kann es auch noch nach dem Wahlgang zur Sitzung des Ältestenkreises in seiner bisherigen Besetzung kommen. Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Ältestenkreises lädt die bzw. der bisherige Vorsitzende, hilfsweise die Person im Stellvertretendenamt, die neu gewählten Kirchenältesten ein (§ 13 Abs. 1 S. 1 LWG).

**76.6** Bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden ist § 12 Abs. 1 LWG zu beachten.

#### **DB zu § 77 LWG: Wahlanfechtung**

**77.1** Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, das heißt eine Verpflichtung und Einführung der gewählten Kirchenältesten kann nicht erfolgen. § 81 LWG ist zu beachten.

**77.2** Stützt sich die Wahlanfechtung auf Verletzung von Rechten der Wahlberechtigten, kann nach der Entscheidung des Bezirkswahlausschusses Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden. § 81 LWG ist zu beachten. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt die Ver-

pflichtung und Einführung der gewählten Kirchenältesten kann erfolgen. Bei grundsätzlicher Bedeutung wird das Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 28 bzw. § 29 Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (siehe hierzu Rechtssammlung Baden Nr. 600.200) an dem Verfahren beteiligen.

**77.3** Je nach Art des Einspruchs soll der Bezirkswahlausschuss vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einholen.

#### **DB zu § 78 LWG: Ungültigkeit der Wahl**

**78.1** Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

**78.2** Treten Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses aus Anlass der Entscheidung über die Nichtigkeit der Wahl zurück, sind Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger nach § 55 LWG zu bestellen.

#### **DB zu § 79 LWG: Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung**

**79.1** DB-LWG Nrn. 78.1 und 78.2 ist entsprechend zu beachten.

#### **DB zu § 80 LWG: Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat**

**80.1** Der Gemeindevwahlausschuss meldet die zur Auswertung der Wahlbeteiligung erforderlichen Daten unverzüglich nach Abschluss der Auszählung an den Evangelischen Oberkirchenrat (E-Mail: [joerg.stephan@ekiba.de](mailto:joerg.stephan@ekiba.de)); siehe hierzu auch Hinweis bei DB-LWG Nr. 76.1.

#### **DB zu § 81 LWG: Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen**

**81.1** Die Fristenberechnung nach Artikel 112 Abs. 3 GO beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe im Gottesdienst; das Ende einer Frist kann auf einen Samstag (Sonnabend) festgelegt werden.

**81.2** Der Zeitpunkt des festgestellten tatsächlichen Eingangs beim Pfarramt bzw. Dekanat ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Wenn die Frist um 24:00 Uhr endet, ist dies die erste Leerung des Briefkastens des folgenden Tages.

**81.3** Im Bedarfsfall kann ein Mustertext für eine Rechtsbehelfsbelehrung beim Evangelischen Oberkirchenrat kurzfristig angefordert werden.

**II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zum Leitungs- und Wahlgesetz vom 13. März 2007 (GVBl. Nr. 4a/2013) außer Kraft.

---

Karlsruhe, den 18. Juni 2013

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

## Bekanntmachungen

### Bekanntmachung des Leitungs- und Wahlgesetzes mit den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen

Zur besseren Lesbarkeit werden das Kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG) in der geltenden Fassung vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33) einschließlich der Änderungen vom 24. April 2009 (GVBl. S. 70), vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 253), 19. und 20. April 2013 (GVBl. S. 106, 113) zusammen mit hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 153) nachstehend bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 18. Juni 2013

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

**Kirchliches Gesetz**

**über die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben  
der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode  
(Leitungs- und Wahlgesetz - LWG)  
und Durchführungsbestimmungen  
zum Leitungs- und Wahlgesetz  
(DB - LWG)**

#### I. Allgemeines

##### § 1

#### Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. die Voraussetzungen für die Wahl und Mitgliedschaft
  - a) der Kirchenältesten in den Organen der Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden sowie
  - b) der Synodalen bzw. Mitglieder in den Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und
  - c) der Synodalen in der Landessynode,
2. die Zusammensetzung, das Verfahren der Wahl, der Berufung und die Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Organen sowie die innere Organisation und Verfahrensfragen der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden,

3. körperschaftliche Rechte der in diesem Gesetz genannten Körperschaften, soweit diese nicht anderweit geregelt sind.

#### DB zu § 1 LWG: Regelungsbereich

**1.1** Das Leitungs- und Wahlgesetz (LWG) regelt die Voraussetzungen für die Wahl und die Zusammensetzung der Ältestenkreise, die Mitgliedschaft in den Organen der Kirchengemeinden sowie Kirchenbezirke und die Mitgliedschaft in der Landessynode. Es gilt in entsprechender Weise für die Stadtkirchenbezirke und ihre Organe, soweit keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.

**1.2** Gleichzeitig wird in dem Gesetz die Berufung und die Beendigung der Mitgliedschaft in den genannten Organen geregelt.

**1.3** Die Bestimmungen des LWG finden auch auf das Wahlverfahren der Personalgemeinden Anwendung (§ 12 Abs. 1 PersGG – Rechtssammlung Baden Nr. 130.500).

## II. Allgemeine Kirchenwahlen

### § 2

#### Allgemeine Kirchenwahlen

(1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

(2) Die allgemeinen Kirchenwahlen zur Bildung der Ältestenkreise, der Bezirkssynoden und der Landessynode werden alle sechs Jahre durchgeführt.

(3) Die Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise der Pfarrgemeinden erfolgt durch die Gemeindeglieder nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts. Die Wahl ist geheim.

(4) Bei der Wahl der Mitglieder kirchlicher Organe ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind.

## III. Wahlberechtigung, Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft

### § 3

#### Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt für die Wahl der Kirchenältesten in den Ältestenkreis ist jedes Gemeindeglied einer Pfarrgemeinde, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Feststellung der Wahlberechtigung ist der vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegte Termin für die allgemeinen Kirchenwahlen maßgebend.

(2) Die Wahlberechtigung nach Absatz 1 verliert ein Gemeindeglied, wenn es

1. sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt oder
2. offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben.

(3) Die Entscheidung über die Wahlberechtigung trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 bzw. § 64.

### **DB zu § 3 LWG: Wahlberechtigung**

**3.1** Das Mindestalter von 14 Jahren hat das Gemeindeglied vollendet, das am Tag der Wahl Geburtstag hat und 14 Jahre alt wird (§ 187 Abs. 2 BGB).

Das bedeutet, dass alle Gemeindeglieder, die am 1. Dezember 1999 und früher geboren wurden, bei der allgemeinen Kirchenwahl 2013 wahlberechtigt sind.

**3.2** Die Wahlberechtigung setzt die Mitgliedschaft zur Evangelischen Landeskirche in Baden voraus.

Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Pfarr- oder Kirchengemeinden ist. Mitglieder einer Pfarr- oder Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die im Bereich der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder ausschließlich Mitglied einer anderen Kirchengemeinschaft sind (Artikel 8 Abs. 1 GO).

Die Konfirmation ist nicht Voraussetzung für die Wahlberechtigung.

**3.3** Bei mehreren Wohnsitzen besteht das Wahlrecht nur in der Gemeinde des Hauptwohnsitzes nach staatlichem Melderecht (vergleiche hierzu § 1 der Verordnung zum Kirchengesetz [der EKD] über die Kirchenmitgliedschaft vom 21. Juni 1985, Rechtssammlung Baden Nr. 140.110). Das Meldegesetz des Landes Baden-Württemberg spricht statt von Wohnsitz von Wohnung. Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung, die in § 17 Abs. 2 S. 1 bis 3 Meldegesetz wie folgt bestimmt ist:

„(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. ...“.

**3.4** Abweichend von dem Prinzip der Wahlberechtigung im Wahlbezirk des Hauptwohnsitzes sind die Gemeindeglieder, die sich nach Artikel 8 Abs. 3 GO im Ganzen umgemeldet haben, im Wahlbezirk der Pfarrgemeinde wahlberechtigt, in die sie aufgenommen wurden. Voraussetzung ist, dass die Aufnahme so rechtzeitig erfolgt, dass bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 63 Abs. 3 LWG erfolgen kann. Wegen des Ummeldeverfahrens wird auf DB-LWG Nrn. 63.3 und 63.4 verwiesen. Dies gilt auch für die Ummeldungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg; siehe hierzu Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005

(Rechtssammlung Baden Nr. 140.330). Wegen Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland wird auf DB-LWG Nr. 63.8 verwiesen.

**3.5** Außer den Mitgliedern anderer Gliedkirchen der EKD scheidet auch Glieder selbstständiger evangelischer Kirchen, die im Bereich der Landeskirche bestehen, für die Wahlbeteiligung aus. Für den Übertritt im Bereich der ACK in Baden-Württemberg gilt die entsprechende Vereinbarung vom 13. November 1984 (GVBl. 1985 S. 50, Rechtssammlung Baden Nr. 140.200). Die römisch-katholische Kirche und die altkatholische Kirche sind an der Vereinbarung nicht beteiligt.

**3.6** Aus dem Ausland zugezogene Mitglieder einer evangelischen Kirche werden nach § 9 Abs. 3 des Kirchengesetzes [der EKD] über die Kirchenmitgliedschaft (Rechtssammlung Baden Nr. 140.100) grundsätzlich mit ihrer Anmeldung bei der staatlichen Meldebehörde Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diese Anmeldung wird einer Aufnahme durch den Ältestenkreis, wie sie Artikel 16 Abs. 3 Nr. 4 GO vorsieht, gleichgestellt und kirchlicherseits von Amts wegen anerkannt. Daraus ergibt sich unter den sonstigen Voraussetzungen die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Nach § 9 Abs. 4 Kirchenmitgliedschaftsgesetz hat ein solches Gemeindeglied jedoch die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Pfarramt seine Anmeldung von Anfang an rückgängig zu machen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt von dem Gemeindeglied die Mitgliedschaft bestritten, ist im Einzelfall zu entscheiden.

**3.7** Nach den gesamtkirchlichen Regelungen der EKD sowie § 2 Abs. 2 Kirchliches Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden sind die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs Glieder der Kirchengemeinde, in deren Gebiet sie ihren ständigen Wohnsitz oder dienstlichen Aufenthalt haben (Rechtssammlung Baden Nr. 310.612). Zu den Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs gehören die Berufssoldatinnen bzw. Berufssoldaten und Mitarbeitenden der Standortverwaltung einschließlich deren im Gebiet wohnender Familienangehörigen.

Durch diese spezialgesetzliche Regelung erlangen diejenigen des genannten Personenkreises die Wahlberechtigung in der Pfarrgemeinde, in deren personalen Seelsorgebereich sie ihren Wohnsitz oder ihren dienstlichen Aufenthalt haben, soweit sie nicht bereits durch ihren Hauptwohnsitz Mitglied der Pfarrgemeinde sind. Diese Spezialregelung geht der allgemeinen Regelung des staatlichen Melderechts vor.

Der genannte Personenkreis ist nur dann in den Wählerverzeichnissen des Kirchlichen Rechenzentrums Südwestdeutschland erfasst, wenn ein Hauptwohnsitz begründet wurde. Im Benehmen mit der jeweiligen Militärpfarrerin bzw. dem jeweiligen Militärpfarrer ist die Form der Information der hiernach Wahlberechtigten und das Verfahren der Aufnahme in das Wählerverzeichnis abzuklären.

**3.8** Die Information der wahlberechtigten Gemeindeglieder über Ort und Zeitraum der Wahl hat durch den Gemeindevwahlausschuss in geeigneter Weise zu erfolgen. Dies kann z. B. gemeinsam mit dem Versand/Verteilen der Wahlbenachrichtigungen oder mit der Wahlinformation über die Kandidierenden erfolgen. Die Wahlbenachrichtigung dient gleichzeitig als Wahlausweis. Die Wählerverzeichnisse (nach Straßen sortiert) werden in gedruckter Form (einfach) und als Datei (CSV-Format) in der dritten Septemberwoche zur Verfügung gestellt. Auf den Ausdruck von Adressetiketten wird verzichtet, jedoch werden diese ebenfalls als Datei zum Download (Herunterladen von Dateien) bereitgestellt. Das Downloaden der Wählerverzeichnisse und der Adressetiketten in Dateiform erfolgt über das Portal des Kirchlichen Rechenzentrums Südwestdeutschland (KRZ-Portal).

**3.9** Der Verlust der Wahlberechtigung nach § 3 Abs. 2 LWG setzt eine förmliche Entscheidung nach § 62 bzw. § 64 LWG vor der Wahl voraus. Unter den Voraussetzungen des § 77 Abs. 3 LWG kann gegebenenfalls nach der Wahl im Rahmen einer Wahlanfechtung eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden herbeigeführt werden.

#### **§ 4 Wählbarkeit**

(1) Wählbar in den Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde ist ein Gemeindeglied, das

1. wahlberechtigt ist,
2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist,
3. bereit ist,
  - a) sich regelmäßig am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen,
  - b) verantwortlich in der Gemeinde mitzuarbeiten und
  - c) die kirchlichen Ordnungen anzuerkennen.

(2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst in der Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.

(3) Nicht wählbar sind Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde sowie Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören.

(4) Die Entscheidung über die Wählbarkeit trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 67 bzw. § 70.

(5) Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

#### **DB zu § 4 LWG: Wählbarkeit**

**4.1** Die Voraussetzungen der Wählbarkeit ergeben sich im Wesentlichen aus der Bedeutung, der Verantwortung und den Aufgaben der Gemeindeleitung durch den Ältestenkreis und den Leitungsdienst der einzelnen Kirchenältesten nach der Grundordnung (vgl. insbesondere Artikel 16, 27 Abs. 1 und 2 sowie 89). § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LWG fasst diese Voraussetzungen in der Person der bzw. des Kandidierenden zusammen.

**4.2** Das Mindestalter von 18 Jahren hat ein Gemeindeglied vollendet, das am Tag der Wahl Geburtstag hat und 18 Jahre alt wird (§ 187 Abs. 2 BGB). Das bedeutet, dass alle Gemeindeglieder, die am 1. Dezember 1995 und früher geboren wurden, bei der allgemeinen Kirchenwahl 2013 wählbar sind.

**4.3** Begründen Kirchenälteste während der Wahlperiode ein Arbeitsverhältnis i.S. von § 4 Abs. 2 LWG oder erfolgt die Erhöhung des als geringfügig anzusehenden Beschäftigungsumfanges (höchstens bis zu fünf Wochenstunden), scheiden diese aufgrund von § 4 Abs. 2 LWG aus dem Ältestenamts aus.

Der Ausschluss von der Wählbarkeit gilt auch für die Elternzeit oder während einer Beurlaubung.

**4.4** Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist auch ein Gemeindeglied, das aufgrund eines Gestellungsvertrages in der Pfarrgemeinde seinen Dienst versieht, in der es wahlberechtigt ist.

**4.5** Gemeindevdiakoninnen und Gemeindevdiakone, die nicht bereits nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 c) LWG oder § 10 Abs. 1 Nr. 3 LWG dem Ältestenkreis stimmberechtigt angehören (z. B. im Kirchenbezirk eingesetzte Gemeindevdiakoninnen und Gemeindevdiakone) sind in ihrem Wohnort wählbar.

#### **§ 5 Ausschluss von Angehörigen**

(1) Angehörige können innerhalb derselben Pfarrgemeinde nicht gleichzeitig Kirchenälteste sein. Als Angehörige gelten Ehegattin oder Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger sowie Mitglieder eingetragener Lebenspartnerschaften.

(2) Werden bei der Gemeindevwahl Personen nach Absatz 1 zu Kirchenältesten gewählt, scheidet die Person mit der geringeren Stimmzahl aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit zueinander in eine Beziehung nach Absatz 1 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Nachwahl entscheidet gegebenenfalls das Los.

(4) Kirchenälteste scheiden ferner aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht oder als beratendes Mitglied angehört, in eine Beziehung nach Absatz 1 treten.

(5) Auf Antrag des Gemeindevwahlausschusses kann der Bezirkswahlausschuss bei Verwandten und Verschwägerten zweiten Grades Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen. Während der laufenden Amtszeit des Ältestenkreises entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises.

#### **DB zu § 5 LWG: Ausschluss von Angehörigen**

**5.1** Nicht wählbar sind auch Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören (§ 4 Abs. 4 LWG).

### **§ 6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis**

(1) Die Amtszeit der Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten. Das Kirchenältestenamts endet ferner kraft Gesetzes vor Ablauf der Amtszeit durch

1. die Niederlegung des Amtes,
2. die Beendigung der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde, es sei denn, es erfolgt eine Ummeldung im Ganzen und der Ältestenkreis stimmt einer Fortführung des Amtes zu,
3. die Auflösung des Ältestenkreises nach § 18,
4. eine Neuwahl nach § 17,
5. die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, das nach § 4 Abs. 2 die Wählbarkeit ausschließt,
6. der Eintritt eines Tatbestandes nach § 5,
7. Austritt aus der Kirche.

(2) Das Kirchenältestenamts endet außerdem durch Entlassung. Hierüber entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises. Der Antrag kann gestellt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1 nicht mehr vorliegen, oder
2. die Verpflichtungen aus dem Ältestenamts trotz wiederholter Ermahnungen vernachlässigt werden, oder
3. die Ausübung des Ältestenamtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist oder
4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des Ältestenamtes entgegensteht.

Der Bezirkskirchenrat kann die Entlassung auch ohne Antrag des Ältestenkreises aussprechen, wenn die genannten Voraussetzungen offenkundig vorliegen.

(3) Sind Kirchenälteste Mitglieder einer Synode, so endet mit der Entlassung nach Absatz 2 auch dieses Amt.

## **IV. Der Ältestenkreis**

### **§ 7**

#### **Ältestenkreis der Pfarrgemeinde - Zahl der Kirchenältesten, Gemeindevwahl**

(1) Für jede Pfarrgemeinde (Artikel 13 GO) sind durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder Kirchenälteste in den Ältestenkreis zu wählen (Gemeindevwahl).

(2) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten eines Ältestenkreises (Sollzahl) richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde sowie der Zahl der Pfarrstellen, sofern ein Gruppenpfarramt oder ein Gruppenamt besteht. Sie beträgt

<b>A. In Pfarrgemeinden</b>		
bis	699 Gemeindeglieder	4 Kirchenälteste
700 bis	1.999 Gemeindeglieder	6 Kirchenälteste
ab	2.000 Gemeindeglieder	8 Kirchenälteste
<b>B. In Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt/Gruppenamt):</b>		
<b>B 1 Bei 2 Pfarrstellen</b>		
bis	3.999 Gemeindeglieder	9 Kirchenälteste
ab	4.000 Gemeindeglieder	12 Kirchenälteste
<b>B 2 Bei 3 Pfarrstellen</b>		
bis	5.999 Gemeindeglieder	12 Kirchenälteste
ab	6.000 Gemeindeglieder	16 Kirchenälteste
<b>C. Bei mehr als 3 Pfarrstellen</b>		
wird die Zahl der Kirchenältesten vom Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend festgesetzt.		
<b>D. Stadtkirchenbezirke</b>		
In den Stadtkirchenbezirken kann die Synode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Sollzahlen nach A und B abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.		
<b>E. Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen</b>		
kann auf Antrag des Bezirkskirchenrats vom Evangelischen Oberkirchenrat von den Sollzahlen nach Abschnitt A und B befristet abgewichen werden.		

(3) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.

(4) Der Ältestenkreis kann beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 2 bis um die Hälfte erhöht wird; bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 8 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises ist spätestens zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, bekannt zu geben. Die Erhöhung hat keine Auswirkung auf Bestimmungen, die auf § 7 Abs. 2 verweisen.

### **DB zu § 7 LWG: Ältestenkreis der Pfarrgemeinde - Zahl der Kirchenältesten, Gemeindevahl**

**7.1** Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten ist abhängig von der Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Für die allgemeinen Kirchenwahlen 2013 ergibt sich diese Zahl aus den letzten im Jahre 2012 an die Pfarrämter übersandten Bestandslisten des Kirchlichen Rechenzentrums Südwestdeutschland. Die Gemeindeglieder mit Zweitwohnsitz zählen nicht mit.

Dies gilt auch für Personalgemeinden (§ 12 Abs. 2 S. 1 PersGG – Rechtssammlung Baden 130.500).

**7.2** Ergeben sich im Wahljahr Veränderungen durch die Zusammenlegung bzw. Auflösung von Predigtbezirken bzw. Wahlbezirken

- a) durch Veränderung des Gebiets von Pfarrgemeinden,
- b) durch rasante Veränderungen (Neubaugebiet)

kann im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat die Zahl der Gemeindeglieder zum jeweiligen Zeitpunkt der Veränderung zu Grunde gelegt werden.

**7.3** Die Bekanntgabe des Beschlusses des Ältestenkreises, dass die Zahl der durch die Gemeinde zu wählenden Kirchenältesten erhöht wird, muss bei den allgemeinen Kirchenwahlen 2013 spätestens am **21. Juli 2013** zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, erfolgen.

**7.4** Die Erhöhung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten hat keine Auswirkung auf die Zahl der in die Bezirkssynode zu entsendenden Synodalen.

**7.5** Scheiden Kirchenälteste im Lauf der Wahlperiode aus, ist eine Nachwahl nach § 16 LWG erst erforderlich, wenn die Zahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 LWG (Sollzahl) unterschritten wird.

**7.6** Die Bildung des Ältestenkreises durch Teilortswahl richtet sich nach § 9 LWG.

### **§ 8**

#### **Zuwahl durch den Ältestenkreis**

(1) Der Ältestenkreis kann beschließen, die Zahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 durch Zuwahl bis zur Hälfte zu erhöhen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet.

(2) Eine Zuwahl ist jederzeit möglich. Die Bestimmungen über die Nachwahl (§ 16) finden entsprechende Anwendung.

(3) Eine Zuwahl kann durch die neu gewählten Kirchenältesten bereits vor der Einführung erfolgen, wenn nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen die Verpflichtung nach der Grundordnung erfolgt ist. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 70. Im Übrigen ist nach § 16 Abs. 5 und 6 zu verfahren.

### **DB zu § 8 LWG: Zuwahl durch den Ältestenkreis**

**8.1** Die Zuwahl bietet die Möglichkeit, die Repräsentation der in der Gemeinde vorhandenen Aktivitäten berufsständischer und sonstiger Gruppierungen im Ältestenkreis zu fördern bzw. die Vertretung aus einem dem Gebiet der Pfarrgemeinde zugehörigen Orts- oder Stadtteil zu verbessern.

**8.2** Die Zuwahl ist geheim. Zur Frage der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises und der Durchführung der Wahl wird auf Artikel 108 GO und die Ausführungen zu § 16 LWG (DB-LWG Nr. 16.1 ff) verwiesen.

**8.3** Bezüglich der Auswirkungen auf die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten des Ältestenkreises wird auf § 10 LWG verwiesen.

**8.4** Die zugewählten Kirchenältesten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die nach § 7 LWG von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten.

**8.5** Die Namen der zugewählten Kirchenältesten sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

### **§ 9**

#### **Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen, Teilortswahl im Predigtbezirk**

(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für den räumlichen Bereich der Predigtstellen Predigtbezirke eingerichtet werden, in denen die Gemeindeglieder anteilmäßig die Kirchenältesten in den Ältestenkreis wählen. Maßstab für die Aufteilung ist in der Regel die Zahl der Gemeindeglieder im Sinne von § 7 Abs. 3. Es kann auch eine andere Aufteilung erfolgen.

(2) Die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten ändert sich durch die Einrichtung von Predigtbezirken nicht. § 7 Abs. 4 und § 8 gelten entsprechend.

(3) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehr als zwei Predigtstellen, können einem Predigtbezirk mehrere Predigtstellen zugeordnet werden.

(4) Über die Einrichtung von Predigtbezirken und die Aufteilung der in den einzelnen Predigtbezirken zu wählenden Kirchenältesten beschließt der Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit. Der Beschluss über die Einrichtung von Predigtbezirken bleibt so lange in Kraft, bis er aufgehoben wird. Beide Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

#### **DB zu § 9 LWG: Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen; Teilortswahl im Predigtbezirk**

**9.1** Die Regelung über die Einrichtung von Predigtbezirken zur Durchführung einer Teilortswahl wurde angepasst. Sie kann in Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen angewandt werden.

**9.1.1** Die Einrichtung von Predigtbezirken zur Durchführung einer Teilortswahl kann auch in Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt bzw.

Gruppenamt) erfolgen, wenn mehrere Predigtstellen vorhanden sind.

**9.1.2** Soll für die Amtsperiode **2013/2019** der Ältestenkreis durch Teilortswahl gebildet werden, hat der Ältestenkreis

- die Einrichtung der Predigtbezirke an den Predigtstellen zu beschließen,
- die Zuordnung der Gemeindeglieder zu diesen Predigtbezirken nach Orts- / Stadtteilen oder Straßen festzulegen und
- die Zahl der in den Predigtbezirken zu wählenden Kirchenältesten festzustellen.

Die Gemeindeversammlung ist zuvor zu hören (Artikel 22 Abs. 6 GO). Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

**9.1.3** Bei der Bildung des Ältestenkreises durch Teilortswahl werden die Kirchenältesten jeweils für den Predigtbezirk gewählt, der ein eigener Wahlbezirk ist. Die in den Predigtbezirken Gewählten bilden den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde.

#### Beispiel:

In der Kirchengemeinde E besteht in der Petrus-, Paulus- und Johannesgemeinde jeweils eine Pfarrstelle. In der Petrus- und Paulusgemeinde befinden sich jeweils eine Predigtstelle. Die Johannesgemeinde hat drei Predigtstellen, eine im städtischen, zwei im ländlichen Bereich. Es besteht ein Ältestenkreis. Die Gemeindegliederzahl beträgt 2.100. Nach § 7 LWG

sind 8 Kirchenälteste zu wählen. Die (Soll-)Zahl kann nach § 7 LWG um vier auf 12 Kirchenälteste erhöht werden.

Beschließt der Ältestenkreis **der Johannesgemeinde**, dass zur Durchführung der Teilortswahl für den Bereich aller Predigtstellen jeweils ein Predigtbezirk eingerichtet wird, ist die Zahl der in den Predigtbezirken zu wählenden Kirchenältesten in der Regel auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl zu ermitteln:

Gesamtzahl der Kirchenältesten nach § 7 X Zahl der Gemeindeglieder des Predigtbezirks  
Zahl der Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde

**9.1.4** Nach dem Beispiel zu Nr. 9.1.3 ergibt sich unter Zugrundelegung der nach § 7 Abs. 2 LWG ermittelten Sollzahl (hier: 8 Kirchenälteste) rechnerisch folgende Aufteilung

Predigtbezirk	Gemeindeglieder	Kirchenälteste
A	1.400	5
B	400	2
C	300	1
<b>Pfarrgemeinde insgesamt:</b>	<b>2.100</b>	<b>8</b>

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ältestenkreises, die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten

abweichend vom rechnerischen Ergebnis festzulegen, wenn dies sachlich begründet ist (§ 9 Abs. 1 letzter Satz LWG). Eine Änderung darf nicht willkürlich erfolgen.

**9.1.5** Ein Ausgleich kann auch durch die Erhöhung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach § 7 Abs. 4 LWG erfolgen. So kann der Ältestenkreis beispielsweise die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten im Predigtbezirk C um 1 auf 2 und im Predigtbezirk A um 2 auf 7 (oder um 3 auf 8) erhöhen, so dass insgesamt 11 (bzw. 12) Kirchenälteste zu wählen sind.

Soll in diesem Beispiel eine Erhöhung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten vorgenommen werden, könnte dies zu folgendem Ergebnis führen:

Predigtbezirk	Gemeindeglieder	Kirchenälteste	Erhöhung	insgesamt zu wählende Kirchenälteste
A	1.400	5	2	7
B	400	2	0	2
C	300	1	1	2
<b>Pfarrgemeinde insgesamt:</b>	<b>2.100</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>11</b>

**9.1.6** Es ist auch möglich, nur zwei Predigtbezirke einzurichten, zum Beispiel an der Predigtstelle A sowie einen Predigtbezirk für den Bereich der Predigtstellen B und C (§ 9 Abs. 3 LWG).

**9.1.7** Auf die Möglichkeit der Delegation von Zuständigkeiten des Ältestenkreises auf die in den Predigtbezirken gewählten Kirchenältesten (vgl. §§ 14 Abs. 1, 32 a und b LWG) sowie die Möglichkeit, einen Ortsältestenrat zu bilden (§ 14 a LWG), wird hingewiesen.

## § 10

### Gesetzliche Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind

- die Kirchenältesten,
- kraft Amtes:
  - die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder
  - die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle,
  - die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.
- kraft Amtes die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon, sofern sie bzw. er für die Pfarrgemeinde tätig ist und in der Pfarrgemeinde ihren bzw. seinen Dienstsitz hat, soweit sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.

(2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises ist die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten einschließlich der Zahl der Mitglieder kraft Amtes maßgebend, auch wenn die Zahl der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten geringer ist.

(3) Die Sollzahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 8 Abs. 1 oder durch Gemeindevahl nach § 7 Abs. 4 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.

(4) Ist ein Mitglied des Ältestenkreises an der Beratung und Entscheidung des Ältestenkreises aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen, tritt eine Beschlussunfähigkeit wegen Fehlens dieses Mitglieds nicht ein.

#### DB zu § 10 LWG: Gesetzliche Mitglieder

**10.1** Nach Artikel 108 Abs. 1 Nr. 1 GO ist ein Ältestenkreis beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Diese und andere Bestimmungen, z. B. § 9 Pfarrstellenbesetzungsgesetz, machen es erforderlich, die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten eines Ältestenkreises festzulegen. Dies ist insbesondere im Blick auf Veränderungen durch die Zuwahl nach § 8 LWG bzw. durch das Ausscheiden von Mitgliedern während der Wahlperiode erforderlich.

**10.2** Durch folgendes Beispiel soll deutlich gemacht werden, wie die **Gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten (GMzdK)** eines Ältestenkreises in der jeweiligen Situation ermittelt wird:

GMzdK eines Ältestenkreises mit 2.500 Gemeindegliedern (§ 7 Abs. 2 LWG) ergibt	8 Kirchenälteste
Erhöhung durch Zuwahl von vier Kirchenältesten (§ 8 Abs. 1 LWG; das Gleiche gilt auch, wenn bereits bei der Gemeindevahl nach § 7 Abs. 4 LWG eine Erhöhung erfolgte)	+ 4 Kirchenälteste
danach beträgt die <b>GMzdK</b>	<b>12</b> Kirchenälteste
Es scheiden zwei Kirchenälteste aus	-2 Kirchenälteste
danach beträgt die <b>GMzdK</b>	<b>10</b> Kirchenälteste
Nach einer erneuten Zuwahl eines/einer Kirchenältesten	+1 Kirchenälteste(r)
beträgt die <b>GMzdK</b> nunmehr	<b>11</b> Kirchenälteste
Scheiden danach drei Kirchenälteste aus	-3 Kirchenälteste
beträgt die <b>GMzdK</b> (wieder)	<b>8</b> Kirchenälteste

Scheidet eine weitere Kirchenälteste bzw. ein weiterer Kirchenältester aus dem Ältestenkreis aus, ändert sich die GMzdK dadurch nicht. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten beträgt nach wie vor acht Kirchenälteste.

Das Gleiche gilt, wenn noch weitere Kirchenälteste ausscheiden. Dies bedeutet, dass bei einem Absinken der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten unter die Zahl acht bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit von der gesetzlichen Mitgliederzahl acht auszugehen ist.

**10.3** Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mitgliedschaft mit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers sowie den nach gesetzlicher Regelung mit der Leitung einer Gemeinde betrauten Personen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 LWG) ist der **Ältestenkreis** bei der in Nr. 10.2 angenommenen Gemeindegröße bei unterschiedlicher GMzdK wie folgt **beschlussfähig**:

GMzdK	§ 10 (1) Nr. 2 LWG	GMzdK	Beschlussfähigkeit bei einer Anwesenheit von Mitgliedern
12	+ 1	13	(6 + 1=) 7 Mitglieder
11	+ 1	12	(ger. 6 + 1=) 7 Mitglieder
10	+ 1	11	(5 + 1 =) 6 Mitglieder
9	+ 1	10	(ger. 5 + 1=) 6 Mitglieder
8	+ 1	9	(4 + 1=) 5 Mitglieder.

Unterschreitet die tatsächliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten in diesem Beispiel die Zahl acht, hat dies auf die GMzdK und letztlich auf die notwendige Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfähigkeit keinen Einfluss.

**10.4** Erst wenn die Zahl der Kirchenältesten die **gesetzliche Mitgliederzahl (GMzdK)** unterschreitet (im Beispiel 10.2 unter acht Kirchenälteste), ist eine **Nachwahl** durch den Ältestenkreis nach den Bestimmungen des § 16 LWG vorzunehmen. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Wahlverfahren die bzw. der ausgeschiedene Kirchenälteste Mitglied des Ältestenkreises wurde.

**10.5** In Pfarrgemeinden, in denen der Ältestenkreis nach § 9 LWG im Verfahren der Teilortswahl gebildet wurde, ist darauf zu achten, dass die „Sollzahl“ der Kirchenältesten des Predigtbezirks nicht unterschritten wird; vergleiche hierzu DB-LWG Nr. 9.1.4 und 16.2.

## § 11

### Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme

(1) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an:

1. Pfarrerinnen bzw. Pfarrer im Probendienst,
2. eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind. Die Person darf zu einem stimmberechtigten Mitglied des Ältestenkreises in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen.

(2) Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil.

(3) Der Ältestenkreis kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung sowie die vom Ältestenkreis in die Bezirkssynode als Synodale gewählten Gemeindeglieder können in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.

#### **DB zu § 11 LWG: Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme**

**11.1** Nach § 19 Abs. 4 AG-PfDG.EKD (siehe hierzu auch § 11 Abs. 1 LWG) gehört bei Stellenteilung die Pfarrerin bzw. der Pfarrer dem Ältestenkreis als beratendes Mitglied an, wenn ihr bzw. ihm das Stimmrecht nicht zusteht.

**11.2** Beratende Mitglieder gehören dem Ältestenkreis mit allen Rechten und Pflichten kraft Gesetzes an, sie dürfen sich jedoch an Abstimmungen nicht beteiligen. Beratende Mitglieder sind

- a) zu allen Sitzungen einzuladen,
- b) erhalten alle Unterlagen und die Protokolle zu den jeweiligen Sitzungen,
- c) können Tagesordnungspunkte anmelden,
- d) können Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung stellen.

**11.3** Bei beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann der Ältestenkreis den Umfang der Teilnahme an den Sitzungen bestimmen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ältestenkreises, beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch bei Abstimmung die Anwesenheit zu gestatten.

Der Ältestenkreis legt fest, welche Unterlagen der Sitzung beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten. Eine Verpflichtung zur Überlassung von Protokollen oder Auszügen hiervon besteht nicht.

### **§ 12 Vorsitz im Ältestenkreis**

(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Der Ältestenkreis kann die Amtszeit durch Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises bedarf, vorzeitig beenden. Personen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 können nicht ins Vorsitzendenamt bzw. ins Stellvertretendenamt gewählt werden.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so ist eine Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall.

Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Ältestenkreis nach außen. Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstrecht bleibt hiervon unberührt. § 23 Abs. 4 bis 6 und 10 gelten entsprechend.

#### **DB zu § 12 LWG: Vorsitz im Ältestenkreis**

**12.1** Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (Gruppenpfarramt, ggf. Gruppenamt), muss auch für die Person kraft Amtes eine Wahl durchgeführt werden.

**12.2** Bei Stellenteilung (§ 11 Abs. 1 LWG) tritt bei einer Pfarrgemeinde mit einer Pfarrstelle ein turnusmäßiger Wechsel des Stimmrechts dann ein, wenn die Pfarrerin bzw. der Pfarrer das Stellvertretendenamt inne hat. Wurde die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in das Vorsitzendenamt gewählt, hat beim turnusmäßigen Wechsel des Stimmrechts eine Wahl zu erfolgen.

**12.3** Wurde bei Stellenteilung eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer in ein Leitungsamt

- a) des Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen (Vorsitzendenamt bzw. Stellvertretendenamt) oder
- b) der Bezirkssynode (Vorsitzendenamt, Stellvertretung, Bezirkskirchenrat)

gewählt, hat der Wechsel des Stimmrechts im Ältestenkreis unabhängig von der Ausübung dieser Ämter zu erfolgen.

**12.4** Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 LWG stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind, können nicht das Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt übernehmen. Sind sie jedoch als Mitglied eines Gruppenamtes nach § 10 Abs. 2 Buchstabe c LWG stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises, können sie das Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt übernehmen.

### **§ 13 Sitzungen des Ältestenkreises**

(1) Der Ältestenkreis wird durch das Mitglied im Vorsitzendenamt zu Sitzungen eingeladen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, soweit der Ältestenkreis keine andere Regelung trifft.

(2) Die Tagesordnung wird von der Person im Vorsitzendenamt im Benehmen mit der Person im Stellvertretendenamt erstellt. Die Tagesordnung kann vom Ältestenkreis geändert und ergänzt werden.

(3) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte,

deren Gegenstände einen Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, die Öffentlichkeit beschließen.

(4) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit sollen der Gemeinde rechtzeitig vor der Sitzung des Ältestenkreises bekannt gegeben werden. Die über diese Gegenstände getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen.

(6) Der Ältestenkreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **DB zu § 13 LWG: Sitzungen des Ältestenkreises**

**13.1** Siehe ggf. Mustergeschäftsordnung (Rechtsammlung Baden Nr. 100.400).

### **§ 14**

#### **Ausschüsse, Delegation**

(1) Die Bildung von Ausschüssen des Ältestenkreises sowie die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse bestimmen sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, nach § 32 a und b.

(2) Der Ältestenkreis kann Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Gemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung widerruflich übertragen, über die jährlich abzurechnen ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden erfolgt dies im Rahmen der vom Kirchengemeinderat beschlossenen Richtlinien (§ 26 Abs. 2).

(3) Der Ältestenkreis kann Aufgaben der Gemeindearbeit einzelnen ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden widerruflich übertragen. Dies gilt auch für Verwaltungsgeschäfte im Rahmen von § 26 Abs. 2.

#### **DB zu § 14 LWG: Ausschüsse, Delegation**

**14.1** Die gesetzliche Vertretung der Kirchengemeinde erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung oder eine dieser Personen, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats (Artikel 28 Abs. 1 GO).

### **§ 14 a**

#### **Ortsältestenrat**

(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO auf die im Predigtbezirk gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit sie die örtliche Gemeindearbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Zusätzlich kann er in den Predigtbezirken weitere Personen, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamts nach § 4 erfüllen, mit diesen Aufgaben betrauen (Ortsälteste). Die Ortsältesten bilden in diesem Fall zusammen mit den im Predigtbezirk gewählten Kirchenältesten den Ortsältestenrat. Der Ältestenkreis entsendet

weiterhin eine Gemeindepfarrerin bzw. einem Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinde in den Ortsältestenrat.

(2) Die Anzahl und Auswahl der zusätzlichen Ortsältesten sowie ihre Beteiligung an Entscheidungen des Ältestenkreises, die den Predigtbezirk betreffen, werden in der Geschäftsordnung des Stadtkirchenbezirks oder der Kirchengemeinde geregelt. Im Übrigen finden die Vorschriften über Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

### **§ 14 b**

#### **Haftungsbegrenzung**

Soweit der Kirchengemeinde durch ein Verhalten von Mitgliedern des Ältestenkreises bei deren Amtsausführung ein Schaden entsteht, haften die Mitglieder des Ältestenkreises der Kirchengemeinde gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **V. Veränderungen des Ältestenkreises im Laufe der Wahlperiode**

### **§ 15**

#### **Allgemeines**

Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Kirchenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 7 Abs. 2 zu wählen sind, ist nach § 16 bis § 18 zu verfahren.

### **§ 16**

#### **Nachwahl durch den Ältestenkreis**

(1) Eine Nachwahl durch den Ältestenkreis hat zu erfolgen, wenn die Sollzahl der Kirchenältesten des Ältestenkreises nach § 7 Abs. 2 unterschritten bzw. nicht erreicht wird.

(2) Ist eine Wahl nach Absatz 1 vorzunehmen, gibt der Ältestenkreis der Gemeinde bekannt, dass an ihn innerhalb von drei Wochen formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die bereit sind, zu kandidieren.

(3) Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt durch den Ältestenkreis. Er prüft, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 erfüllt sind, holt die Zustimmung zur Kandidatur ein und stellt fest, wer zur Wahl vorgeschlagen wird (Wahlvorschlag).

(4) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde in einem Gottesdienst die Gemeindeglieder bekannt, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von fünf Tagen gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in den Wahlvorschlag schriftlich Einspruch erheben kann. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 nicht gegeben sind. Gibt der Ältestenkreis dem Einspruch nicht statt, entscheidet der Bezirkskirchenrat endgültig.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 4 nimmt der Ältestenkreis die Wahl vor. Die Wahl ist geheim.

(6) Die Gewählten sind der Gemeinde bekannt zu geben. Sie werden nach Unterzeichnung der Verpflichtung auf das Ältestenamts in einem Gottesdienst eingeführt.

(7) Beschließt der Ältestenkreis, dass eine Zuwahl erfolgen soll, ist nach den Absätzen 2 bis 6 entsprechend zu verfahren. Mit einer Nachwahl kann gleichzeitig eine Zuwahl durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich die Möglichkeit der Zuwahl erst mit der Aufstellung des Wahlvorschlags ergibt.

#### **DB zu § 16 LWG: Nachwahl durch den Ältestenkreis**

**16.1** Die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten (GMzdK) nach § 10 LWG ergibt sich aus § 7 i. V. m. § 8 LWG und wird unter DB-LWG Nrn. 10.1 bis 10.4 erläutert.

**16.2** Wurde der Ältestenkreis im Verfahren der Teilortswahl gebildet, soll eine Nachwahl für den Predigtbezirk erfolgen, wenn die bei den allgemeinen Kirchenwahlen für den Predigtbezirk festgelegte „Sollzahl“ der Kirchenältesten unterschritten wird; siehe hierzu auch DB-LWG Nr. 9.1.4. War es nicht möglich, innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe an die Gemeinde (§ 16 Abs. 4 LWG) ein Gemeindeglied für dieses Amt zu wählen, kann eine Nachwahl für den Predigtbezirk unterbleiben und wie folgt verfahren werden:

Ist durch das Ausscheiden die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten des Ältestenkreises (siehe hierzu § 7 Abs. 2 LWG, § 10 LWG sowie DB-LWG Nr. 9.1.4) insgesamt

- a) unterschritten, soll das Nachwahlverfahren in den anderen Predigtbezirken durchgeführt werden,
- b) nicht unterschritten, kann eine Zuwahl in den anderen Predigtbezirken erfolgen.

**16.3** Für die Nachwahl spielt es keine Rolle, aufgrund welchen Wahlverfahrens ausgeschiedene Kirchenälteste vormals Mitglied des Ältestenkreises wurden.

**16.4** Zu Beginn einer Wahlperiode ist eine Nachwahl immer dann vorzunehmen, wenn

- a) bei der Wahl weniger Kandidierende zur Verfügung standen, als Kirchenälteste zu wählen sind,
- b) bei Nichtannahme der Wahl oder einem Ausscheiden wegen familienrechtlicher Beziehungen niemand für ein Nachrücken im Sinne von § 75 Abs. 3 LWG zur Verfügung steht (vergleiche DB-LWG Nr. 75.7),
- c) im Rahmen einer Wahlanfechtung die Wahl Einzelner für ungültig erklärt wird (§ 78 Abs. 2 LWG).

**16.5** Eine Nachwahl findet nicht statt, wenn eine Neuwahl nach § 17 LWG erforderlich wird, weil die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen

Mitglieder der Kirchenältesten gesunken ist. Das Gleiche gilt im Falle des § 18 LWG bei der Auflösung des Ältestenkreises.

**16.6** Bezüglich der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises bei der Wahl wird auf das Beispiel unter DB-LWG Nr. 10.3 verwiesen. Nach Artikel 108 Abs. 1 Nr. 3 GO ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Zu den abgegebenen Stimmen gehören auch die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen (Artikel 108 Abs. 2 GO).

**16.7** Kommt diese Mehrheit (absolute Mehrheit) nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben (einfache Mehrheit), mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen (Artikel 108 Abs. 1 Nr. 4 GO).

**16.8** Das Gleiche gilt, wenn wegen Stimmgleichheit eine Stichwahl erforderlich ist (Artikel 108 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 GO).

**16.9** Die Namen der ausgeschiedenen bzw. durch Nachwahl gewählten Kirchenältesten sind dem Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 80 Abs. 2 LWG mitzuteilen.

**16.10** Von der Nachwahl ist die Zuwahl nach § 8 LWG zu unterscheiden. Mit einer Nachwahl kann auch eine Zuwahl erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Möglichkeit der Zuwahl erst mit der Aufstellung des Wahlvorschlags ergibt.

## **§ 17**

### **Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten**

(1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Sollzahl nach § 7 Abs. 2 sinkt. Die Anordnung zur Neuwahl trifft der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates. Das Verfahren richtet sich nach § 58 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten.

(2) Der Bezirkskirchenrat bestellt mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates für die Zeit bis zur Einführung der neu gewählten Kirchenältesten Bevollmächtigte.

(3) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen.

(4) Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen. Sie müssen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein. Die Bevollmächtigten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kirchenältesten. Sie werden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates von der Anord-

nung einer Neuwahl nach Absatz 1 absehen, wenn die Wahl nach Ablauf von vier Jahren nach den letzten allgemeinen Kirchenwahlen durchzuführen ist.

#### **DB zu § 17 LWG: Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten**

**17.1** Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Amt der Kirchenältesten durch die in § 6 Abs. 1 und 2 LWG genannten Tatbestände.

Bei der Niederlegung des Amtes wird das Ausscheiden zum Zeitpunkt der Mitteilung wirksam, wenn kein anderer künftiger Termin genannt wird. Die Mitteilung soll schriftlich an den Ältestenkreis erfolgen.

**17.2** Die Bestellung von Bevollmächtigten hat in der Regel unverzüglich durch den Bezirkskirchenrat - mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates - zu erfolgen.

**17.3** Die Bevollmächtigten sind rechtlich den Kirchenältesten gleichgestellt. Bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden nach Artikel 26 GO gilt dies auch für die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat und in dessen Ausschüssen.

**17.4** Die Bevollmächtigten werden in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt. Eine gottesdienstliche Einführung wie bei den Kirchenältesten erfolgt nicht.

**17.5** Für die Feststellung der Zahl der nach § 7 LWG zu wählenden Kirchenältesten ist die Gemeindegliederzahl nach DB-LWG Nr. 7.1 maßgebend. Auf Antrag des Gemeindevwahlausschusses kann der Evangelische Oberkirchenrat nach § 7 Abs. 3 S. 2 LWG einen anderen Zeitpunkt festlegen.

### **§ 18**

#### **Auflösung des Ältestenkreises**

Die Auflösung eines Ältestenkreises richtet sich nach Artikel 20 GO. Wird der Ältestenkreis aufgelöst, findet § 17 entsprechende Anwendung.

#### **DB zu § 18 LWG: Auflösung des Ältestenkreises**

**18.1** Bei Auflösung eines Ältestenkreises durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Artikel 20 GO sind in der Regel unverzüglich Bevollmächtigte durch den Bezirkskirchenrat zu bestellen; siehe hierzu DB-LWG Nrn. 17.2 und 17.3.

## **VI. Bildung und Zusammensetzung des Kirchengemeinderates, innere Organisation**

### **§ 19**

#### **Ältestenkreis zugleich Kirchengemeinderat**

(1) Umfasst die Kirchengemeinde den räumlichen Bereich einer Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis (§§ 7 und 8) zugleich der Kirchengemeinderat, auch wenn in ihr keine Pfarrstelle besteht.

(2) Für den Kirchengemeinderat nach Absatz 1 gelten die Regelungen für den Ältestenkreis. Darüber hinaus

gelten § 23 Abs. 3 bis 9 sowie die §§ 25, 27, 28 und 29 entsprechend.

(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderats gilt Artikel 20 GO i.V.m. § 18 entsprechend.

### **§ 20**

#### **Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen**

(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4),
2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7),
3. kraft Amtes:
  - a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder
  - b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen,
  - c) die nichttheologischen Mitglieder der Gruppenämter,
4. kraft Amtes die Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, sofern sie für die Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde tätig sind und in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde ihren Dienstsitz haben, soweit sie nicht Mitglied eines Gruppenamtes sind.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstrecht.

(2) Die Bestimmungen über die Wählbarkeit (§§ 4, 5) und die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) finden für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

#### **DB zu § 20 LWG: Zusammensetzung des Kirchengemeinderats in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen**

**20.1** Wegen der Mitgliedschaft bei Stellenteilung wird auf § 19 Abs. 4 AG-PfDG.EKD verwiesen.

**20.2** Nach § 20 Abs. 2 LWG sind durch den Verweis auf §§ 4, 5 und 6 LWG folgende Regelungen getroffen:

- a) Nicht wählbar in den Kirchengemeinderat sind Kirchenälteste, die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit gilt nicht, wenn es sich um eine Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt (§ 4 Abs. 2 S. 2 LWG).

#### **Beispiel:**

Ein Gemeindeglied, das in der Paulus-Gemeinde wohnt, ist Kirchendiener in der Petrusgemeinde. Als Gemeindeglied der Paulusgemeinde wird es

in den Ältestenkreis dieser Gemeinde gewählt. Die Tätigkeit (mit mehr als fünf Wochenstunden) in der Petrusgemeinde ist kein Hinderungsgrund. Als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Kirchengemeinde ist die Kirchendienerin bzw. der Kirchendiener in den Kirchengemeinderat nicht wählbar.

- b) Kirchenälteste verschiedener Pfarrgemeinden können nicht Mitglied des Kirchengemeinderats sein, wenn sie Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG sind. Werden solche Angehörige gewählt, muss die Mitgliedschaft das Los entscheiden, wenn die Beteiligten sich nicht einigen. Das Gleiche gilt, wenn während der Amtszeit eine Beziehung im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG eintritt.

**20.3** Eine mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle beauftragte Pfarrerin bzw. beauftragter Pfarrer ist hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Organen kirchlicher Körperschaften der Inhaberin bzw. des Inhabers einer Gemeindepfarrstelle gleichgestellt. Die Beauftragung zur Verwaltung einer Pfarrstelle an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer erfolgt

- a) durch den Evangelischen Oberkirchenrat, wenn dies auf Dauer geschieht,  
b) durch die Dekanin bzw. durch den Dekan, wenn dies zur Vertretung geschieht.

Die Beauftragung erfolgt schriftlich. Sie ist mit einer Dienstübergabe verbunden.

**20.4** Ist die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gleichzeitig mit der Verwaltung einer anderen Gemeindepfarrstelle beauftragt, zählt die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat mit einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur mit einer Stimme ausgeübt werden.

## § 21 Mitgliedschaft der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat

(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absatz 2 bis 7 und 9 die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten.

(2) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 40 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat drei Kirchenälteste der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(3) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 60 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat zwei Kirchenälteste der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(4) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 120 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(5) Die Ältestenkreise entsenden die Kirchenältesten durch Wahl in den Kirchengemeinderat.

(6) Der Kirchengemeinderat kann Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat berufen. Die Zahl darf höchstens die Hälfte der gewählten Mitglieder nach Absatz 1 bis 4 betragen.

(7) Der Kirchengemeinderat kann ferner als stimmberechtigte Mitglieder bis zu zwei Gemeindeglieder, die als Kirchenälteste wählbar sind, berufen.

(8) Der Kirchengemeinderat entscheidet darüber, ob für die nach Absatz 1 bis 4 gewählten Mitglieder sowie für die Mitglieder kraft Amtes persönliche oder generelle Stellvertretungen von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandt werden sollen. Der Kirchengemeinderat kann für diesen Personenkreis Regelungen über

1. die beratende Teilnahme an seinen Sitzungen sowie
2. die Übersendung von Einladungen, Protokollen und Beratungsunterlagen

treffen.

(9) In der Kirchengemeinde mit zwei Pfarrgemeinden und zwei Pfarrstellen kann der Kirchengemeinderat in der Besetzung nach Absatz 1 nach der Konstituierung beschließen, dass für die laufende Amtsperiode alle Kirchenälteste dem Kirchengemeinderat angehören.

### **DB zu § 21 LWG: Mitgliedschaft der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat**

**21.1** Durch § 21 Abs. 1 LWG wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen die Anzahl der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat in der Regel auf die Zahl von 20 begrenzt; siehe ggf. auch § 21 Abs. 9 LWG.

**21.2** Die Zahl 20 wird erst überschritten, wenn in die Ältestenkreise einer Kirchengemeinde nach § 7 Abs. 2 LWG mehr als 40 Kirchenälteste zu wählen sind.

#### **Beispiel:**

In einer Kirchengemeinde mit sieben Pfarrgemeinden mit vier Ältestenkreisen mit jeweils sechs Kirchenältesten (24 Personen) und drei Ältestenkreisen mit jeweils acht Kirchenältesten (24 Personen) übersteigt die Zahl der nach § 7 Abs. 2 LWG zu wählenden Kirchenältesten die Zahl 40. Eine Erhöhung nach § 7 Abs. 4 LWG oder durch Zuwahl ist nicht zu berücksichtigen. In dieser Kirchengemeinde hat gemäß § 21 Abs. 2 LWG jeder Ältestenkreis drei Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat zu entsenden; demnach gehören dem Kirchengemeinderat 21 Kirchenälteste an.

**21.3** Bei der Wahl der von den Ältestenkreisen zu entsendenden Kirchenältesten ist zu beachten:

- a) Die nach § 21 Abs. 2 und 4 LWG festgesetzte Zahl ist spätestens bei der konstituierenden Sitzung (§ 30 LWG) vor der Wahl der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderats förmlich als „**Sollzahl der Kirchenältesten des Kirchengemeinderats (SZK)**“ festzustellen. Die Übergangsbestimmungen (DB-LWG Nr. 21.4) sind zu beachten.

- b) Die **SZK** bleibt für die ganze **Amtszeit verbindlich**.
- c) Die **SZK** ändert sich durch ein Ausscheiden nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Ältestenkreis es unterlässt, eine Nachwahl vorzunehmen.
- d) Die **SZK** ist für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kirchengemeinderats von Bedeutung; siehe hierzu DB-LWG Nr. 24.3.

Für die Ermittlung der Zahl der Gemeindevertreter von Personalgemeinden im Kirchengemeinderat ist die Sollzahl nach § 7 LWG ebenfalls zugrunde zu legen (§ 12 Abs. 2 S. 3 PersGG – Rechtssammlung Baden Nr. 130.500).

**21.4** Zur Berufung von Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat wird auf Folgendes hingewiesen:

- a) Der Kirchengemeinderat kann nach § 21 Abs. 6 LWG weitere Kirchenälteste als Mitglieder berufen. Die Zahl ist begrenzt auf höchstens die Hälfte der SZK nach DB Nr. 21.5.

**Beispiel:**

Beträgt die **SZK** 17 können höchstens 8 Kirchenälteste berufen werden – es muss abgerundet werden; bei einer Aufrundung auf 9 Kirchenälteste wären es **mehr** als die Hälfte.

- b) Ob der Kirchengemeinderat Kirchenälteste beruft, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Für eine Berufung müssen sachliche Gründe vorliegen. Berufungen dürfen nicht willkürlich erfolgen. Durch die Berufung von Kirchenältesten kann beispielsweise ein Ausgleich erfolgen, wenn die Gemeindegliederzahl der einzelnen Pfarrgemeinden sehr unterschiedlich ist. Eine Verpflichtung für eine Berufung besteht nicht.
- c) Die Zahl der tatsächlich berufenen Kirchenältesten erhöht die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, verringert sich diese Zahl entsprechend. Eine rechtliche Verpflichtung für eine Nachberufung besteht nicht. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Kirchengemeinderates, eine neue Berufung vorzunehmen.
- d) DB-LWG Nr. 21.8 ist zu beachten; auch können Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG (s.a. Nr. 21.9) nicht berufen werden.

**21.5** Nach § 21 Abs. 7 LWG kann der Kirchengemeinderat zusätzlich bis zu zwei in das Ältestenamtl wählbare Gemeindeglieder zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen. Auch eine solche Berufung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Kirchengemeinderats. Diese Berufung kann auch bei der konstituierenden Sitzung vor der Wahl der Person für das Vorsitzendenamt vorgenommen werden, wenn sich in der Vorbereitung zu dieser Sitzung (zum Beispiel im Verfahren nach § 30 LWG) ergibt, dass ein Gemeindeglied bereit ist, ein Vorsitzendenamt zu übernehmen. DB-LWG Nr. 21.9 ist zu beachten; Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG können nicht berufen werden.

**21.6 Nicht wählbar** in den Kirchengemeinderat sind Kirchenälteste, die in einem Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde mit mehr als fünf Wochenstunden stehen (§ 4 Abs. 2 LWG).

**Beispiel:**

Ein Gemeindeglied, das in der Paulusgemeinde wohnt, ist Kirchendienerin in der Petrusgemeinde. Sie wurde in ihrer Wohnsitzgemeinde (Paulusgemeinde) in den Ältestenkreis gewählt. Ihre Tätigkeit in der Petrusgemeinde ist rechtlich hierfür kein Hinderungsgrund. Als Mitarbeiterin der Kirchengemeinde kann sie jedoch vom Ältestenkreis der Paulusgemeinde nicht in den Kirchengemeinderat entsandt werden.

**21.7** Kirchenälteste, die **Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG** sind, können nicht Mitglied des Kirchengemeinderates sein. Werden solche Angehörige von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandt, muss über die Mitgliedschaft letztlich durch Los entschieden werden, wenn sich die Beteiligten nicht einigen. Das Gleiche gilt, wenn während der Amtszeit Mitglieder des Kirchengemeinderates in eine Beziehung als Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG treten; siehe hierzu auch DB-LWG Nr. 5.1.

## § 22

### **Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme**

(1) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind, entsenden beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 ein Mitglied. Die Personen dürfen zu einem stimmberechtigten Mitglied des Kirchengemeinderates in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

(3) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

### **DB zu § 22 LWG: Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme**

**22.1** Die DB-LWG Nr. 11.2 (Umfang der Teilnahme) und Nr. 11.3 (Unterlagen) gelten entsprechend.

## § 23

### **Vorsitz im Kirchengemeinderat**

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. Personen nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 sind nicht wählbar. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter. Der Kirchengemeinderat kann die Amtszeit durch Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Kirchengemeinderates bedarf, vorzeitig beenden.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 7 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist zumindest ein Mitglied nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat kann dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt bzw. die Person im Stellvertretendenamt hat die Aufgabe die Kirchengemeinde nach Artikel 28 Abs. 1 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.

(4) Die Person im Vorsitzendenamt sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderats und führt den Schriftwechsel. Berichte und Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat sind über die Dekanin bzw. den Dekan einzureichen (Artikel 46 Abs. 3 GO), die bzw. der sie mit ihrer bzw. seiner Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt.

(5) Die Person im Vorsitzendenamt ist verpflichtet, die durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Kirchengemeinderats zur Mitwirkung berufenen Stellen (z.B. Ausschüsse, Gemeindeversammlung) zu beteiligen und ist dafür verantwortlich, dass die vorgeschriebenen aufsichtlichen Genehmigungen rechtzeitig beantragt werden.

(6) Die Person im Vorsitzendenamt ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ihr obliegt insoweit die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde.

(7) Der Person im Vorsitzendenamt obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates für Personalentscheidungen bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Person im Vorsitzendenamt ist zuständig für die Erteilung der Kassenanordnungen.

(9) Aufgaben nach Absatz 3 bis 8 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.

(10) Wenn der Kirchengemeinderat mit einem Beschluss gegen rechtliche Regelungen verstößt, hat die Person im Vorsitzendenamt den Beschluss zu beanstanden und, falls der Kirchengemeinderat bei seinem Beschluss verbleibt, unverzüglich die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.

(11) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser in der Regel eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter ein.

(12) Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt Geschäfte der laufenden Verwaltung an ehrenamtliche Mitarbeitende übertragen.

## § 24

### Sitzungen des Kirchengemeinderates

(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderates von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist der Gemeinde bekannt zu geben.

(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber treffen in der Regel die Vorsitzenden.

(3) Der Kirchengemeinderat tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt in der Regel monatlich einmal zusammen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, soweit der Kirchengemeinderat keine andere Regelung trifft.

(4) Die Tagesordnung wird von der Person im Vorsitzendenamt im Benehmen mit der Person im Stellvertretendenamt erstellt. Die Tagesordnung kann vom Kirchengemeinderat geändert und ergänzt werden.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden. Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

(6) Der Kirchengemeinderat hat vor einer Entscheidung, die Angelegenheiten einzelner Pfarrgemeinden betrifft, den Ältestenkreis dieser Pfarrgemeinden anzuhören.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderates wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen.

(8) Der Kirchengemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **DB zu § 24 LWG: Sitzungen des Kirchengemeinderates**

**24.1** Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind in der Regel öffentlich. Die Termine sind der Gemeinde im Gottesdienst rechtzeitig abzukündigen.

**24.2** Für die Beschlussfähigkeit des Kirchengemeinderates und die Durchführung von Wahlen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Grundordnung (Artikel 108 GO). Danach ist der Kirchengemeinderat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach § 20 LWG gehören dem Kirchengemeinderat

1. von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandte Kirchenälteste,
2. vom Kirchengemeinderat berufene Kirchenälteste und andere Personen sowie
3. Mitglieder kraft Amtes
4. Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, wenn sie für die Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde tätig sind und den Dienstsitz in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde haben,

stimmberechtigt an.

**24.3** Die Zahl der durch Wahl der Ältestenkreise zu entsendenden Kirchenältesten ergibt sich aus § 21 LWG. Dabei ist immer von der **Sollzahl der Kirchenältesten des Kirchengemeinderats** auszugehen, unabhängig davon, ob alle Ältestenkreise ihrer Verpflichtung zur Entsendung nachgekommen sind. Siehe hierzu DB-LWG Nr. 21.5 Buchst. c).

**24.4** Sofern der Kirchengemeinderat Kirchenälteste oder andere Gemeindeglieder berufen hat, ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit immer von den tatsächlich im Amt befindlichen berufenen Mitgliedern auszugehen. Siehe hierzu Artikel 108 GO.

**24.5** Die stimmberechtigten Mitglieder kraft Amtes ergeben sich aus § 20 Abs. 1 Nr. 3 LWG. Siehe hierzu DB-LWG Nrn. 20.1 und 20.2.

**24.6** Die DB-LWG Nrn. 11.2 (Umfang der Teilnahme) und 11.3 (Überlassung von Unterlagen) gelten entsprechend.

## § 25

### Ausschüsse, Delegation

- (1) Die Bildung von Ausschüssen des Kirchengemeinderates sowie die Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse bestimmt sich, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, nach § 32 a und b.
- (2) Beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderates können auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde gebildet werden.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann durch Geschäftsordnung einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. Auf diesen können in der Geschäftsordnung alle Zuständigkeiten übertragen werden, die zum Vollzug des Haushalts- und Stellenplans sowie der Verwaltung und dem Bestand des Vermögens einschließlich der Grundstücke und Gebäude erforderlich sind. Dem geschäftsführenden Ausschuss dürfen nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören, wobei dem geschäftsführenden Ausschuss mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 19 bzw. § 21 Abs. 1 bis 4 angehören müssen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Dem geschäftsführenden Ausschuss muss eine Person angehören, die kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) Mitglied des Kirchengemeinderates ist. § 32 a Abs. 3 und 4 sind für den geschäftsführenden Ausschuss nicht anwendbar.

## DB zu § 25 LWG: Ausschüsse, Delegation

**25.1** Die Bildung von Ausschüssen des Kirchengemeinderates ist, soweit nichts anderes geregelt ist, in den §§ 32 a und b LWG geregelt.

**25.2** Bildet der Kirchengemeinderat einen geschäftsführenden Ausschuss nach § 25 Abs. 3 LWG, dürfen diesem nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören, wobei dem geschäftsführenden Ausschuss mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 19 bzw. 21 Abs. 1 bis 4 LWG angehören müssen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Zusätzlich muss dem geschäftsführenden Ausschuss ein Mitglied kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 LWG) angehören.

**Beispiel:** Der Kirchengemeinderat der Gemeinde X hat 21 Kirchenälteste. Danach müssen in den zu bildenden geschäftsführenden Ausschuss:

- a) mindestens elf Mitglieder des Kirchengemeinderates, da in diesem Falle die Anzahl von zehn Mitgliedern unter der Mindestvoraussetzung liegen würde, sowie
- b) ein Mitglied, das dem Kirchengemeinderat kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 LWG) angehört.

**25.3** Werden Gemeindeglieder in beschließende Ausschüsse berufen, sind zuvor die Ausschlussstatbestände nach § 4 Abs. 2 und 3 LWG zu prüfen.

## § 26

### Delegation auf Ältestenkreise, Richtlinien des Kirchengemeinderates

(1) Der Kirchengemeinderat kann in der Geschäftsordnung Aufgaben seiner Zuständigkeit für den Bereich einer Pfarrgemeinde auf Ältestenkreise übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde mit Zweckbindung für die Pfarrgemeinde. Die Ältestenkreise können die ihnen nach Satz 1 übertragenen Aufgaben ihrerseits nach §§ 14, 32 a und 32 b auf Ausschüsse übertragen.

(2) Der Kirchengemeinderat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Ältestenkreise

1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2),
2. die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung ehrenamtlichen Mitarbeitenden (§ 14 Abs. 3) oder
3. die nach Absatz 1 delegierten Aufgaben auf Ausschüsse

übertragen können.

## § 27

### Delegation

#### auf rechtlich unselbstständige Einrichtungen

Der Kirchengemeinderat regelt die Zuständigkeit der Leitung rechtlich unselbstständiger Einrichtungen der

Kirchengemeinde und die Grundsätze der Delegation auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**§ 28**  
**Delegation von Aufgaben**  
**auf ein Verwaltungs- und Serviceamt bzw.**  
**rechtlich selbstständige diakonische**  
**Einrichtungen**

(1) Ist die Kirchengemeinde Mitglied eines Verwaltungszweckverbandes, nimmt das Verwaltungs- und Serviceamt die in der Rechtsverordnung über die Bildung des Zweckverbandes festgelegten Verwaltungsaufgaben als Pflichtaufgaben wahr.

(2) Durch kirchenrechtliche Vereinbarung mit dem Verwaltungszweckverband können Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates insbesondere in folgenden Bereichen auf das Verwaltungs- und Serviceamt übertragen werden:

1. Aufgaben der Geschäftsführung,
2. Aufgaben der laufenden Verwaltung,
3. Personalentscheidungen einschließlich der Dienstaufsicht,
4. Entscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten,
5. Vertretungsbefugnisse für die Kirchengemeinde,
6. Befugnis zur Kassenanordnung.

Entsprechendes gilt für die Übertragung von Aufgaben auf ein Verwaltungsamt eines Kirchenbezirks.

(3) Durch Vereinbarung mit rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen können an diese Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben übertragen werden.

**§ 29**  
**Vorbehalte des Kirchengemeinderates**

§ 32 b gilt hinsichtlich der Delegationen nach § 26 bis 28 entsprechend.

**§ 30**  
**Ende der Amtszeit, Bildung des**  
**Kirchengemeinderates für die neue Amtszeit**

(1) Der Kirchengemeinderat bleibt so lange im Amt, bis der neu gewählte Kirchengemeinderat zusammentritt. Entsprechendes gilt für beschließende Ausschüsse.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates lädt die Person im Vorsitzendenamt ein. Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Person im Vorsitzendenamt, sofern keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Der konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates soll in der Regel ein Treffen vorausgehen, in dem informiert wird über

1. die Aufgaben und Arbeitsweise des Kirchengemeinderates,
2. die Aufgaben und Bildung der Ausschüsse sowie

3. das Verfahren der Wahl der Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt und deren Amtszeit.

Außerdem sollen Fragen der Kandidatur für diese Ämter und die Besetzung der Ausschüsse erörtert werden.

**§ 31**  
**Geschäftsführender Vorsitz**

Wird in der konstituierenden Sitzung kein Mitglied des Kirchengemeinderates in das Vorsitzendenamt gewählt, nimmt bis zu einer erfolgreichen Wahl die bisherige Person im Vorsitzendenamt das Amt geschäftsführend mit Stimmrecht im Kirchengemeinderat wahr. Der Kirchengemeinderat kann auch ein anderes Mitglied damit beauftragen.

**§ 31 a**  
**Haftungsbegrenzung**

§ 14 b findet für die Mitglieder des Kirchengemeinderates entsprechende Anwendung.

**§ 32**  
**Auflösung des Kirchengemeinderates**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Kirchengemeinderat auflösen, wenn sich der Bezirkskirchenrat vergeblich um Schlichtung bemüht hat und diese Maßnahme erforderlich ist, um die Kirchengemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren.

(2) Gehören dem Kirchengemeinderat Kirchenälteste aus mehreren Pfarrgemeinden an (§§ 20, 21), so wählen die Ältestenkreise aus ihrer Mitte andere Kirchenälteste in den neu zu bildenden Kirchengemeinderat.

(3) Ist ein Verfahren nach Absatz 2 aufgrund der Anzahl der Kirchenältesten in einer Pfarrgemeinde nicht möglich, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Neuwahlen an oder bestellt auf Vorschlag des Bezirkskirchenrates bis zu einer Nachwahl nach § 16 Bevollmächtigte im Sinne von § 17.

**VI a. Bildung von Ausschüssen**  
**und Übertragung von Zuständigkeiten**

**§ 32 a**  
**Delegation und Bildung von Ausschüssen**

(1) Der Ältestenkreis und der Kirchengemeinderat können für die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben beratende und beschließende Ausschüsse bilden.

(2) Beratende und beschließende Ausschüsse werden durch Beschluss oder durch Geschäftsordnung gebildet. Mit dem Beschluss ist zu bezeichnen, ob ein beratender oder ein beschließender Ausschuss gebildet wird. Aufgabengebiet und Zuständigkeit sind in dem Beschluss konkret zu beschreiben.

(3) Ausschüsse können durch Beschluss des bildenden Gremiums (Absatz 1) jederzeit aufgelöst werden.

(4) Die Besetzung der beratenden und beschließenden Ausschüsse erfolgt, soweit nichts anderes geregelt ist, durch Beschluss. Die durch Beschluss begründete Mitgliedschaft in einem Ausschuss kann durch Beschluss widerrufen werden. Der Widerruf der Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist nicht zu begründen und ist nicht im Rechtsweg anfechtbar.

(5) Ausschüsse werden aus Personen des jeweiligen Gremiums gebildet. Sie können mit weiteren Gemeindegliedern besetzt werden. Bei beschließenden Ausschüssen müssen diese weiteren Personen die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamts nach § 4 erfüllen. Ihre Zahl darf bei beschließenden Ausschüssen die Zahl der anderen Ausschussmitglieder nicht erreichen. Sie nehmen an den Sitzungen des in Absatz 1 genannten Gremiums beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

### § 32 b

#### Gesamtverantwortung

Die Bildung und Tätigkeit von beratenden und beschließenden Ausschüssen lässt die Gesamtverantwortung des bildenden Gremiums unberührt. Dieses kann eine einzelne einem Ausschuss zugewiesene Angelegenheit an sich ziehen und einen noch nicht vollzogenen Beschluss oder eine noch nicht vollzogene Entscheidung ändern oder aufheben. Folgende Zuständigkeiten können nicht übertragen werden:

1. Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen,
2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss, die Ortskirchensteuern und das Kirchgeld,
3. Beschlussfassung über Gemeindegatzungen.

## VII. Die Bezirkssynode

### § 33

#### Zusammensetzung der Bezirkssynode

- (1) Der Bezirkssynode gehören stimmberechtigt an:
1. die von den Ältestenkreisen gewählten Synodalen,
  2. die vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen,
  3. Synodale kraft Amtes.
- (2) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von §§ 34, 36 und 37 festgelegt werden.

#### DB zu § 33 LWG: Zusammensetzung der Bezirkssynode

**33.1** Auch für den Kirchenbezirk Villingen sind die Bestimmungen des Leitungs- und Wahlgesetzes anwendbar; die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates vom 12. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 32) wird überarbeitet.

### § 34

#### Zahl der Synodalen je Pfarrgemeinde, Stellvertretung

(1) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden entsenden durch Wahl eine Synodale bzw. einen Synodalen in die Bezirkssynode des Kirchenbezirks. Wählbar sind Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamts nach § 4 erfüllen.

(2) Zwei Synodale sind zu wählen, wenn nach § 7 Abs. 2 die Sollzahl der Kirchenältesten acht beträgt.

(3) Besteht ein Gruppenamt oder Gruppenpfarramt, sind zwei Synodale mehr zu wählen als Pfarrstellen bestehen.

(4) Stellvertretende Synodale sind entsprechend der Zahl der ordentlichen Mitglieder nach den Absätzen 1 bis 3 zu wählen.

(5) Scheiden ordentliche Mitglieder aus der Bezirkssynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Synodalen.

(6) In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von den Absätzen 1 bis 4 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

#### DB zu § 34 LWG: Zahl der Synodalen je Pfarrgemeinde, Stellvertretung

**34.1** Die Wahlen der Bezirkssynodalen, die Berufung der Bezirkssynodalen sowie die konstituierende Sitzung der Bezirkssynode erfolgt im Rahmen des Zeitplans.

**34.2** Jeder Ältestenkreis hat einen bzw. zwei Bezirkssynodale zu wählen.

**34.3** Die Anzahl der zu wählenden Bezirkssynodalen richtet sich ausschließlich nach der Zahl der durch Gemeindegwahl zu wählenden Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 LWG. Eine Erhöhung der zu wählenden Kirchenältesten nach § 7 Abs. 4 LWG sowie eine Zuwahl von Kirchenältesten nach § 8 LWG bleiben hierbei außer Betracht.

Diese Bestimmungen gelten auch für Personalgemeinden (§ 12 Abs. 2 S. 3 PersGG – Rechtssammlung Baden Nr. 130.500).

**34.4** Bei Ältestenkreisen mit einem Gruppenpfarramt bzw. einem Gruppenamt richtet sich die Zahl der Synodalen nach § 34 Abs. 3 LWG.

**34.5** Des Weiteren ist § 8 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Durchführung der Militärseelsorge (Rechtssammlung Baden Nr. 310.611) zu beachten. Danach gehört die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer der Bezirkssynode als stimmberechtigtes Mitglied an, in dessen Kirchenbezirk ihr bzw. sein Dienstort ist.

**34.6** In den Stadtkirchenbezirken kann die Stadtsynode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von § 34 Abs. 1

bis 4 abzuweichen; der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Gilt nicht für DB-LWG Nr. 34.5.

### § 35 Wahlverfahren

(1) Für die Wahl der Synodalen erstellt der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde eine Wahlvorschlagsliste. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(2) Die Gemeinde ist durch Bekanntgabe im Gottesdienst darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkssynode beim Ältestenkreis eingereicht werden können. Die Prüfung der Wahlvorschläge obliegt dem Ältestenkreis.

(3) Die Gewählten sind der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt zu geben und dem Dekanat zu melden.

#### DB zu § 35 LWG: Wahlverfahren

**35.1** Die Vorgeschlagenen müssen dem Ältestenkreis nicht angehören. Ein förmliches Einspruchsverfahren ist nicht vorgesehen.

**35.2** Die Wahl der Bezirkssynodalen und deren Stellvertretung hat in getrennten Wahlgängen im Wahlverfahren nach Artikel 108 Abs.1 GO zu erfolgen.

**35.3** Die zu Beginn der Wahlperiode gewählten Synodalen sind dem Dekanat und dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

### § 36 Berufung von Synodalen

(1) Der Bezirkskirchenrat kann Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen, als Synodale berufen.

(2) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Bezirkssynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben im Kirchenbezirk entspricht. In Ausnahmefällen können diese auch berufen werden, wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen.

(3) Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Drittel der gewählten Mitglieder nach § 34 nicht übersteigen.

#### DB zu § 36 LWG: Berufung von Synodalen

**36.1** Der Bezirkskirchenrat nimmt (in seiner bisherigen Zusammensetzung) die ergänzende Berufung von Mitgliedern der Bezirkssynode rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode - nach Abschluss der Wahl der Bezirkssynodalen durch die Ältestenkreise - vor (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 LWG). Familienrechtliche Beziehungen im Sinne von § 5 LWG stellen kein rechtliches Hindernis für eine Wahl oder Berufung dar (vgl. hierzu § 4 Abs. 5 LWG).

**36.2** Der Bezirkskirchenrat beschließt zunächst mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mit-

glieder (Artikel 108 Abs. 1 Nr. 2 GO), wie viele Bezirkssynodale berufen werden sollen. Die Zahl der möglichen Berufungen darf ein Drittel der gewählten Mitglieder nach § 34 LWG nicht übersteigen. Für die Stadtkirchenbezirke gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

**36.3** Es ist in das Ermessen des Bezirkskirchenrates gestellt, die in § 38 LWG genannten Mitarbeitergruppen und Einrichtungen bei der Vorbereitung der Berufungsvorschläge zu beteiligen. Er kann die für die Berufung in Betracht gezogenen Gruppen und Einrichtungen auffordern, Personalvorschläge zu machen, die den Bezirkskirchenrat nicht binden. Auch ohne Aufforderung können solche Vorschläge eingereicht werden.

**36.4** Für die berufenen Synodalen sind keine Stellvertretungen zu berufen.

**36.5** Die Namen der berufenen Synodalen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

**36.6** Nach Abschluss der Wahl und der Berufungen in die Bezirkssynode wählt die Bezirkssynode in der Regel in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen die bzw. den Vorsitzenden und dessen bzw. deren Stellvertretung. Ist die bzw. der Vorsitzende eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, so muss die Vertretung ein nichttheologisches Mitglied der Bezirkssynode sein (siehe hierzu § 39 LWG).

### § 37 Mitglieder kraft Amtes

Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an:

1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind,
2. die Dekanin bzw. der Dekan,
3. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
5. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer,
6. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer,
7. die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen und
8. die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

#### DB zu § 37 LWG: Mitglieder kraft Amtes

**37.1** Zur Wahl der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters betreffend wird auf Artikel 48 GO und § 11 DekLeitungsG (Rechtssammlung Baden Nr. 130.100) verwiesen.

**37.2** Des Weiteren ist § 8 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechtssammlung Baden Nr. 310.612) zu beachten. Danach gehört die Militärpfarrerin bzw. der Militärpfarrer der Bezirkssynode als stimmberechtigtes Mitglied an, in deren Kirchenbezirk ihr bzw. sein Dienstsitz ist.

### § 38

#### **Beratende Teilnahme an den Tagungen der Bezirkssynode**

An den Tagungen der Bezirkssynode nehmen beratend teil, soweit die Bezirkssynode keine andere Regelung beschließt:

1. die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer,
2. die kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind,
3. die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Prädikantinnen bzw. der Prädikanten,
5. die Bezirksbeauftragten für die Bezirksdienste,
6. die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
7. die Bezirksjugendreferentin bzw. der Bezirksjugendreferent,
8. die Kantorinnen und Kantoren,
9. die kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
10. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und
11. die Leiterinnen und Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk.

### § 39

#### **Vorsitz der Bezirkssynode**

Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Personen ins Stellvertretendenamt. Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so muss das erste Stellvertretendenamt von einem nichttheologischen Mitglied der Bezirkssynode ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

### § 40

#### **Tagungen der Bezirkssynode, Geschäftsordnung**

(1) Die Bezirkssynode wird im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat durch die Person im Vorsitzendenamt einberufen

1. mindestens einmal im Jahr,
2. auf Beschluss des Bezirkskirchenrates oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bezirkssynode oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Ort und Zeit sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für die Beschlüsse der Bezirkssynode.

(3) Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel drei Wochen, soweit die Bezirkssynode keine andere Regelung trifft.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bezirkssynode wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung; ist dies nicht der Fall, gilt die Geschäftsordnung der Landessynode entsprechend, soweit es sich um Fragen des Verfahrens handelt. Keine Anwendung finden die Regelungen über die Beschlussfähigkeit und Wahlen.

(6) In den Stadtkirchenbezirken geben sich die Stadtsynode und der Stadtkirchenrat eine gemeinsame Geschäftsordnung.

#### **DB zu § 40 LWG: Tagungen der Bezirkssynode, Geschäftsordnung**

**40.1** Die Beschlussfähigkeit der Bezirkssynode richtet sich nach Artikel 108 Abs. 1 Nr. 1 GO, das heißt, es müssen mehr als die Hälfte der gesetzlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

### § 41

#### **Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation**

(1) Die Bezirkssynode kann zur Vorbereitung von Entscheidungen beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

(2) Sind Regionen eingerichtet, kann die Bezirkssynode durch Geschäftsordnung Aufgaben der Bezirkssynode auf einen regionalen beratenden oder beschließenden Ausschuss übertragen. Nicht übertragen werden dürfen Aufgaben nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 3, 9, 10 und 11 GO sowie, soweit es öffentliche Stellungnahmen betrifft, nach Artikel 38 Abs. 2 Nr. 4 GO. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Zahl der Mitglieder nach § 37 Nr. 5 bis 8 die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung. Dem Ausschuss können unter den Voraussetzungen von Absatz 4 auch Aufgaben des Bezirkskirchenrates zur Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Die Bezirkssynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete sowie zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodale berufen. In diese Gremien können weitere sachverständige Ge-

meinglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht angehören.

(4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Regelungen zur Bildung von Ausschüssen der Bezirkssynode nach dem Diakoniesgesetz bleiben unberührt.

(5) Werden Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich von Kirchengemeinden oder anderen Kirchenbezirken wahrgenommen, können einem solchen Ausschuss auch Mitglieder der Kirchengemeinderäte bzw. der Bezirkskirchenräte oder Bezirkssynoden dieser Kirchengemeinden und Kirchenbezirke angehören.

#### § 42

##### Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode

(1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 6 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung. Das Amt berufener Synodaler endet vorzeitig, wenn die Funktion, die für die Berufung maßgebend waren, nicht mehr wahrgenommen werden.

(2) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode.

### VIII. Der Bezirkskirchenrat

#### § 43

##### Amtszeit, Zusammensetzung und Bildung

(1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gebildeten Bezirkskirchenrates.

(2) Der Bezirkskirchenrat wird im ersten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

(3) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.

#### § 44

##### Mitglieder kraft Amtes

(1) Kraft Amtes gehören dem Bezirkskirchenrat an:

1. die von der Bezirkssynode gewählten Mitglieder der Landessynode,
2. die Dekanin bzw. der Dekan,
3. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter,

4. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, bei Verhinderung die Person im ersten Stellvertretendenamt,

5. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

(2) In den Stadtkirchenbezirken gehört zusätzlich die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer kraft Amtes dem Stadtkirchenrat an.

(3) Berufene Mitglieder der Landessynode, die Gemeinglieder des Kirchenbezirks sind, können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

#### § 45

##### Mitglieder durch Wahl

(1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 übersteigen und beträgt höchstens zwölf.

(2) Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.

(3) Für die gewählten Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen.

(4) Stellvertretende Mitglieder der Bezirkssynode können nicht in den Bezirkskirchenrat gewählt werden.

(5) Von der Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat sind Synodale ausgeschlossen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Kirchenbezirk stehen.

(6) Die Bestimmungen über den Ausschluss von Familienangehörigen nach § 5 Abs. 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(7) Scheiden ordentliche Mitglieder aus dem Bezirkskirchenrat aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

##### DB zu § 45 LWG: Mitglieder durch Wahl

**45.1** Die Wahl der Mitglieder des Bezirkskirchenrates muss nach der Änderung des § 45 LWG im ersten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode erfolgen (Artikel 45 Abs. 4 GO).

**45.2** Zunächst erfolgt die Wahl der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters. Wählbar sind alle Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und die im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche (Artikel 48 Abs. 1 GO). Kandidierende müssen weder Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Gemeindepfarrstelle sein noch der Bezirkssynode stimmberechtigt angehören.

**45.3** Die Wahl der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters ist dem Evangelischen Oberkirchen-

rat durch Übersendung eines Auszugs des Protokolls gesondert mitzuteilen, damit diese Wahl von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof bestätigt werden kann.

**45.4** Nach Abschluss der Wahlhandlung für die Stellvertretung im Dekansamt beschließt die Bezirkssynode mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Artikel 108 Abs. 1 Nr. 2 GO) über die Anzahl der in den Bezirkskirchenrat zu wählenden Mitglieder (§ 45 Abs. 1 LWG).

**45.5** Die Zahl der gewählten Mitglieder soll die Anzahl der Mitglieder kraft Amtes des Bezirkskirchenrates übersteigen und darf höchstens zwölf betragen. Da insgesamt (d.h. einschließlich der Mitglieder kraft Amtes) die Anzahl der theologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrates die seiner nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen soll (§ 45 Abs. 2 LWG), ist weiter darüber zu beschließen, wieviele theologische Mitglieder des Bezirkskirchenrats höchstens zu wählen sind.

**45.6** Die Wahl der theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrates kann in getrennten Wahlgängen oder in einem einheitlichen Wahlgang erfolgen. Im letzteren Falle empfiehlt es sich, alle gültigen Wahlvorschläge auf einem Stimmzettel in zwei Gruppen (theologische und nichttheologische) in jeweils alphabetischer Reihenfolge zusammenzufassen. Das Gleiche gilt für die Wahl der Stellvertretungen.

**45.7** Nicht wählbar sind Synodale als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 45 Abs. 5 LWG. Bezüglich der Wahl von Synodalen, die Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG sind, ist entsprechend nach § 5 Abs. 2 LWG zu verfahren. Siehe hierzu auch DB-LWG zu § 5 LWG und DB-LWG Nr. 20.2.

#### **§ 46 Wahlverfahren**

- (1) Der Bezirkskirchenrat informiert die Synodalen rechtzeitig vor der Wahl über das Wahlverfahren.
- (2) Der Bezirkskirchenrat sowie die Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste Synodale zur Wahl vorschlagen. Die Vorschläge müssen die Zustimmung zur Kandidatur enthalten.
- (3) Nach der Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates nach § 45 und nach Schließung der Wahlvorschlagsliste wird die Wahl durchgeführt.
- (4) Für die Wahl der theologischen bzw. nichttheologischen Mitglieder werden jeweils gesonderte Stimmzettel erstellt. Dies gilt auch für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.
- (5) Die Wahl ist geheim. Offene Abstimmung kann erfolgen, wenn die Zahl der Kandidierenden der Zahl der zu Wählenden entspricht und kein Mitglied der Bezirkssynode widerspricht.

(6) Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt per Akklamation.

#### **§ 47 Vorsitz des Bezirkskirchenrates**

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan hat das Vorsitzendenamt des Bezirkskirchenrates inne.
- (2) Die Person des Vorsitzendenamtes der Bezirkssynode hat das Stellvertretendenamt des Bezirkskirchenrates inne. Hat die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode inne, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nichttheologisches Mitglied aus seiner Mitte in das Stellvertretendenamt.
- (3) Die Person im Vorsitzendenamt oder im Stellvertretendenamt haben die Aufgabe, den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO im Rechtsverkehr zu vertreten.

#### **§ 48 Sitzungen des Bezirkskirchenrates, Ausschüsse**

- (1) Der Bezirkskirchenrat tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt mindestens viermal jährlich zusammen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, soweit der Bezirkskirchenrat keine andere Regelung trifft.
- (3) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt.
- (4) Zur Vorbereitung von Entscheidungen kann der Bezirkskirchenrat Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.
- (5) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 40 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 48 a Haftungsbegrenzung**

§ 14 b findet für die Mitglieder des Bezirkskirchenrates für die Haftung gegenüber dem Kirchenbezirk entsprechende Anwendung.

#### **VIII a. Bezirkliche Ämter**

#### **§ 48 b Die Bezirksdiakoniepfarrerin, der Bezirksdiakoniepfarrer**

Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche eine nebenamtliche Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniepfarrer für die Dauer der

Amtszeit der Bezirkssynode. Die Bezirksdiakoniepfrärrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfrärrer darf nicht Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks, des Diakonieverbandes oder eines selbstständigen Rechtsträgers diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sein.

## IX. Bildung der Landessynode

### § 49

#### Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk

Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 50.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 25.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.

#### DB zu § 49 LWG: Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk

**49.1** Maßgebend für die Wahlen der Landessynodalen für die Wahlperiode 2014/2020 ist die Gemeindegliederzahl zum 31. Dez. 2012, die auch für die Feststellung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten maßgebend ist. Die Zahl ergibt sich aus den letzten im Jahre 2012 erstellten Bestandslisten des Kirchlichen Rechenzentrums Südwestdeutschland.

**49.2** Die Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 31. Dez. 2012 ist auch maßgebend bei einer Nachwahl nach § 54 Abs. 5 LWG.

### § 50

#### Wählbarkeit

(1) Wählbar sind

1. Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamte besitzen sowie
2. Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen.

(2) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nicht wählbar. Das Gleiche gilt für Angehörige der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 1 GO) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(3) Unter den Gewählten dürfen höchstens die Hälfte der Personen ordiniert sein oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H. im Dienst der Kirche oder Diakonie stehen.

#### DB zu § 50 LWG: Wählbarkeit

**50.1** Zu den Ordinierten im Predigtamt gehören auch solche Personen, die ordiniert sind und in keinem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, wie zum Beispiel Universitätsprofessorinnen und -professoren. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die als

staatliche Religionslehrerinnen und -lehrer im Schuldienst sind sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.

**50.2** Der Ausschluss von der Wählbarkeit gilt auch für die Zeit des Erziehungsurlaubs oder einer Beurlaubung.

**50.3** Haben bei der Wahl mehrere Ordinierte oder hauptamtliche Mitarbeitende (§ 50 Abs. 3 LWG) die erforderliche Mehrheit erhalten, ist nur die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl gewählt.

### § 51

#### Vorbereitung der Wahl

(1) Die Vorbereitung der Wahl erfolgt durch den Bezirkskirchenrat.

(2) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein und innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeindeglieder sind durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(3) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet spätestens am vierten Tag vor der Tagung der Bezirkssynode.

(4) Die Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Personen zur Wahl vorschlagen.

#### DB zu § 51 LWG: Vorbereitung der Wahl

**51.1** Die Wahlen der Mitglieder der Landessynode erfolgen im Rahmen des Zeitplans; ebenso die Berufungen.

**51.2** Die Bekanntgabe in den Gemeinden des Kirchenbezirks mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim Dekanat ist eine zwingende Vorschrift. Die Landessynode hat im Rahmen der Wahlprüfungsverfahren wiederholt Wahlen für ungültig erklärt, bei denen dies nicht beachtet wurde. Bei der Festlegung des Termins für die Tagung der Bezirkssynode, bei der die Wahl erfolgen soll, ist auf die Einhaltung der Fristen zu achten.

### § 52

#### Durchführung der Wahl

(1) Die Bezirkssynode erstellt aufgrund der Wahlvorschläge nach § 51 die Wahlvorschlagsliste.

(2) Den Vorgeschlagenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.

(3) Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt mit Stimmzetteln, die die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge enthalten müssen.

(4) Nach Durchführung der Wahl sind die Wahlunterlagen unverzüglich an die Geschäftsstelle der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens zu übersenden.

#### **DB zu § 52 LWG: Durchführung der Wahl**

**52.1** Bei der Vorstellung können Rückfragen an die Kandidierenden gestellt werden. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

**52.2** Sämtliche Kandidierenden müssen auf einem einheitlichen Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Es ist nicht statthaft, für Ordinierte sowie für Mitarbeitende einerseits und weitere Kandidierende andererseits getrennte Wahlgänge durchzuführen oder die Stimmzettel entsprechend zu gestalten. Die Landessynode hat in früheren Jahren bei solchen Wahlverfahren die Wahl für ungültig erklärt.

**52.3** Über die Wahl der Mitglieder der Landessynode ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, für die vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Formular zur Verfügung gestellt wird. Nach dem Wahlverfahren sind das Protokoll über die Wahl und die sonstigen Wahlunterlagen (Schreiben an die Gemeindepfarrämter zur Bekanntgabe der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Stimmzettel und Strichlisten) an die

#### **Geschäftsstelle der Landessynode**

**Postfach 22 69**

**76010 Karlsruhe**

unverzüglich einzusenden. Von hier aus wird die Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 2 der Geschäftsordnung der Landessynode (Rechtssammlung Baden Nr. 100.300) veranlasst. Ein förmliches Einspruchsverfahren der Gemeindeglieder ist bei der Wahl der Mitglieder der Landessynode nicht vorgesehen.

### **§ 53**

#### **Berufung von Synodalen**

(1) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer und Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode.

(2) Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen.

(3) Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein.

(4) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht.

(5) Die Berufung erfolgt nach Abschluss der Wahl der Landessynodalen durch die Bezirkssynoden. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

### **§ 54**

#### **Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode**

(1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 6 Abs. 1 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn während der Amtszeit der Landessynode eine Zuordnung zu dem Personenkreis nach § 50 Abs. 2 oder 3 erfolgt.

(3) Nach einer Amtszeit der Landessynode von vier Jahren bleiben gewählte Synodale im Amt, wenn sie nur deshalb ausscheiden würden, weil

1. sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden bzw.
2. ihre Mitgliedschaft in der Bezirkssynode in dieser Zeit endet.

(4) Über das Vorliegen eines Tatbestandes nach Absatz 1 bis 3 entscheidet der Ältestenrat der Landessynode endgültig.

(5) Scheiden gewählte Synodale aus der Landessynode aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

#### **X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise**

### **§ 55**

#### **Gemeindegewahlausschüsse**

(1) Zur Durchführung der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindegewahlausschuss gebildet.

(2) Der Gemeindegewahlausschuss besteht aus der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und zwei bis sechs wählbaren Gemeindegliedern, die vom Ältestenkreis der Pfarrgemeinde bestellt werden. In Pfarrgemeinden mit Predigtbezirken nach § 9 soll jeder Predigtbezirk vertreten sein.

(3) Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss.

(4) Der Gemeindegewahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretenamt.

(5) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindegewahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamts bereit, scheidet es aus dem Gemeindegewahlausschuss aus.

(6) Der Gemeindegewahlausschuss bleibt bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Amt.

#### **DB zu § 55 LWG: Gemeindegewahlausschüsse**

**55.1** Die Beschlüsse über die Bildung von Predigtbezirken für die Durchführung der Teilortswahl nach § 9 LWG (siehe hierzu DB-LWG Nr. 9.1 ff.) geht der Bildung von Gemeindegewahlausschüssen voraus.

**55.2** Die Bestellung, Bestätigung und Konstituierung erfolgt nach dem Zeitplan (siehe GVBl. Nr. 1/2013 S. 2).

**55.3** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach § 4 Abs. 2 LWG nicht wählbar sind, können auch nicht in den Gemeindevwahlausschuss bestellt werden.

**55.4** Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach Artikel 111 Abs. 1 GO. Dies ist vor allem für die dem Gemeindevwahlausschuss obliegende Überprüfung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit von Bedeutung.

**55.5** Hat der Gemeindevwahlausschuss im Einzelfall über die aktive oder passive Wahlberechtigung von Angehörigen im Sinne von § 5 LWG eines Mitglieds des Gemeindevwahlausschusses zu entscheiden, so darf dieses Mitglied gemäß Artikel 111 Abs. 2 GO an der Entscheidung nicht mitwirken. Auf DB-LWG Nr. 4.1 wird verwiesen.

**55.6** Die konkreten Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses ergeben sich aus den §§ 60 sowie 62 bis 81 LWG.

### **§ 56 Bezirkswahlausschüsse**

(1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuss gebildet. Dem Bezirkswahlausschuss gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter sowie
2. zwei bis vier weitere wählbare Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können.

(2) Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nichttheologischen nicht überschreiten. Das Vorsitzendenamt des Bezirkswahlausschusses obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuss in das Vorsitzendenamt gewählt wird.

(3) Der Bezirkswahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindevwahlausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen,
2. über Ausnahmen von dem Ausschluss der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 5 zu entscheiden,
3. über Einsprüche und Beschwerden, denen der Gemeindevwahlausschuss nicht stattgegeben hat, endgültig zu entscheiden,
4. über Wahlanfechtungen zu entscheiden (§ 77).

(4) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens der allgemeinen Kirchenwahlen werden die Aufgaben des Bezirkswahlausschusses vom Bezirkskirchenrat oder einem von ihm bei Bedarf gebildeten Ausschuss wahrgenommen.

### **DB zu § 56 LWG: Bezirkswahlausschüsse**

**56.1** Die Bezirkswahlausschüsse werden im Rahmen des Zeitplans (siehe Anlage) vom Bezirkskirchenrat bestellt.

**56.2** Bezüglich der Verschwiegenheit bzw. Befangenhait gelten die Ausführungen unter DB-LWG Nrn. 55.4 und 55.5 entsprechend.

### **§ 57 Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse**

Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

### **§ 58 Anordnung der Wahl, Zeitplan**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an und bestimmt den Wahltag.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landesynode.

(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend. Bei der Fristenberechnung zählt der Tag der Bekanntgabe mit.

### **DB zu § 58 LWG: Anordnung der Wahl, Zeitplan**

**58.1** Mit der Einführung der allgemeinen Briefwahl (§ 74 Abs. 1 LWG) besteht allgemein die Möglichkeit, die Stimme (Wahlbrief) nach Erhalt der Briefwahlunterlagen abzugeben. Daher findet der Begriff „Wahltag“ (§ 58 Abs. 1 LWG) wieder Verwendung.

**58.2** Wahltag für die allgemeinen Kirchenwahlen 2013 ist am Sonntag, den 1. Dezember 2013 (1. Advent); siehe unter Bekanntmachungen im GVBl. Nr. 1/2013 S. 2.

### **§ 59 Wahlbezirke, Stimmbezirke**

(1) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde. Sind Predigtbezirke nach § 9 eingerichtet, ist jeder Predigtbezirk ein Wahlbezirk.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.

### **DB zu § 59 LWG: Wahlbezirke, Stimmbezirke**

**59.1** Durch die Bildung von Stimmbezirken wird der Wahlbezirk in räumlich abgegrenzte Gebiete aufgeteilt, um die Stimmabgabe auf mehrere Wahllokale zu verteilen und so den Gemeindegliedern die Stimmabgabe zu erleichtern. Für die Stimmbezirke sollen einzelne Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses verantwortlich sein. Gegebenenfalls kann der Ältestenkreis den Gemeindevwahlausschuss erweitern oder Ge-

meinglieder um die Mithilfe bei der Durchführung der Wahl zur Unterstützung des Gemeindevwahlausschusses bitten; die Gemeinglieder müssen die Voraussetzungen zur Wählbarkeit (§ 4 LWG) erfüllen.

**59.2** In den Stimmbezirken wird über den gleichen und für den Wahlbezirk einheitlich aufgestellten Wahlvorschlag (Stimmzettel) abgestimmt. Die Bildung von Unterwahlbezirken, in denen nur Kandidierende des Stimmbezirkes zur Wahl gestellt werden, ist nicht zulässig. Die Bestimmungen über die Teilortswahl (vergleiche § 9 LWG) bleiben hiervon unberührt.

**59.3** Richtet der Gemeindevwahlausschuss Stimmbezirke ein, hat er dafür zu sorgen, dass das Wählerverzeichnis entsprechend geführt wird.

## § 60

### Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses

Der Gemeindevwahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe, im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchrat erstellten Zeitplans

1. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach §§ 7 und 9 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ältestenkreises festzustellen,
2. das nach dem Gemeingliederverzeichnis erstellte Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und fortzuschreiben,
3. das Verfahren der Wahl der Kirchenältesten durch Bekanntgaben und Offenlegungen in Gang zu setzen,
4. von Amts wegen Gemeingliedern die Wahlberechtigung abzuerkennen, wenn ihm Tatbestände nach § 3 Abs. 2 bekannt werden, die einen Ausschluss erforderlich machen,
5. die eingehenden Wahlvorschläge zu prüfen und über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zu entscheiden,
6. über Einsprüche, durch die die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit von Gemeingliedern angefochten wird, zu beraten und an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann,
7. die Wahlvorschlagsliste zu ergänzen, sofern nicht mehr Gemeinglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, als zu wählen sind,
8. dafür zu sorgen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird,
9. das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben sowie
10. bei einer Wahlanfechtung im Verfahren vor dem Bezirkswahlausschuss mitzuwirken.

## § 61

### Wählerverzeichnis

(1) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeinglieder (Wählerverzeichnis) wird in der Regel auf der Grundlage des Gemeingliederzeichnisses des

zuständigen Rechenzentrums nach Straßen geordnet erstellt. Das Verzeichnis kann auch dadurch erstellt werden, dass

1. die Daten auf einem elektronischen Datenträger gespeichert werden oder
2. eine Kartei geführt wird.

(2) Die Aufstellung des Wählerzeichnisses erfolgt spätestens einen Monat vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1).

### DB zu § 61 LWG: Wählerverzeichnis

**61.1** Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt von Amts wegen unter der Verantwortung des Ältestenkreises bzw. des Gemeindevwahlausschusses (§ 60 LWG). Ein förmlicher Antrag zur Aufnahme ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Auflegungsfrist besteht jedoch das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis.

**61.2** Die vom Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland erstellten Wählerzeichnisse (einfach) werden bis zur dritten Septemberwoche 2013 zusammen mit weiteren Unterlagen an die Pfarrämter versandt. Die Wählerzeichnisse sind nach Straßen geordnet. Die Gemeinden werden gebeten, die Erreichbarkeit im Pfarramt etc. zu dieser Zeit sicherzustellen.

**61.3** Die Wählerzeichnisse enthalten u.a. folgende Angaben über die Wahlberechtigten:

- a) Familienname und Vornamen,
- b) Geburtsdatum,
- c) Geschlecht,
- d) Wohnung sowie
- e) Raum für Vermerke über die Überprüfung der Wahlfähigkeit und die Stimmabgabe.

**61.4** Soweit Kirchengemeinden mit ihrem Meldewesen nicht dem Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland angeschlossen sind, sind die Daten über die kommunalen Gemeinden zu erheben. Nach § 13 des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg sind diese verpflichtet, den kirchlichen Dienststellen Amtshilfe zur Aufstellung des Wählerzeichnisses zu leisten.

## § 62

### Prüfung des Wählerzeichnisses

(1) Der Gemeindevwahlausschuss überprüft das Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von wahlberechtigten Gemeingliedern, die sich im Ganzen ungemeldet haben.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei einem Gemeinglied nach § 3 die Voraussetzungen für die Aberkennung der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindevwahlausschuss dies zu prüfen und dem Gemeinglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Hat sich der Gemeindevwahlausschuss davon überzeugt, dass die Voraussetzung zum Verlust der Wahl-

berechtigung vorliegen, so hat er dies unter dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekannt zu geben und auf die Folge der Nichteintragung in das Wählerverzeichnis bzw. der Streichung aus dem Wählerverzeichnis hinzuweisen.

(4) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 3 innerhalb einer Woche beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuss unverzüglich zur Entscheidung vor.

(5) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.

#### **DB zu § 62 LWG: Prüfung des Wählerverzeichnisses**

**62.1** Umgemeldete Gemeindeglieder sind im Wählerverzeichnis daran zu erkennen, dass die Anschrift ihrer Wohnung außerhalb des Wahlbezirks liegt. In dem Wählerverzeichnis des Kirchlichen Rechenzentrums Südwestdeutschland sind diese Gemeindeglieder gesondert aufgeführt. Wegen des förmlichen Ummeldungsverfahrens wird auf DB-LWG Nr. 63.3 verwiesen.

**62.2** Offenkundig sind die in § 3 Abs. 2 LWG genannten Verhaltensweisen, wenn an ihrem Vorliegen kein vernünftiger Zweifel besteht und die Fakten (Betätigung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LWG oder Anzeichen von mangelnder Bereitschaft im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 LWG) einem größeren Kreis von Gemeindegliedern bekannt sind.

**62.3** Ein Verlust der Wahlfähigkeit (Wahlberechtigung) tritt nicht automatisch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein, vielmehr hat bei Vorliegen von begründeten Anhaltspunkten im Einzelfall der Gemeindevwahlausschuss in dem Verfahren nach § 62 Abs. 2 und 4 LWG bzw. nach § 62 Abs. 5 LWG der Bezirkswahlausschuss vor der Wahl darüber zu entscheiden; § 81 LWG ist zu beachten.

**62.4** Je nach Art des Einspruchs soll der Bezirkswahlausschuss vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einholen.

**62.5** Ergänzungen und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses sind vom Gemeindevwahlausschuss unter Angabe des Tages der Berichtigungen zu vermerken.

### **§ 63**

#### **Offenlegung und Ergänzung des Wählerverzeichnisses**

(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt das geprüfte Wählerverzeichnis ab.

(2) Spätestens einen Monat vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) gibt der Gemeindevwahlausschuss bekannt, dass das Wählerverzeichnis eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder offen liegt. Bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme kann das Wählerverzeichnis auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

(3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Offenlegungsfrist fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in das Wählerverzeichnis noch nicht erfolgt ist.

#### **DB zu § 63 LWG: Offenlegung und Ergänzung des Wählerverzeichnisses**

**63.1** Der Zeitraum der Auflegungsfrist wird im Zeitplan bestimmt (vgl. hierzu Anlage).

**63.2** Mit der Auflegung des Wählerverzeichnisses haben die wahlberechtigten Gemeindeglieder die Gelegenheit, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses durch Einsichtnahme zu überprüfen. Ist eine Aufnahme irrtümlich oder versehentlich unterblieben, kann auf Antrag bis zwei Wochen vor der Wahl eine Berichtigung erfolgen (Zeitplan II. OZ.-Nr. 4.4 – siehe Anlage).

**63.3** Auf Antrag eines Gemeindeglieds ist für die Auflegung des Wählerverzeichnisses das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

**63.4** Eine Ummeldung im Ganzen ist dann rechtskräftig erfolgt, wenn sich ein Gemeindeglied von dem Pfarramt seines Hauptwohnsitzes förmlich abgemeldet hat und seine Anmeldung von der aufnehmenden Pfarrgemeinde durch Beschluss des Ältestenkreises angenommen wurde (Artikel 8 Abs. 3 GO). Das förmliche Ummeldungsverfahren und die Berichtigung der beiden Wählerverzeichnisse muss bis zwei Wochen vor der Wahl (Zeitplan II. OZ.-Nr. 4.3) abgeschlossen sein (§ 63 Abs. 3 LWG).

**63.5** Die Ummeldung ist bis zu einer förmlichen Abmeldung beim umgemeldeten Pfarramt und Rückmeldung beim Pfarramt des Hauptwohnsitzes wirksam. Ein Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb der Landeskirche beendet die Zugehörigkeit zu der umgemeldeten Pfarrgemeinde.

**63.6** Wegen der Ummeldung von Gemeindegliedern zu anderen Gliedkirchen der EKD wird auf die Vereinbarung in besonderen Fällen der Kirchenmitgliedschaft (Rechtssammlung Baden Nr. 140.330) verwiesen.

**63.7** Im Ganzen umgemeldete Gemeindeglieder können auf Grund der Mitgliedschaft zur umgemeldeten Gemeinde auch in die Bezirkssynode und Landessynode gewählt werden.

**63.8** Nach dem Kirchlichen Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz (Rechtssammlung Baden Nr. 140.120) kann ein Gemeindeglied, das vorübergehend oder auf Dauer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, die Kirchenmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten in der bisherigen oder einer anderen Gemeinde der Landeskirche fortsetzen, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am kirchlichen Leben der Ge-

meinde zulässt. Zum näheren Verfahren wird auf die gesetzliche Regelung verwiesen.

### § 64

#### Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung

(1) Gegen die Aufnahme eines Gemeindeglieds in das Wählerverzeichnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb der Offenlegungsfrist nach § 63 Abs. 2 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die bzw. der Aufgenommene nach § 3 nicht wahlberechtigt ist.

(2) Kann der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht stattgeben, legt er diesen unverzüglich dem Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vor.

(3) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.

#### DB zu § 64 LWG: Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung

**64.1** Im Rahmen des Einspruchsverfahrens nehmen die wahlberechtigten Gemeindeglieder an der Prüfung des Wählerverzeichnisses teil. Sie können Anregungen zur Berichtigung geben und förmlich Einspruch erheben. Ein Einspruch ist nur dann begründet, wenn ein Gemeindeglied behauptet, wahlberechtigt zu sein und nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist bzw. die Wahlberechtigung eines eingetragenen Gemeindeglieds bestritten wird.

**64.2** Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren ist vor der Wahl endgültig – erforderlichenfalls durch den Bezirkswahlausschuss – abzuschließen. § 81 LWG ist zu beachten.

**64.3** Je nach Art des Einspruchs bzw. der Beschwerde soll der Bezirkswahlausschuss vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats einholen.

### § 65

#### Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.

(2) Über einen Antrag des Gemeindevwahlausschusses zur Befreiung von den Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bis 3 entscheidet der Bezirkswahlausschuss vor Schließung der Wahlvorschlagsliste (§ 69 Abs. 1).

#### DB zu § 65 LWG: Einreichung von Wahlvorschlägen

**65.1** Der Beginn der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde für die allgemeinen Kirchenwahlen 2013 im Zeitplan wegen der Ferienzeit auf den **21. Juli 2013** – also auf einen Termin bereits vor Beginn der Auflegung des Wählerverzeichnisses – festgelegt.

### § 66

#### Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vorschlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.

(2) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen zur

1. Kandidatur und
2. Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Verpflichtung auf das Ältestenamt zu unterzeichnen, enthalten.

#### DB zu § 66 LWG: Wahlvorschlag

**66.1** Die Ältestenwahl ist eine Persönlichkeitswahl. Es ist deshalb möglich, dass wahlberechtigte Gemeindeglieder mehrere Wahlvorschläge mit einzelnen oder mehreren Kandidierenden vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag ist von zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterschreiben.

**66.2** Es ist zweckmäßig, dass diese Unterschriften auf einem Vorschlagsformular geleistet werden; die Unterzeichnung mehrerer Vorschlagsformulare ist dann anzuerkennen, wenn ein Zusammenhang erkennbar ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn auf einen bereits eingereichten, unvollständigen Wahlvorschlag Bezug genommen wird.

### § 67

#### Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahin gehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 66 erfüllen, und weist gegebenenfalls das Gemeindeglied, das den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einer bzw. einem Vorgeschlagenen die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht vorliegen, so findet das Verfahren nach § 62 entsprechend Anwendung.

(3) Trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. der Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 die Feststellung, dass das vorgeschlagene Gemeindeglied nach § 4 nicht wählbar ist, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) bis zu zwei Wochen verschieben.

#### DB zu § 67 LWG: Prüfung der Wahlvorschläge

**67.1** Zum Verfahren wird auf § 62 LWG (Prüfung des Wählerverzeichnisses) verwiesen; materiell sind die Voraussetzungen nach § 4 LWG (Wählbarkeit) zu prüfen.

**67.2** Gehen Wahlvorschläge ein, bevor der Gemeinde das ausgedruckte Wählerverzeichnis vom Kirchlichen

Rechenzentrum Südwestdeutschland vorliegt, kann die Zugehörigkeit zur Gemeinde anhand der zuletzt erstellten Bestands- bzw. Änderungsdaten festgestellt werden.

### § 68

#### Ergänzung der Wahlvorschläge

(1) Werden innerhalb der Einreichungsfrist (§ 65) nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 58 die Wahlvorschläge mit dem Ziel, dass mehr Kandidierende zur Verfügung stehen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die zur Kandidatur bereit sind. Für die Kandidatur ist die Zustimmung der Kandidierenden nach § 66 Abs. 2 erforderlich.

(2) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 79.

#### DB zu § 68 LWG: Ergänzung der Wahlvorschläge

**68.1** Es obliegt dem Gemeindevwahlausschuss, im Rahmen der Ergänzung der Wahlvorschläge auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern (§ 2 Abs. 4 LWG) zu achten.

**68.2** Kommt es zu einer Wahl mit weniger Kandidierenden als Kirchenälteste zu wählen sind, besteht für den Ältestenkreis anschließend die Verpflichtung, im Nachwahlverfahren nach § 16 LWG die Zahl seiner Mitglieder auf die „Sollzahl“ nach § 7 Abs. 1 LWG zu ergänzen.

### § 69

#### Aufstellung der Wahlvorschlagsliste

Nach Abschluss der Verfahren nach § 65 bis § 68 nimmt der Gemeindevwahlausschuss die zur Wahl zugelassenen Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste auf und schließt die Wahlvorschlagsliste ab.

#### DB zu § 69 LWG: Aufstellung der Wahlvorschlagsliste

**69.1** Die Wahlvorschlagsliste wird vom Gemeindevwahlausschuss spätestens zu dem im Zeitplan genannten Zeitpunkt abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt sollten die Verfahren nach § 67 und § 4 LWG abgeschlossen sein. Ist das nicht der Fall, verbleiben die Kandidierenden zunächst für die Auflegung in der Wahlvorschlagsliste mit dem Hinweis, dass die endgültige Aufnahme/Nichtaufnahme vom Abschluss des Prüfungsverfahrens abhängig ist.

### § 70

#### Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit

(1) Der Gemeindevwahlausschuss gibt die in die Wahlvorschlagsliste nach § 69 aufgenommenen Gemeindeglieder der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt,

dass jedes in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von fünf Tagen beim Gemeindevwahlausschuss gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste schriftlich Einspruch einlegen kann.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die bzw. der Vorgeschlagene die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 nicht erfüllt.

(3) Für das weitere Verfahren findet § 64 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(4) Erfolgt ein Einspruch, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltag (§ 58 Abs. 1) bis zu zwei Wochen verschieben.

(5) Aufgrund der Entscheidung im Verfahren nach § 64 Abs. 2 und 3 ist die bzw. der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. zu streichen.

#### DB zu § 70 LWG: Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit

**70.1** Durch die Auflegung der Wahlvorschlagsliste erhalten die wahlberechtigten Gemeindeglieder Gelegenheit, die formellen und materiellen Voraussetzungen der Wählbarkeit der in der Wahlvorschlagsliste aufgeführten Kandidierenden zu prüfen. Sie sind damit in die Verantwortung miteinbezogen.

**70.2** Ein Einspruch kann nur mit der Behauptung mangelnder Wählbarkeit oder förmlicher Mängel der Wahlvorschläge begründet werden. In der Regel kann der Einspruch nicht damit begründet werden, dass die Wahlberechtigung nicht gegeben ist, es sei denn, dieser Einspruch wurde bereits im Rahmen der Auflegungsfrist des Wählerverzeichnisses geltend gemacht.

**70.3** Das Einspruchsverfahren richtet sich nach § 64 LWG. Es ist vom Gemeindevwahlausschuss bzw. gegebenenfalls vom Bezirkswahlausschuss beschleunigt durchzuführen und so rechtzeitig abzuschließen, dass der zeitliche Ablauf der Wahl dadurch nicht gehindert wird. § 81 LWG ist zu beachten.

**70.4** Der Bezirkswahlausschuss soll vor einer Entscheidung über einen Einspruch bzw. über eine Beschwerde die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einholen.

### § 71

#### Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden

(1) In das Kirchenältestenamtsamt kann nur gewählt werden, wer im Verfahren nach § 66 bis § 70 endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen wurde.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.

### **DB zu § 71 LWG: Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden**

**71.1** Die Vorstellung der Kandidierenden gibt der Gemeindevahlausschuss in der Regel in der sonntäglichen Abkündigung, eine öffentliche Bekanntgabe im Schaukasten, Gemeindebrief und gegebenenfalls in der örtlichen Presse bekannt.

### **§ 72**

#### **Ort und Zeitraum der Wahl**

Der Gemeindevahlausschuss bestimmt Ort und den Zeitraum am Wahltag, zu dem die Stimmabgabe erfolgen kann. Der Wahltag wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

### **DB zu § 72 LWG: Ort und Zeitraum der Wahl**

**72.1** Der Gemeindevahlausschuss bestimmt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und innerhalb des Zeitplans Ort und Zeit der Wahl. Die Zeiten dürfen sich nicht nur auf eine kurze Zeit nach dem Gottesdienst (1. Dezember 2013) beschränken.

**72.2** Auf die allgemeine Kirchenwahl am 1. Dezember 2013 und die Verteilung der Wahlunterlagen sowie die Öffnungszeiten des Wahllokals ist öffentlich (Schwarzes Brett, Schaukasten, Amtsblatt, Zeitung etc.) hinzuweisen.

#### **Textvorschlag:**

„Der Ältestenkreis hat am ..... 2013 beschlossen, die Unterlagen für die Briefwahl Ihnen im Zeitraum vom .... bis ..... 2013 zugehen zu lassen. Sollten Sie bis zum ..... 2013 keine Briefwahlunterlagen erhalten, bitten wir Sie, sich umgehend mit dem Evang. Pfarramt (Anschrift, Tel.-Nr.) in Verbindung zu setzen ....“

**72.3** Nähere Ausführungen siehe DB-LWG zu § 74 LWG.

### **§ 73**

#### **Wahl**

(1) Der Gemeindevahlausschuss leitet die Wahlhandlung. Für die Durchführung kann er Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bestellen.

(2) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Es kreuzt die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Kennzeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

### **DB zu § 73 LWG: Wahl**

**73.1** Auf der Grundlage der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste ist der Stimmzettel zu erstellen. Bei Einwilligung der Kandidierenden kann die Berufsbezeichnung aufgenommen werden.

**73.2** Auf dem Stimmzettel ist unbedingt zu vermerken, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind und wie viele

Stimmen jeweils die Wahlberechtigten zu vergeben haben.

Kumulieren (Stimmen häufen) ist unzulässig. Zur Vermeidung ungültiger Stimmen empfiehlt es sich, auf dem Stimmzettel einen Vermerk etwa folgenden Inhalts anzubringen:

„Jede Kandidatin / Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten.“

Sie haben ..... Stimmen.“

**73.3** Enthält die abgeschlossene Wahlvorschlagsliste weniger Kandidierende als Kirchenälteste zu wählen sind oder gleichviel, entspricht die mögliche Stimmzahl der Zahl der Kandidierenden.

**73.4** Es können nur die Kandidierenden gewählt werden, die im Stimmzettel aufgeführt sind. Die Wahl anderer, durch handschriftliche Ergänzung benannter Personen ist unzulässig. Dadurch, wie durch Hinzufügen von Hinweisen oder Bemerkungen, wird der Stimmzettel ungültig.

**73.5** Die Wahl wird durch den Gemeindevahlausschuss geleitet, der einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Aufgaben bei der Durchführung des Wahlvorganges beauftragen kann und einzelne Mitglieder für die Beaufsichtigung des gesamten Wahlvorganges am Wahltag im Wahllokal als Wahlaufsichtspersonen bestellt.

**73.6** Der Gemeindevahlausschuss kann unter seiner Verantwortung weitere (wählbare) Gemeindeglieder mit der Wahrnehmung einzelner Dienste bei der Wahlhandlung beauftragen (Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer). Die Wahlhelferinnen bzw. -helfer sind von der Wahlaufsichtsperson auf die unparteiliche Durchführung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

**73.7** Die Wahl ist öffentlich. Der Verschluss der Wahlurnen, der Vorgang der Stimmabgabe sowie der Eintrag über die Teilnahme an der Wahl im Wählerverzeichnis hat organisatorisch so zu erfolgen, dass eine geheime Stimmabgabe stets gewährleistet und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl jeder Zeit sichergestellt ist.

**73.8** Nähere Hinweise hierzu werden auf dem vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Formular über die Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses gegeben.

**73.9** Die Ausübung des Wahlrechts ist eine persönliche Rechtshandlung, die eine Stellvertretung nicht zulässt. Eine wahlberechtigte Person, die ohne Hilfe den Stimmzettel nicht auszufüllen vermag, kann sich erforderlichenfalls der Hilfe bedienen.

### **§ 74**

#### **Wahlhandlung**

(1) Die Wahl wird neben der Wahlmöglichkeit nach Absatz 5 als Briefwahl durchgeführt.

(2) Der Gemeindevahlausschuss übersendet den Gemeindegliedern einen Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Brief-

wahlunterlagen sollen zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) den Gemeindegliedern zugegangen sein.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an den Gemeindevwahlausschuss übersendet. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Zeitraums (§ 72 Abs. 1) an dem vom Gemeindevwahlausschuss festgelegten Ort bzw. den festgelegten Orten eingegangen sein. Der Wahlbrief muss

1. den Briefwahlschein und
2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel

enthalten.

(4) Der Wahlbrief kann vom Zeitpunkt des Zugangs der Briefwahlunterlagen bis zum Ablauf des Zeitraums (§ 72 Abs. 1) von den Gemeindegliedern abgegeben werden. Der Gemeindevwahlausschuss kann neben dem Briefkasten des Pfarramtes weitere Orte in der Gemeinde vorsehen, bei denen der Wahlbrief abgegeben werden kann.

(5) Ergänzend zur Briefwahl nach den vorstehenden Absätzen können die wahlberechtigten Gemeindeglieder ihren Stimmzettel auch an dem bestimmten Ort während dem bestimmten Zeitraum (§ 72 Abs. 1) abgeben. Der Briefwahlschein, welcher in diesem Fall als Wahlberechtigung gilt, ist vorzulegen. Die Versicherung nach Absatz 3 Satz 2 ist nicht abzulegen.

#### **DB zu § 74 LWG: Wahlhandlung**

**74.1** Die Kirchenwahl 2013 wird erstmals als allgemeine Briefwahl durchgeführt; eine Briefwahl auf Antrag erübrigt sich damit (§ 74 Abs. 1 LWG).

**74.2** Die Verteilung der Briefwahlunterlagen muss zuverlässig und in einem geregelten System geschehen (z. B. durch die vertrauenswürdigen Gemeindebriefausträgerinnen und -träger). Die Unterlagen können auch per Post versandt werden; die Versandkosten tragen die Gemeinden selbst. Empfehlungen können unter [www.Kirchenwahlen.de](http://www.Kirchenwahlen.de) entnommen werden. Die Kosten des Versands tragen die Pfarr- bzw. Kirchengemeinden.

**74.3** Als Wahlunterlagen sind der allgemeinen Briefwahl beizulegen:

- a) Die Wahlbenachrichtigung, die als Legitimationsnachweis und als Erklärung für die persönliche Stimmabgabe dient;
- b) der Brief des Landesbischofs und der Präsidentin der Landessynode zur allgemeinen Kirchenwahl 2013;
- c) Briefumschlag in DIN .... (genaue Angabe wird noch mitgeteilt), in den später der von den Wahlberechtigten ausgefüllte Stimmzettel eingelegt wird;
- d) weiterer Briefumschlag in DIN ....., in den später der unter Buchstabe c) aufgeführte und

verschlossene Briefumschlag (mit Stimmzettel – hier: Buchstabe e) und die Wahlbenachrichtigung (mit der Unterschrift) aufgenommen wird;

- e) Stimmzettel;
- f) Infobrief über das Ausfüllen und die Rücksendung der Wahlunterlagen durch die Wahlberechtigten.

Die Unterlagen nach Buchstaben a bis d (Wahlbenachrichtigung, Anschreiben des Landesbischofs zur Kirchenwahl, die beiden Briefumschläge) werden den Gemeinden für jede bzw. jeden Wahlberechtigten in einem Briefumschlag C 5 (mit Anschrift im Sichtfenster) vom Evangelischen Oberkirchenrat kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Stimmzettel (Buchstabe e) und die Infobriefe (Buchstabe f) werden von den Gemeinden selbst erstellt und beigelegt. Formulierungsvorschläge und Mustervorschläge zu den Infobriefen und Stimmzetteln stehen den Gemeinden unter [www.kirchenwahlen.de](http://www.kirchenwahlen.de) zur Verfügung.

**74.4** Sollte jemand keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, obwohl das jeweilige wahlberechtigte Gemeindeglied im Wählerverzeichnis aufgeführt wird, werden die Briefwahlunterlagen durch den Gemeindevwahlausschuss ausgeteilt und dies im Wählerverzeichnis entsprechend vermerkt.

**74.5.1** Den Wahlberechtigten ist mitzuteilen, dass sie nach Ausfüllen des Stimmzettels die Briefwahlunterlagen im zuständigen Pfarramt einwerfen oder per Post zurücksenden können. Die Portogebühren (z. B. bei Aufdruck „Gebühr zahlt Empfänger“) werden vom Evangelischen Oberkirchenrat **nicht** erstattet.

**74.5.2** Zusätzlich zum Briefkasten des Pfarramtes kann die Gemeinde für einen gebührenfreien Rücklauf einen oder mehrere der sogenannten „Wahlbriefkästen“ aufstellen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- a) Der Wahlbriefkasten darf nicht bei Kandidierenden oder deren Angehörigen untergebracht sein;
- b) der Wahlbriefkasten muss während der zuvor bekannt gegebenen Zeiten öffentlich zugänglich sein, das heißt, die Briefwahlunterlagen müssen während dieser Zeiten ohne größeren Aufwand eingeworfen werden können;
- c) zum Ausschluss von Manipulationen und Randalen soll der Standort des Wahlbriefkastens allgemein einsehbar sein;
- d) der Wahlbriefkasten ist außerhalb der Einwurfzeiten sicher zu verwahren.
- e) Die Wahlbriefkasten werden den Gemeinden auf Bestellung vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt.

**74.6** Die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen in den Wahlbriefkasten (auch in den Briefkasten des Pfarramtes) einzuwerfen, endet mit dem Ablauf der vom Gemeindevwahlausschuss bekannt gegebenen Zeiten (siehe hierzu DB-LWG Nrn. 72.1 und 72.2).

Die Möglichkeit, die Briefwahlunterlagen in den Wahlbriefkasten etc. einzuwerfen, beginnt frühestens am Tag des Versands der Wahlunterlagen (spätestens am 28. Oktober 2013).

Auf die verschiedenen Möglichkeiten sind die Wahlberechtigten mit dem Infobrief hinzuweisen.

#### 74.7 Zusätzliches Wahllokal

Der Tradition folgend soll den Gemeindegliedern neben der allgemeinen Briefwahl zusätzlich die Möglichkeit gegeben werden, am Wahltag (1. Dezember 2013) die Stimme persönlich an einem vom Gemeindevwahlausschuss bestimmten Ort (Wahllokal) und zu einer bestimmten Zeit abzugeben. Der Zeitbedarf soll entsprechend der Größe der Gemeinde ausreichend bemessen sein; ein Zeitrahmen von weniger als einer Stunde kann nicht als angemessen angesehen werden. Das Wahllokal sollte nach dem Gottesdienst geöffnet sein.

#### 74.8 Auszählungsverfahren

Zunächst werden die Briefumschläge, die die eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Wahlberechtigten über die selbst durchgeführte Wahlbestätigung enthalten, geöffnet und die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses geprüft. Der zweite Briefumschlag, der den Stimmzettel enthält, verbleibt verschlossen bei der Wahlbenachrichtigung, bis alle Wahlbriefe geöffnet sind. Hierdurch wird eine mehrfache Stimmabgabe unterbunden, da in diesem Falle die entsprechenden Wahlbriefe aus dem Wahlverfahren herausgenommen werden können.

Nach Abschluss der Prüfung des Wählerverzeichnisses werden in einem zweiten Schritt die Wahlbenachrichtigungen von den Wahlbriefen mit den Stimmzetteln getrennt und durcheinander gemischt, um die Anonymität zu gewährleisten. Erst danach werden die Briefe mit dem Stimmzettel bis zur Wahlauszählung dem Gesamtbehältnis (Wahlurne etc.) übergeben.

Im dritten Schritt werden die Briefe mit den Stimmzetteln zur Wahlauszählung geöffnet und wie üblich ausgezählt. **Die Auszählung ist öffentlich und als solche bekanntzugeben.**

### § 75

#### Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahl Niederschrift festzuhalten.

(2) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Nimmt eine bzw. einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

#### DB zu § 75 LWG: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

**75.1** Die Ermittlung des Wahlergebnisses soll im Anschluss an die Wahlhandlung durchgeführt werden. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses anwesend sein.

**75.2** Die Auszählung der Stimmen hat organisatorisch so zu erfolgen, dass Verfahrensfehler ausgeschlossen werden. Es ist zu beachten, dass die Organisation bei der allgemeinen Briefwahl gesondert erfolgt.

Nähere Hinweise hierzu werden auf dem vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Formular über die Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses gegeben. Auf DB-LWG Nr. 73.8 wird verwiesen.

**75.3** Für die Auszählung der Stimmzettel gilt: Die bzw. der Vorsitzende oder andere Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses öffnen die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe und prüfen, ob die jeweils im Wahlschein genannten Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die persönliche Stimmabgabe versichert haben.

**75.4** Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keine ordnungsgemäße Wahlbenachrichtigung mit Erklärung enthält. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern. Die Stimme gilt als nicht abgegeben. Das Gleiche gilt für verspätet eingegangene Wahlbriefe. Ergeben sich keine Beanstandungen, wird der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne geworfen, nachdem die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist.

**75.5 Stimmzettel sind ungültig**, wenn sich aus ihnen der Wille **der Wahlberechtigten** nicht zweifelsfrei ergibt, insbesondere solche,

- die nicht angekreuzt oder nicht auf andere Weise (z. B. Streichen von Namen) eindeutig gekennzeichnet sind;
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche der vorgeschlagenen Kandidierenden gemeint ist;
- bei denen mehr Stimmen vergeben wurden, als Kirchenälteste zu wählen sind.

**75.6 Kumulieren** (Stimmen häufen) auf eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten ist **unzulässig**. Die Stimmen für handschriftlich auf dem Stimmzettel eingefügte Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind ungültig (siehe auch Nr. 73.4). Stimmzettel, die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden, oder Wahlumschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich verletzenden Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

**75.7** Nimmt eine kandidierende Person die Wahl nicht an und ist für ein Nachrücken im Sinne von § 75 Abs. 3 LWG niemand mehr vorhanden, hat der Ältestenkreis nach seiner Konstituierung eine Nachwahl nach § 16 LWG durchzuführen. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden einer bzw. eines Kandidierenden

wegen familienrechtlicher Beziehungen nach § 5 Abs. 3 LWG (vergleiche hierzu DB-LWG Nr. 5.1).

### § 76

#### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Gemeindevwahlausschuss veröffentlicht das amtliche Wahlergebnis in geeigneter Form. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde durch Benennung der Gewählten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 77 hinzuweisen.

(2) Während der Einspruchsfrist liegt das amtliche Wahlergebnis zur Einsichtnahme auf.

#### DB zu § 76 LWG: Bekanntgabe des Wahlergebnisses

**76.1** Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst erfolgt in der Weise, dass die Namen der Gewählten genannt werden. Das amtliche Wahlergebnis mit der Stimmenzahl sämtlicher Kandidierenden ist während der Einspruchsfrist zur Einsichtnahme aufzulegen. Im Übrigen entscheidet der Gemeindevwahlausschuss darüber, in welcher Form das Wahlergebnis mit Angabe der Stimmen öffentlich bekannt gegeben wird.

**Hinweis:** Der Gemeindevwahlausschuss meldet (elektronisch) unverzüglich nach Abschluss der Auszählung an den Evangelischen Oberkirchenrat die zur Auswertung der Wahlbeteiligung erforderlichen Daten (§ 80 LWG; siehe hierzu DB-LWG Nr. 80.1).

**76.2** Erfolgt keine Wahlanfechtung, unterzeichnen die Kirchenältesten vor ihrer Einführung die Verpflichtungserklärung gemäß Artikel 19 Abs. 1 und 2 GO; Formulare sind unter [www.kirchenwahlen.de](http://www.kirchenwahlen.de) abzurufen. Danach erfolgt die gottesdienstliche Einführung (Agende V Buchst. E S. 67).

**76.3** Der Gemeindevwahlausschuss bleibt auch nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Amt (§ 55 Abs. 6 LWG).

**76.4** Die Amtszeit der ausscheidenden Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten (§ 6 Abs. 1 LWG).

**76.5** Auch die bzw. der gewählte Vorsitzende und die Stellvertretung bleiben grundsätzlich so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben (Artikel 105 GO). Daher kann es auch noch nach dem Wahlgang zur Sitzung des Ältestenkreises in seiner bisherigen Besetzung kommen. Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Ältestenkreises lädt die bzw. der bisherige Vorsitzende, hilfsweise die Person im Stellvertretendenamt, die neu gewählten Kirchenältesten ein (§ 13 Abs. 1 S. 1 LWG).

**76.6** Bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden ist § 12 Abs. 1 LWG zu beachten.

### § 77

#### Wahlanfechtung

(1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe im Gottesdienst Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevwahlausschuss leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung weiter. Die Beteiligten sind anzuhören.

(3) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden. Mit der Anfechtung kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das kirchliche Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden entscheidet endgültig.

(4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, dass die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese insoweit - ganz oder teilweise - für ungültig zu erklären. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

#### DB zu § 77 LWG: Wahlanfechtung

**77.1** Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, das heißt eine Verpflichtung und Einführung der gewählten Kirchenältesten kann nicht erfolgen. § 81 LWG ist zu beachten.

**77.2** Stützt sich die Wahlanfechtung auf Verletzung von Rechten der Wahlberechtigten, kann nach der Entscheidung des Bezirkswahlausschusses Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden. § 81 LWG ist zu beachten. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt die Verpflichtung und Einführung der gewählten Kirchenältesten kann erfolgen. Bei grundsätzlicher Bedeutung wird das Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 28 bzw. § 29 Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (siehe hierzu Rechtssammlung Baden Nr. 600.200) an dem Verfahren beteiligen.

**77.3** Je nach Art des Einspruchs soll der Bezirkswahlausschuss vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einholen.

### § 78

#### Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 16 zu verfahren.

**DB zu § 78 LWG: Ungültigkeit der Wahl**

**78.1** Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

**78.2** Treten Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses aus Anlass der Entscheidung über die Nichtigkeit der Wahl zurück, sind Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger nach § 55 LWG zu bestellen.

**§ 79****Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung**

(1) Kann eine Wahl nicht durchgeführt werden, weil weniger Gemeindeglieder kandidieren, als nach § 68 Abs. 2 erforderlich sind, ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss festgelegt.

(2) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Anzahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht erreicht, beruft der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss mindestens so viel Kirchenälteste, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Die Berufenen müssen nicht Mitglied der Pfarrgemeinde sein.

**DB zu § 79 LWG: Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung**

**79.1** DB-LWG Nrn. 78.1 und 78.2 ist entsprechend zu beachten.

**§ 80****Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat**

(1) Der Gemeindevwahlausschuss meldet unverzüglich nach Abschluss der Auszählung an den Evangelischen Oberkirchenrat die von diesem angeforderten Daten für die Auswertung der Wahlbeteiligung durch elektronische Übermittlung.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.

**DB zu § 80 LWG: Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat**

**80.1** Der Gemeindevwahlausschuss meldet die zur Auswertung der Wahlbeteiligung erforderlichen Daten unverzüglich nach Abschluss der Auszählung an den Evangelischen Oberkirchenrat

(E-Mail: [joerg.stephan@ekiba.de](mailto:joerg.stephan@ekiba.de));

siehe hierzu auch Hinweis bei DB-LWG Nr. 76.1.

**§ 81****Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen des Zeitplans nach § 58 von den in dieser Wahlordnung genannten allgemeinen Auflegungs- und Einspruchsfristen abweichen, wenn dies für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens zur Einhaltung eines ein-

heitlichen Wahltermins notwendig ist. Bekanntgaben an die Gemeinde erfolgen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise, z. B. im Schaukasten, im Gemeindebrief oder in der örtlichen Presse.

(2) Abweichend von den Regelungen der Grundordnung beginnt eine Frist mit dem Tag der Bekanntgabe im Gottesdienst; das Ende einer Frist kann auf einen Sonnabend festgelegt werden.

(3) Soweit ein Rechtsmittel beim Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieser rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist.

(4) Ein Rechtsmittel, das nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuss festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.

(5) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(6) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Entscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.

(7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindevwahlausschuss jeweils eine Ausfertigung zu übersenden. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden in Verfahren nach § 77.

(8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.

**DB zu § 81 LWG: Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen**

**81.1** Die Fristenberechnung nach Artikel 112 Abs. 3 GO beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe im Gottesdienst; das Ende einer Frist kann auf einen Samstag (Sonnabend) festgelegt werden.

**81.2** Der Zeitpunkt des festgestellten tatsächlichen Eingangs beim Pfarramt bzw. Dekanat ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Wenn die Frist um 24:00 Uhr endet, ist dies die erste Leerung des Briefkastens des folgenden Tages.

**81.3** Im Bedarfsfall kann ein Mustertext für eine Rechtsbehelfsbelehrung beim Evangelischen Oberkirchenrat kurzfristig angefordert werden.

## **XI. Ausübung von Körperschaftsrechten**

### **§ 81 a**

#### **Rechtsverordnungen**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über

1. die Führung der Kirchenbücher,
2. die Führung von Dienstsiegeln und
3. die Namensgebung für kirchliche Körperschaften.

## **XII. Schlussbestimmungen**

### **§ 82**

#### **In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Es treten gleichzeitig außer Kraft:

1. das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2001 (GVBl. S. 117),
2. die Rechtsverordnung über die Bildung und Aufhebung von Wahlbezirken in kirchlichen Nebenorten vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 213).

Dies gilt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen nach § 31 Grundordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung bleibt bis zur Neubildung aus Anlass der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2008 bestehen. Dies gilt auch für Regelungen über die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in Gemeindegemeinschaften. Der Kirchengemeinderat kann beschließen, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Zusammensetzung nach diesem Gesetz erfolgt.

(3) Regelungen über die Delegation von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates in Gemeindegemeinschaften, die auf der Grundlage von § 37 Grundordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung von den Kirchengemeinderäten beschlossen wurden, gelten als Regelungen einer Geschäftsordnung weiter, bis sie durch Regelungen nach diesem Gesetz ersetzt werden. Dies gilt auch für die Zusammensetzung von beschließenden Ausschüssen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Bezirkssatzungen der Bezirkssynoden.

(5) Die nach den Bestimmungen der Grundordnung bzw. Kirchlichen Wahlordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gewählten oder berufenen Mitglieder der Ältestenkreise, der Bezirkssynoden, der Bezirkskirchenräte und der Landessynode bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit im Amt, auch wenn sie die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in diesen Organen nach der Neufassung dieses Gesetzes nicht mehr erfüllen. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Kirchengemeinderäten in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Neubildung eines Kirchengemeinderates nach Absatz 2 letzter Satz.

(6) Die Änderungen zum Ausschluss der Wählbarkeit in § 4 Abs. 2 und § 45 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung 2012 sind erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2013 und die sich daraufhin konstituierenden Organe anzuwenden.

**Zeitplan**  
**für die allgemeine Kirchenwahl der Kirchenältesten**  
**in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

**am Sonntag, den 1. Dezember 2013**

<b>A. Wahl der Kirchenältesten 2013</b>			
		<b>Termine/Zeitraum</b>	<b>Wochentag</b>
<b>I.</b>	<b>Einrichtung und Aufhebung von Wahlbezirken, Bildung der Bezirks- und Gemeindevwahlausschüsse</b>		
<b>1</b>	<b>Einrichtung bzw. Aufhebung von Wahlbezirken</b>		
1.1	Entscheidung über die Einrichtung von Predigtbezirken (= Wahlbezirk) für die Teilortwahl mit Aufteilungsmaßstab für die Wahl in die Ältestenkreise (§ 9 i.V.m. § 59 LWG)	bis Mitte April 2013	
<b>2</b>	Bildung der <b>Bezirkswahlausschüsse</b> durch den Bezirkskirchenrat bzw. den Stadtkirchenrat; Konstituierung (§ 56 LWG)	April 2013	
<b>3</b>	Bildung der <b>Gemeindevwahlausschüsse</b> (§ 55 LWG)		
3.1	Bestellung durch den Ältestenkreis	April/ Anfang Mai 2013	
3.2	Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss	Mai 2013	
3.3	Konstituierung des Gemeindevwahlausschusses	bis Ende Mai 2013	
<b>II.</b>	<b>Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch den Gemeindevwahlausschuss</b>		
<b>1</b>	<b>Feststellung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten</b> (§ 7 Abs. 2 LWG) durch den Gemeindevwahlausschuss, ggf. Festlegung von Stimmbezirken (§ 59 Abs. 2 LWG), Festlegung von Ort und Zeitraum am Wahltag (§ 72 LWG)	bis Mitte Juni 2013	
<b>2</b>	<b>Bekanntgabe des Wahltermins</b> (Zusammen mit Nummer 5.1)	<b>Spätestens bis 21. Juli 2013</b>	<b>Sonntag</b>
<b>3</b>	<b>Aufstellung, Ergänzung und Auflegung des Wählerverzeichnisses</b>		
3.1	Vorbereitung durch den Ältestenkreis (§ 61 LWG)	bis 19. Sept. 2013	
3.2	Prüfung des Wählerverzeichnisses durch den GWA (§ 62 LWG)	bis 28. Sept. 2013	
3.3	Schließung des Wählerverzeichnisses (§ 63 LWG)	<b>spätestens bis 28. Sept. 2013</b>	Samstag

		Termine/Zeitraum	Wochentag
<b>4</b>	<b>Auflegung und Ergänzung des Wählerverzeichnisses</b>		
4.1	Bekanntgabe im Gottesdienst am	<b>29. Sept. 2013</b>	Sonntag
4.2.	dass das Wählerverzeichnis in der Zeit vom bis zur Einsichtnahme aufliegt, ggf. ergänzt bzw. wegen der Aufnahme von Gemeindegliedern Einspruch erhoben werden kann (§ 63, 64 LWG).	30. Sept. 2013 7. Okt. 2013	Montag Montag
4.3	Zeitpunkt, bis zu der <b>Ummeldungen</b> im Ganzen nach Art. 92 Abs. 4 Grundordnung berücksichtigt werden können (§ 63 LWG):	7. Okt. 2013	Montag
4.4.	Ergänzung des Wählerverzeichnisses durch den GWA - nachträgliche Aufnahme gemäß § 63 Abs. 3 LWG bis zwei Wochen vor der Wahl (Gilt nicht für Ummeldungen nach Nr. 4.3)	bis 11. Nov. 2013	Montag
<b>5</b>	<b>Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge</b>		
5.1	Erste Aufforderung an die Gemeinde zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 65 LWG), spätestens Diese Aufforderung ist während der Einreichungsfrist zu wiederholen.	21. Juli 2013	Sonntag
5.2	Die Einreichungsfrist (§ 65 LWG) läuft bis spätestens	16. Sept. 2013	Montag
<b>6</b>	<b>Schließung der Wahlvorschlagsliste, wenn</b>		
6.1	die Zahl der Kandidierenden, die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten bis einschließlich übersteigt:	8. Okt. 2013	Dienstag
6.2	die Zahl der Kandidierenden, die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nicht übersteigt: Bis einschließlich Bis zu diesem Termin ergänzt der Gemeindevahlausschuss die Wahlvor- schlagsliste im Verfahren nach § 68 Abs. 1 LWG	12. Okt. 2013	Samstag
<b>7</b>	<b>Auflegung der Wahlvorschlagsliste (§ 69 LWG)</b>		
7.1	Bekanntgabe im Gottesdienst spätestens am dass die Wahlvorschlagsliste in der Zeit vom eingesehen werden kann und in dieser Zeit Gemeindeglieder Einspruch wegen der Wählbarkeit der Kandidierenden erheben können. Die Frist beträgt gemäß § 81 Abs. 1 LWG i.V.m. § 70 Abs. 1 LWG fünf Tage.	13. Okt. 2013 14. Okt. 2013 bis 18. Okt. 2013	Sonntag Montag bis Freitag
7.2	Im Falle von 6.1 kann die Bekanntgabe und Auflegungsfrist etwa eine Woche vorher erfolgen.		

		Termine/Zeitraum	Wochentag
<b>8</b>	<b>Einspruchsverfahren</b> (§ 70 LWG) Sollte es zu Einsprüchen kommen, sind diese durch den Gemeindevwahlausschuss bzw. erforderlichenfalls durch den Bezirkswahlausschuss unverzüglich nach dem Verfahren gemäß § 70 Abs. 3 i.V.m. § 64 Abs. 2 und 3 LWG zu entscheiden. Ein Verfahren sollte möglichst am <b>26. Oktober 2013</b> abgeschlossen sein.		
<b>9</b>	<b>Vorstellung der Kandidierenden, Wahlbenachrichtigung</b>		
9.1	Vorstellung der Kandidierenden (§ 71 Abs. 2 LWG)	ab 20. Okt. 2013	Sonntag
9.2	Versand der Wahlbenachrichtigungen <b>Anmerkung:</b> Die Gemeindeglieder können ab dem Zugang der Wahlunterlagen (z.B. ab 28. Okt. 2013) und ggf. bis zur Schließung des Wahllokals (am 1. Dez. 2013) von der Briefwahl (z. B. durch Einwurf im Briefkasten des Pfarramts etc.) Gebrauch machen.	<b>spätestens bis 28. Okt. 2013</b>	Montag
<b>10</b>	<b>Durchführung der Wahl, Einführung der Kirchenältesten</b>		
10.1	<b>Wahltag</b> (§ 58 LWG) ist am	<b>1. Dezember 2013</b>	<b>Sonntag</b>
10.2	<b>Ausweichtermine</b> Sind Einsprüche nicht rechtzeitig zu erledigen, kann der Gemeindevwahlausschuss gem. § 70 Abs. 4 LWG den Wahltag (§ 58 Abs. 1 LWG) bis zu zwei Wochen verschieben:	<b>8. und 15 Dez. 2013</b>	<b>Sonntag</b>
10.3	Nach Abschluss der Wahl (Wahlabend) Rückmeldung an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe. Gleiches gilt im Falle von 10.2 für den jeweiligen Ausweichtermin.	1. Dez. 2013	Sonntag
10.4	Bekanntgabe der Wahlergebnisse <b>im Gottesdienst</b> mit Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung am	<b>8. Dez. 2013</b>	<b>Sonntag</b>
10.5	Anfechtungsfrist (= eine Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst; § 77 LWG)	<b>8. bis 14. Dez. 2013</b>	Sonntag bis Samstag
<b>11</b>	<b>Einführung der Kirchenältesten</b>		
11.1	Einführung der gewählten Ältesten (Artikel 19 GO)	<b>15. Dez. bis 29. Dez. 2013</b>	
11.2	Konstituierung des Ältestenkreises	<b>Spätestens bis Mitte Januar 2014</b>	

<b>B. Wahl der Bezirkssynodalen 2014</b>			
		<b>Termine/Zeitraum</b>	<b>Wochentag</b>
<b>1</b>	Die Gemeinde ist durch Bekanntgabe im Gottesdienst darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen (§ 35 Abs. 2 LWG) Wahlvorschläge beim Ältestenkreis (Pfarramt) eingereicht werden können.  Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein (§ 35 Abs. 1 und 2 LWG)	<b>spätestens 26. Januar 2014</b>	<b>Sonntag</b>
<b>2</b>	Ende der Einreichungsfrist spätestens	<b>15. Februar 2014</b>	<b>Samstag</b>
<b>3</b>	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Ältestenkreis (§ 35 Abs. 2 LWG), Durchführung der Wahl der Bezirkssynodalen und deren Stellvertretungen durch den Ältestenkreis (§ 34 LWG)	<b>spätestens bis 28. Februar 2014</b>	
<b>4</b>	Bekanntgabe der Gewählten an die Gemeinde und das Dekanat (§ 35 Abs. 3 LWG)		
<b>5</b>	Ergänzende Berufungen von Mitgliedern der Bezirkssynode durch den Bezirkskirchenrat (Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 GO i.V.m. § 36 LWG), Meldung der Berufenen an den Evangelischen Oberkirchenrat	<b>bis Ende März 2014</b>	
<b>6</b>	Konstituierende Sitzung der Bezirkssynode (Einladungsfrist in der Regel drei Wochen - § 40 Abs. 3 S. 2 LWG)	<b>März / Ende April 2014</b>	
<b>C. Wahl der Landessynodalen 2014</b>			
<b>1</b>	Vorbereitung der Wahl durch den Bezirkskirchenrat (§ 51 Abs. 1 LWG)		
<b>2</b>	Hinweis an die Gemeinden, dass innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen (§ 51 Abs. 2 LWG), Wahlvorschläge, die von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen sind, beim Dekanat eingereicht werden können.  <b>Anmerkung:</b> Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Personen zur Wahl vorschlagen (§ 51 Abs. 4 LWG).	<b>vier Wochen vor der Wahlsynode</b>	
<b>2.1</b>	Die Bekanntgabe im Gottesdienst sollte mindestens <b>vier</b> Wochen vor der Sitzung der Bezirkssynode erfolgen, da die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge spätestens am vierten Tag vor der Tagung der Bezirkssynode endet (§ 51 Abs. 3 LWG).		

		Termine/Zeitraum	Wochentag
3	Aufstellung der Wahlvorschlagsliste (§ 52 i.V.m. § 51 LWG) durch die Bezirkssynode am Tag der Wahl	bis Mitte Juni 2014	
4	Den Vorgeschlagenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen (§ 52 Abs. 2 LWG).		
5	Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Gemeinden sowie an die Geschäftsstelle der Landessynode, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zur Einleitung des <b>Wahlprüfungsverfahrens</b> (§ 52 Abs. 4 LWG).	<b>spätestens bis 29. Juni 2014</b>	
6	Berufung von Landessynodalen durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof (Artikel 66 Abs. 1 GO)	Juli bis Sept. 2014	
7	Die Schnuppersynode findet statt (im Haus der Kirche in Bad Herrenalb)	<b>am 26. u. 27. Sept. 2014</b>	
8	Konstituierung der Landessynode (im Haus der Kirche in Bad Herrenalb)	<b>19. bis 23. Okt. 2014</b>	

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.